

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 1975, HEFT 4

HELMUT DE BOOR

Actum et Datum

Eine Untersuchung zur Formelsprache der deutschen
Urkunden im 13. Jahrhundert

Vorgetragen am 4. Juli 1975

MÜNCHEN 1975

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

ISBN 3 7696 1471 2

© Bayerische Akademie der Wissenschaften München, 1975
Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen
Printed in Germany

I

Vorbemerkungen

Die lateinischen Urkunden des 13. Jh.s haben ein festes Datumsformular. Als Normalformel kann in der zweiten Hälfte des Jh.s, d. h. in der Zeit des Aufkommens deutscher Urkunden, gelten: *actum et datum anno domini M° CC° L° VI°*, wobei es Varianten gibt, auf die ich später noch zurückkomme. Diese Formel ließe sich mit den Mitteln der deutschen Sprache genau nachbilden, etwa: *geteidinget unde gegeben in dem tusendesten zweihundertesten sehs unde fünfzigsten jare des hern*. Eine solche Datumszeile aber gibt es in deutschen Urkunden nicht.¹ Sie streben eine freie Nachformung, keine genaue Nachahmung der lateinischen Vorlage an, wie die nachstehenden Beispiele zeigen.

Nr. 461 Ditz ist geſchehen nach Christes gebvrt vber tavsent zwei hundert vñ einz vñ ahzich iar

Nr. 968 diſ geſchach zurich do von gotſ gibúrte waren zwelfhundirt acht vñ achzich iar

Nr. 1014 diſer brief iſt gigegeben vnd iſt diſer chauf vnt ditz dinch geſehen, datz wiene, do von Christes gebvrt iſt gewefen tovfent iar zwaihundert iar vnd in dem æht vnd ahzigften iare

Nr. 1024 Diſiv teidinch wrden verſchriben ze München, do von vnſers herren gewrt waren tavſent iar vnd zwai hundert iar vnd aht vnd ahtzich iar.

Diese Beispiele zeigen ein gemeinsames Grundmuster, das in allen Teilen von der lateinischen Formel abweicht. *actum* wird durch *geſchehen* wiedergegeben, *anno domini* ist durch eine Rechnung von Christi Geburt an ersetzt, die Jahreszahlen sind nicht mit Zahlzeichen sondern im Wortlaut gegeben und – mindestens in den Jahrhundertzahlen – von ordinaler Zählung in kardinale umgesetzt. In sich schei-

¹ Das Material ist dem Werk: Corpus der Altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300 entnommen, das, von Friedrich Wilhelm begonnen, heute von mir geleitet wird. Band I erschien 1932. Das Corpus umfaßt in vier Bänden und einem Nachtragsband 4308 Urkunden; die letzte Lieferung des Nachtragbandes steht noch aus. Die Urkunden aus dem Nachtragsband werden mit vorgesetztem N vor der Urkundenzahl zitiert.

nen die deutschen Formulierungen sehr variabel zu sein. Die Rechnung von Christi Geburt an erscheint als adverbiale Bestimmung (Beispiel 1) oder als temporaler Nebensatz (die Beispiele 2 bis 4); die Entsprechung von *actum* und *datum* erscheint teils in präteritaler, teils in umschrieben perfektischer Form; variabel ist die Entsprechung von *domini* als *gotes*, *christes*, *unseres herren*; die Jahrhundertzahl wechselt zwischen tausendzweihundert und zwölfhundert usw.

Damit scheint die Frage bereits grundsätzlich gelöst, wie die deutschen Urkunden sich zu dem lateinischen Muster verhalten. Sie folgen ihm in dem grundlegenden Aufbau, machen sich aber von dem lateinischen Wortlaut frei und suchen eigene Lösungen in Wortwahl und syntaktischem Gefüge. Dabei scheint der Variationslust der Urkundenschreiber ein erheblicher Spielraum gegeben zu sein.

Auf diese Varianten aber kommt es an. Sie lassen nicht nur die Möglichkeiten erkennen, die die deutsche Sprache anbot, um den lateinischen Wortlaut wiederzugeben. Sie führen ein gutes Stück in die Geschichte und die Lebensform der deutschen Urkunde in ihrer Frühzeit hinein und rechtfertigen damit ihre genaue Untersuchung. Die Datumsformel der deutschen Urkunden ist ebensowenig starr festgelegt wie die der lateinischen. Aber die Variantenbildung ist nicht willkürlich und beliebig. Die oben angedeuteten Varianten haben eine typenbildende Funktion, d. h. sie sind nicht individuelle Entscheidung eines einzelnen Schreibers. Sie haben eine feste Gültigkeit für einzelne Urkundenorte oder für weite Regionen bis hin zum gesamten Sprachgebiet. Dort sind sie für den einzelnen Schreiber verbindlich. So gilt *nach gotes geburt* in ganz Alemannien, *nach christes geburt* in Bayern-Osterreich. Im Alemannischen schreibt man *diz geschach* und *dirre brief wart gegeben*, im Bayrisch-Osterreichischen *diz ist geschehen*, *diser brief ist gegeben*. Solche Varianten nenne ich Grundvarianten. Daneben ist dem einzelnen Schreiber ein Spielraum belassen. Ob er, wie in den Beispielen 3 und 4, hinter jeder Zahl das Wort *jar* wiederholt oder es, wie in den Beispielen 1 und 2 nur einmal setzt, ist ihm überlassen. Ebenso steht es ihm frei, den Verweis auf den Urkundenvorgang bei bloßem *daz* oder *diz* bewenden zu lassen, er kann ihn allgemein als *diz dinc* bezeichnen oder spezialisierend: *diser chauf* (Beispiel 2), *disiu teidinc* (Beispiel 4) *disiu schidunge*, *disiu gabe* näher definieren. Er kann für lat. *datum* statt des üblichen *gegeben* auch der lat. Variante *scriptum* entsprechend *gescriben* (Beispiel 4) verwenden u. ä.

Diese Schreibervarianten sind für mich nicht interessant. Ich prüfe jede Variante darauf, ob sie im eben angeführten Sinne eine Grundvariante ist, und verfolge diese in ihrer Geltung, ihrer Entstehung, Ausbreitung und Wanderung und gewinne damit wesentliche Einblicke in das Leben der deutschen Urkunde von ihren Anfängen bis zu ihrer vollen Entfaltung innerhalb des Corpus, d. h. bis zum Jahre 1300.

Das Material, das zur Verfügung steht, ist überreich, zuweilen verwirrend reich; ich kann jeweils mit Dutzenden oder Hunderten von Belegen arbeiten, selbst wenn von den über 4000 Urkunden einige Hundert auszuschneiden sind. Dies sind:

1. die Urkunden ohne Datum, die aufgrund anderer Merkmale (paläographischer Befund, Lebensdaten der in den Urkunden genannten Personen, historische Bezüge u. a.) dem 13. Jh. zuzuweisen sind.

2. die Urkunden, die die Datumzeile lateinisch einsetzen. Dagegen sind solche Urkunden, die nur die Jahreszahl mit lateinischen Zahlzeichen wiedergeben, in dem übrigen Teil der Formel verwendbar.

3. die Königsurkunden. Sie können, unabhängig vom Ort ihrer Datierung, von einem ortsansässigen Schreiber, aber auch von einem Schreiber aus dem Gefolge des Königs abgefaßt sein; sie entziehen sich also jeder Einordnung. Ähnliches gilt für manche Hochadels- und Bischofsurkunden. Das wird im Einzelfall zu beachten sein.

4. Ich habe auch die niederländischen Urkunden ausgeschieden, die Wilhelm als Zeugnisse niederfränkischer Sprache aufgenommen hatte. Sie haben sich immer mehr als Fremdkörper innerhalb der deutschen Urkunden erwiesen und gehen auch in der Datumsformel eigene Wege, worauf ich gelegentlich hinweisen werde.

Die Fülle des Materials verlangt gewisse Vorentscheidungen. Es übergreift den gesamten deutschen Sprachraum, der übersichtlich aufgliedert werden muß. Was ich behandle, sind stilistische Erscheinungen, keine mundartlichen. Jede der Grundvarianten ist sprachlich in jedem Mundartengebiet möglich, und sie sind meist auch aus jedem Mundartengebiet belegbar. Ich bin an Mundartengebiete nicht gebunden, vielmehr hat sich mir eine Aufgliederung als nützlich erwiesen, die ich durch die ganze Arbeit hindurch verwenden werde.

1. Die oberdeutsche Hauptgliederung in ein alemannisches und ein bayrisch-österreichisches Gebiet hat sich auch für die Datumsformel als fundamental wichtig erwiesen.

2. Der bayrisch-österreichische Bereich bildet eine feste Einheit, in

der sich keine grundlegenden Verschiedenheiten, sondern höchstens jeweils zu beschreibende Nuancen ergeben. Ich kann Bayern-Österreich als Einheit behandeln.

3. Auch der alemannische Bereich erweist sich weithin als eine Einheit in seinen Grundlagen. Aber er verlangt für wichtige Einzelercheinungen eine Aufgliederung.

a) Der badische Oberrhein mit Freiburg und dem Breisgau als Zentrum sowie den nördlich anschließenden Gebieten Ortenau und Markgrafschaft Baden.

b) Das Elsaß.

c) Die beiden Basel, denen sich Rheinfelden zuordnet. Basel setzt sich deutlich gegen die Schweiz ab. Es hat – im Urkundenwesen – kein schweizerisches Hinterland, dagegen wesentliche Verbindungen zum badischen Oberrhein und zum Elsaß.

d) Der Schweiz-Bodenseeraum mit Zürich und Konstanz als großen Urkundenorten. Hier sind zusammengefaßt: 1. die Schweiz; sie ist ergiebig nur in der Nord- und Ostschweiz, umgrenzt von einem Bogen, der durch St. Gallen–Zürich–Luzern–Aarau etwa umschrieben ist. Der Süden und Westen der Schweiz ist arm an deutschen Urkunden.² 2. der ganze Bodensee, auch das Nordufer (Überlingen, Lindau). 3. der Oberrhein bis östlich Rheinfelden (Stein, Diessenhofen, Schaffhausen, auch die wenigen Urkunden des Nordufers: Säckingen, Waldshut).

e) Schwaben. Weder sprachliche noch historische Grenzen sind brauchbar. Was ich künftig abgekürzt „Schwaben“ nenne, ist im Großen der Bereich Württemberg und Bayrisch-Schwaben, doch nördlich ins Fränkische und Niederbayrische ausgreifend. Dieses Urkundengebiet ist im Süden durch den Bodensee, im Westen durch den Schwarzwald und den Neckar abgegrenzt, im Osten ungefähr durch den Lech, die Altmühl (Pappenheim) und Rednitz bis Nürnberg, im Norden durch eine Linie, die etwa durch die Namen Wimpfen–Mergentheim–Rothenburg/Tauber–Nürnberg angedeutet werden kann. Dabei bleibt Nürnberg jeweils einer besonderen Besprechung vorbehalten.

4. Mitteldeutschland. In dieser Bezeichnung ist der breite Streifen von Saarland und Pfalz über Hessen, Mainfranken (Würzburg, Bam-

² Siehe die von Diether Haacke aufgestellte Liste in: Studien zur Orthographie der deutschen Originalurkunden I. Die Kürzungszeichen für das/daz. Beiträge 84 (1962), S. 184ff. Die Liste auf S. 204–217.

berg), Thüringen bis Meißen undifferenziert zusammengefaßt. Der Grund ist die geringe Zahl deutscher Urkunden aus diesem weiten Bereich, etwa 120 im Ganzen. Aus diesem Material des Corpus lassen sich nur einzelne Beobachtungen gewinnen. Um eine befugte Aufgliederung durchführen und verbindliche Aussagen machen zu können, müßte die erste Hälfte des 14. Jh.s in die Untersuchung einbezogen werden.³

5. Der ripuarisch-niederrheinische Bereich um Köln. Hier stehen nur aus der Frühzeit der 60er und 70er Jahre reichlicher Urkunden zur Verfügung; später hört die deutsche Urkunde dort wieder fast ganz auf.

6. Niederdeutschland. Hier gilt in verstärktem Maße das zu Mitteldeutschland Gesagte. Die 27 weit verstreuten Belege erlauben nur die Beschreibung des Befundes; Gliederungen und Deutungen verbieten sich.

Einige weitere Vorbemerkungen sind nötig. Der große Vorzug der Urkunden gegenüber literarischen Handschriften besteht darin, daß sie Originaltexte sind, die sich nach Ort und Zeit sehr genau festlegen lassen. Auch wo der Verhandlungsort in der Datumzeile nicht genannt ist, gestatten das Objekt der Verhandlung, die in der Urkunde genannten Örtlichkeiten, die Verhandlungspartner, die Zeugenlisten, die Siegler meist die Eingrenzung auf einen engen Bereich. Die Zuordnung einer Urkunde zu den oben genannten großen Gebieten wird sehr selten Schwierigkeiten machen, eine großflächige Beschreibung von Vorkommen und Gebrauch der Grundvarianten läßt sich mit großer Sicherheit geben. Auch für die großen Urkundenorte mit Dutzenden oder über hundert Urkundenbelegen (Freiburg, Straßburg, Basel, Zürich, Konstanz, Augsburg, Regensburg, Salzburg, Wien) sind sichere Ergebnisse zu erwarten, selbst wenn einzelne Zuweisungen unsicher bleiben.

Die Schwierigkeiten beginnen dort, wo die einzelne Urkunde Gewicht erlangt. Das gilt einerseits dann, wenn man versucht, das Verhalten kleiner Urkundenträger: einzelne Klöster oder Stifte, kleine Städte, einzelne Herrengeschlechter in die Untersuchung einzubeziehen, wo man etwa nur ein Dutzend Urkunden zur Verfügung hat. Andererseits

³ Vgl. dazu Ursula Schulze, Studien zur Orthographie und Lautung der Dentalspiranten s und z (Hermäa, NF Bd. 19), Tübingen 1967, S. 10f.

machen solche Einzelurkunden Mühe, die in wesentlichen Varianten von dem ortsüblichen oder regional festen Gebrauch abweichen.

Der Spezial- und Lokalforscher kann mit seinen Kenntnissen und Hilfsmitteln die einzelne Urkunde nach allen Richtungen hin analysieren: paläographisch, nach Sprach- und Schreibgebrauch, nach lokalen Gegebenheiten, Zeugennamen usw., und er kann damit Feststellungen treffen, die eine genaue Zuweisung ermöglichen. So kann eine Untersuchung nicht verfahren, die Tausende von Urkunden aus dem gesamten Bereich des deutschen Sprachgebietes zu befragen hat.

Meine Untersuchung wird sich in erster Linie darauf richten, die Verhältnisse und Entscheidungen, die Stabilität und die Wandlungen des Urkundenwesens am Beispiel eines Stückes des Urkundenformulars, eben der Datumzeile, in den großen Räumen genau zu beschreiben und aus den statistischen Ergebnissen Folgerungen zu ziehen. Auf das Verhalten begrenzter Urkundenorte und Urkundenträger werde ich nur mit vorsichtigen Hinweisen und augenfälligen Einzelbeobachtungen eingehen und es der Lokalforschung überlassen, ob und wie weit sie aus meinen Beobachtungen Nutzen ziehen, wieweit sie sie bestätigen, ergänzen oder revidieren will und kann.

Damit ist für mich die Notwendigkeit gegeben, mir für meine Zuordnungen und Entscheidungen bestimmte vereinfachende Faustregeln zu bilden. Über die Schwierigkeit einer sachgerechten Zuordnung einer Urkunde zu einem Urkundenort und damit zu dessen Urkundengewohnheiten weiß jeder Urkundenforscher Bescheid. Die Angabe des Verhandlungsortes in der Datumzeile und der Siegler sind wichtige Wegleitungen. Aber selbst die Ortsangabe besagt nicht immer, daß die Urkunde zum Bestand der dort ausgefertigten Urkunden gehört. Die großen Urkundenorte sind nicht selten nur der Ort, wo sich die Partner der Urkunde treffen, ohne dort ansässig zu sein. Es ist möglich, aber nicht sicher, daß zu dem Akt der Verhandlung und dessen Ausfertigung als Dokument ein ortsansässiger Schreiber herangezogen worden ist, möglich aber auch, daß die Ausfertigung der Urkunde durch einen Schreiber erfolgt ist, den eine der Parteien mitgebracht hat, oder daß – was gelegentlich in der Urkunde mitgeteilt wird – der Ort der Ausstellung ein anderer war als der der Verhandlung. Wo, wie so oft, kein Ort genannt ist, müssen auf alle Fälle andere Gesichtspunkte gesucht werden.

In erster Linie habe ich auf die alte Unterscheidung von Aussteller

und Empfänger zurückgegriffen, obwohl ich weiß, daß diese einfache Zweiteilung in der Urkundenlehre als unzureichend und überholt gilt. Aber sie ist die gegebene Hilfe bei der Bewältigung von Urkundenmassen. Ich habe nicht mechanisch den Ersteller der Urkunde mit dem Aussteller gleichgesetzt. Vielmehr hat sich mir die Vermutung mehr und mehr als richtig erwiesen, daß dort, wo Klöster, Stifte und andere geistliche Institutionen, oder wo große städtische Gemeinden und Behörden beteiligt sind, sei es als Aussteller oder als Empfänger, diese den Schreiber gestellt haben, nicht die beteiligten Privatpersonen. Das gilt vor allem bei den zahlreichen Seelgerätstiftungen, aber auch bei Käufen, Verkäufen und ähnlichen Geschäften. Schwieriger ist es, wenn Aussteller und Empfänger geistliche Institutionen sind; in diesem Falle habe ich auf den Aussteller abgestellt. Noch unsicherer ist es, wenn Aussteller und Empfänger Privatpersonen sind; dann habe ich auf eine lokale Zuordnung verzichtet und mich mit der sicheren Einordnung in die Großgebiete begnügt.

Diese unvermeidliche Vereinfachung des Verfahrens enthält sicher Fehlerquellen und dürfte zu Fehlzuweisungen geführt haben, die Spezialkenner aufdecken und revidieren können. Aber wo mit Belegmengen gearbeitet wird, hat das Einzelstück nur geringe Bedeutung. Es ist gleichgültig, ob für einen Befund 62 oder 64 Belege vorhanden sind. Ich habe diesen kleinen Unsicherheiten oft dadurch Rechnung getragen, daß ich Rundzahlen eingesetzt habe; wo ich „über 60“ sage, kann die Auszählung bis zu 65 Belegen ergeben haben, wo ich „fast 60“ sage, können es mehrere Belege unter 60 sein. Einzelne Fehlzuweisungen gehen in solchen Belegmengen unter, und im Ganzen müssen die Ergebnisse sich selbst rechtfertigen.

Meine Untersuchung hat es nicht mit einzelnen Schreibern zu tun. Die Feststellung von bedeutenden Schreibern und ihrer Tätigkeit ist ein nützlicher Beitrag zur Geschichte des Urkundenwesens einzelner Städte, Kapitel, Klöster usw. Wo sie vorhanden sind, habe ich sie dankbar benutzt.⁴ Meine Aufgabe greift über die einzelnen Schreiber

⁴ Ich nenne für Freiburg das Freiburger Urkundenbuch, für Straßburg D. Haackes Notizen in den Regesten zu den Urkunden Nr. N 7 und N 26, für Konstanz Karl Heinrich Rexroth. Die Entstehung der städtischen Kanzlei in Konstanz (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen Bd. XII), Konstanz 1960, für Nürnberg Diether Haacke, Schreiberprobleme. Zugleich ein Beitrag zur Erforschung der Nürnberger deutschen Urkunden der 13. Jahrhunderts. Beiträge 86 (1964), S. 107–141. Darin auch Bemerkungen zu Schreibern in Augsburg.

weit hinaus; es wird sich zeigen, daß der Einfluß der Schreiber auf die Gestaltung des Formulars gering ist, daß diese vielmehr an Regelungen des Formulars gebunden sind, an denen sie vielleicht beteiligt waren, die sie aber nicht autonom geschaffen haben.

Noch ein Letztes: die Erfahrung, daß keine statistische Untersuchung an mhd. Schriftdenkmälern zu hundertprozentig stimmigen Ergebnissen führt, gilt auch für meine Untersuchung eines Stückes Urkundenformular. Wie im Schreib- und Sprachgebrauch gibt es auch hier keine starre Gesetzlichkeit, sondern Normen und Gewohnheiten, die sich freilich bei jeder Massenuntersuchung an dem Material der Urkunden als fester erweisen, als man oft erwartet. Bei den vielen Unwägbarkeiten, die bei dem Entstehen einer Urkunde mitwirken, sind Abweichungen und Einzelgänger immer zu erwarten. Sie lassen sich – wie meine Darlegungen öfter zeigen werden – zuweilen aus den besonderen Bedingungen einer Urkunde erklären, sonst muß man sich mit ihnen abfinden. Wesentlich ist, daß für einzelne Urkundenorte oder -regionen feste Blöcke hervortreten, die eine einheitliche Regelung bekunden; wo mehr als 80% der einschlägigen Urkunden eine bestimmte Grundvariante belegen, kann man von einer gültigen Regelung sprechen. Wo solche Einheitlichkeit nicht nachweisbar ist, läßt die Menge der Belege es zu, Wanderungen, Überschichtungen, Verdrängungen, Neufestsetzungen der Datierungsgewohnheiten zu beobachten, die ein Stück Leben des deutschen Urkundenwesens sichtbar machen.

II

Die Jahrhundertzahlen

Ich beginne nicht mit dem Anfang der Formel, sondern mit der Formung der Jahreszahlen und nehme die Jahrhundertzahlen voran, weil sie am einfachsten und übersichtlichsten sind und sich mir an ihnen erste grundlegende Erfahrungen ergeben haben.

Die deutschen Urkunden geben von Anfang an und über das gesamte Sprachgebiet einheitlich die Jahrhundertzahlen in Kardinalform an, wie die oben S. 1 gegebenen Beispiele zeigen. Selten macht sich Einfluß der lateinischen Ordinalzählung bemerkbar. Dafür erscheinen drei Möglichkeiten.

1. Die ganze Datumzeile wird lateinisch gegeben.

2. Nur das Datum wird mit lateinischen Zahlzeichen und dem ordinalen Dativzeichen (M° usw.) in das deutsche Satzgefüge eingesetzt, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß dieses Kardinalzahlen verlangt: *do von gotes gebürte wan M° CC° LXX° V° iar* (Nr. 257); *do man zalte von vnserf herren gebürte M° CC° Lxxxiij jar* (Nr. 684). Besonders hübsch mit ausgeschriebenen Zahlen in der Schlettstatter Urkunde Nr. N 175: *Dis geschach des iares, do es was von xpistes geburte M° ducentesimo octogesimo II° jdus marcij*. Davon zu trennen sind die nicht seltenen Urkunden, die die Jahreszahl mit lateinischen Zahlzeichen ohne Ordinalbezeichnung einsetzen; hier ist natürlich deutsche Kardinalzählung gemeint.

3. Die Angabe auch der Jahrhundertzahlen geschieht in Nachbildung der lateinischen Formel durch deutsche Ordinalzahlen in einem dazu passenden syntaktischen Gefüge: *na vnserf herren geburte an dē tusendosten vnde zwei hundertosten vnde zwei vñ sibenzegosten iare* (Winterthur Nr. 172); *nach chriftes geburt am tosentistem zwaihunderttistem nevnzechistem iare* (Seckau Nr. 1301).

Alle drei Formen sind selten und gehen im Lauf der Jahre zurück, wie folgende Tabelle zeigt.

	ganz lat.	Lat. Ordinal- zahlen	deutsche Ordinalzahlen
bis 1282 (Nr. 1–564)	43	23	7
bis 1290 (Nr. 565–1171)	19	15	6
bis 1296 (Nr. 1172–2559)	15	16	9
1297–99 (Nr. 2560–3565)	7	9	1

Von diesen drei Formen ist nur die dritte relevant; sie allein versucht, die lateinische Form deutsch nachzubilden. Wenn man von der Vorstellung ausgeht, daß die deutsche Urkunde als Nachbildung der lateinischen zustandegekommen sei, wäre zu erwarten, daß die Ordinalzählung der Jahrhunderte mindestens anfangs üblich oder wenigstens häufig wäre und erst allmählich aus irgendwelchen Gründen zurückginge. Das ist nicht der Fall. Nicht nur ist der Ordinalzahl-Typ überhaupt mit noch nicht zwei Dutzend Belegen völlig bedeutungslos, er hat nirgends auch nur beschränkte Gültigkeit gewonnen. Es handelt sich um räumlich und zeitlich weit verstreute Einzelgänger, die sich dem lateinischen Vorbild verpflichtet fühlten.

Das Festhalten an der lateinischen Datumzeile ist verständlich; aber über die Hälfte der Belege stammt aus der frühen Zeit. Merkwürdiger ist das Einsetzen der lateinischen Jahreszahl mit Ordinalform in ein deutsches syntaktisches Gefüge, das Kardinalzahlen verlangt. In wenigen frühen Fällen wäre eine Auflösung als deutsche Ordinalzahlen allenfalls möglich, aber unwahrscheinlich. Im übrigen muß man wohl mit lässiger Schreibgewohnheit rechnen.

Für die Bildung der Jahrhundertzahlen kennen die deutschen Urkunden zwei Grundvarianten: *tusent zweihundert* (tzw) und *zwelfhundert* (zwh).⁵ Diese beiden Datierungsformen sind mundartlich weder bestimmt noch begrenzt. Sie sind überall möglich und kommen tatsächlich überall vor. D. h. wir haben es nicht mit einem sprachlichen sondern einem stilistischen Phänomen zu tun, mit einem Stück Urkundenstil und mit der Auswahl aus den stilistischen Grundvarianten, die bereitstehen.

Die Frage ist: geschieht die Auswahl willkürlich, d. h. kann jede der beiden Varianten überall und jederzeit auftreten? Dann wäre das schließliche Bild ein bloßes Durcheinander, das keiner Untersuchung wert wäre. Oder ergeben sich bestimmte Regelungen und Gewohnheiten, sei es für einzelne Urkundenorte oder für ganze Regionen? Und ist das Bild für das untersuchte halbe Jahrhundert starr, oder zeichnen sich in der Verwendung der Datierungsformen Wandlungen und Wanderungen ab, die bewußte formale Absichten erkennen lassen? Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: die Form *tzw* ist auf dem ganzen Sprachgebiet von Anfang an bekannt und regional verbindlich, während *zwh* zwar auch sehr früh und regional beherrschend auftritt, in weiten Gebieten aber gar nicht oder doch erst ganz am Ende des Jahrhunderts Aufnahme findet.

Ich gehe wie stets von den allein belegreichen Gebieten Oberdeutschlands aus, und zwar zunächst von Bayern-Österreich, weil sich hier sogleich ein festes Ergebnis bietet. Von den ca. 1280 bayrisch-

⁵ Bei der Untersuchung müssen außer den eben genannten Urkunden auch diejenigen – nicht sehr häufigen – ausgeschieden werden, die mit lateinischen Zahlzeichen ohne Ordinalbezeichnung arbeiten. Denn das lateinische Zahlensystem gestattet nur die eine Form MCC; eine Bezeichnungsmöglichkeit für *zwelfhundert* liefert es nicht. Es ist also nicht zu entscheiden, welche deutsche Form dem Schreiber vorgeschwebt hat. Das zeigt etwa die Liestaler Urkunde Nr. 170, die in zwei Ausfertigungen erhalten ist. Nr. 170 B schreibt MCCLXXII, Nr. 170 A dagegen *zwelf hundred vñ zwei vñ sibenzic*.

österreichischen Urkunden datieren über 1200 mit tzw. Dem stehen nur 74 gegenüber, die zwh datieren. tzw ist also die absolut gültige Form des gesamten bayrisch-österreichischen Gebietes.

Die Belege für zwh, prozentual gering, verlangen mit ihren immerhin 74 Stück doch Beachtung. Sie fallen ganz überwiegend in die letzten sieben Jahre des Zeitraums. Die deutsche Urkunde faßt in Bayern-Österreich verhältnismäßig spät Fuß; erst im achten Jahrzehnt beginnt sie eine Rolle zu spielen, und dann steigt die Zahl rapide an. Ich gebe eine Übersicht über die Zeit bis 1292 für die Verteilung von zwh und tzw.

	zwh	tzw
bis 1270	1	5
1271–75	2	8
1276–80	–	12
1281–85	2	73
1286–89	5	146
1290–92	4	215

Die Tabelle zeigt nicht nur, wie zögernd die deutsche Urkunde überhaupt eindringt, dann aber, seit 1281, rapide zunimmt. Sie zeigt auch, daß in dieser Zeit zwh völlig bedeutungslos bleibt.⁶

Erst von 1293 an nimmt zwh an Zahl ein wenig zu; 60 der 74 Belege fallen in die sieben Jahre 1293–99. Auch diese Zahl bleibt neben den ca. 750 Belegen des entsprechenden Zeitraums für tzw noch bescheiden. Die meisten gehören nach Bayern, nur 8 (Nr. N 639; N 646; 2977; 3034; 3175; 3341; 3353; 3420) nach Österreich. Die verhältnismäßig starke Zunahme in Bayern geht von dem Herzogshaus aus, das diese – von Westen importierte – Neuerung aufnimmt. Schon Ludwig d. Strenge ist mit drei Urkunden an den 14 von vor 1292 beteiligt (Nr. 1279; 1699; 1853). Ludwigs Bruder Heinrich stellt Nr. N 316 (von 1286) für König Rudolf von Habsburg lateinisch aus; die deutsche Übersetzung, die alle bayrischen Diphthongierungen vermeidet, schreibt zwh. In der jüngeren Generation setzt Ludwigs Sohn Herzog Rudolf diese Tradition der älteren Generation fort, während die Söhne

⁶ Von den 3 Belegen bis 1281 steht Nr. 67, für Kloster Heiligkreuz 1269 ausgestellt – die älteste deutsche Urkunde in Österreich überhaupt – ganz isoliert. Es dauert über ein Jahrzehnt, bis die nächsten Urkunden erscheinen: Nr. N 123 A (1274), während B tzw schreibt, und Nr. N 129 (1275).

Heinrichs: Otto, Ludwig und Stephan bei dem heimischen tzw verbleiben. Rudolf urkundet seit 1294. Seine ersten Urkunden (Nr. 1909; 1914; 1933) bleiben noch beim bayrischen tzw, aber von Nr. 1975 (Juni 1294) an besitzen wir von Rudolf oder dessen Vitztum (Nr. 2640; 2809) nicht weniger als 22 Urkunden mit zwh.⁷ Das ist fast die Hälfte aller bayrischen Urkunden mit zwh seit 1294. Das Vorbild der Herzöge Ludwig und Rudolf scheint in München bescheiden Schule gemacht zu haben; 10 Münchener Urkunden, davon 5 der Klarissen, datieren zwh.

Dem bayrisch-österreichischen Osten stelle ich den alemannischen Südwesten gegenüber: Freiburg und den Breisgau. Das Bild ändert sich völlig. In Freiburg herrscht von Anfang an (Nr. 34 von 1256; Nr. 40 u. 41 von 1258) zwh so unbedingt vor wie tzw in Österreich. In ca. 135 Urkunden bleibt dieser Usus konstant; an ihm ist das Grafengeschlecht ebenso beteiligt wie die Stadt und die in ihr angesiedelten geistlichen Institutionen. Dem stehen nur 11 Urkunden mit tzw gegenüber, die in irgendeinem Zusammenhang mit Freiburg stehen. Doch gehören einige davon sicher oder wahrscheinlich nicht nach Freiburg. So Nr. 3082, ein Brief des schweizerischen Grafen Friedrich von Toggenburg an die Stadt Freiburg zur Regelung fälliger Zinszahlungen (dazu Hefele Freib. Ub. II Nr. 257). Das gleiche gilt für Nr. N 231 (von 1283), die einen Streit des elsässischen Johanniterhauses Andlau mit Kunigunde von Westhofen betrifft, eine rein elsässische, in Andlau verhandelte Sache, an der der Freiburger Johanniterkomtur nur in Vertretung des Landkomturs teilnimmt. Auch die – nach Hefele von gleicher Hand geschriebenen – Urkunden Nr. 1527 u. 2659, beide Güterverkäufe in Kenzingen an die Johanniter bzw. die Klarissen in Freiburg betreffend, sind ziemlich sicher in Kenzingen, nicht in Freiburg ausgefertigt. Entsprechendes gilt wohl für Nr. 1600 AB, die Verkaufsurkunde eines Neuenburger Bürgers an einen Freiburger; sie ist in Neuenburg ausgefertigt und gesiegelt. Zweifel habe ich auch bei Nr. 3473 (von 1299 Hefele II Nr. 273). Zwar sind Aussteller Graf Egen von Freiburg und die Stadt Freiburg, und die Urkunde betrifft die Einsetzung einer Schiedskommission in einem Streit des Grafen mit

⁷ Dazu kommt noch Nr. 3336, in Neustadt/Hardt von Herzog Rudolf als Pfalzgraf bei Rhein für das Kloster Frankental ausgestellt, die der Sprache nach von einem bayrischen Schreiber geschrieben ist. Entsprechend datiert die Gegenurkunde des Klosters (Nr. 3337) mit zwh.

der Stadt. Indessen fand die Verhandlung vor König Albrecht statt, der damals – so Hefeles – sich in oder bei Straßburg aufhielt. Die Datierung fällt nicht nur durch die Form *tzw* aus dem Freiburger Rahmen, sondern auch die Form der Zehner und Einer (vgl. S. 43 f.). Sie lautet *tuſent zwej hundirt núnzig vñ in dem núnden jare*. Diese Datumsform ist schweizerisch oder schwäbisch. Ich vermute, daß der Text von einem Schreiber des Königs oder eines der ihn begleitenden großen Herren (Bischof von Konstanz, Abt von Kempten, Graf Eberhard von Württemberg) konzipiert ist. Hefeles teilt die Urkunde seinem Freiburger Schreiber FC zu, der zwischen 1284 und 1300 50 Urkunden, meist deutsche, geschrieben hat und ausnahmslos mit *zwh* datiert. Ist diese Zuweisung richtig, so hätte FC wohl eine Abschrift des Originals für die Stadt Freiburg genommen.

So blieben nur fünf sicher freiburgische Urkunden mit *tzw*. Es sind die frühen Nr. 160 u. 161 (von 1272) und Nr. 293 (von 1276). Später nur noch ganz isoliert Nr. 769 (von 1286) und Nr. 1630 (von 1292);⁸ keine weist Hefeles einem der bekannten Schreiber in Freiburg zu.

Das Vorbild von Freiburg setzt sich mit geringen Schwankungen im Breisgau durch. Die Klöster Wonnental, Adelhausen, Günterstal, Tenenbach, Krotzingen, St. Trudbert folgen dem Vorbild Freiburgs. Auch die Markgrafen von Hachberg und die Herren von Üsenberg schließen sich an. Die Grenze wird durch Kenzingen im Norden, Neuenburg im Süden gesetzt; hier bleibt *tzw* neben *zwh* im Gebrauch (vgl. S. 17 f.). Innerhalb des so abgegrenzten Bereiches sind Abweichungen nach *tzw* hin selten und kommen z. T. von außen. Zwei das Kloster Wonnental betreffende Urkunden (Nr. 122 u. 238) gehören nach Kenzingen und tragen das Stadtsiegel. Nr. 789, von den Benediktinerinnen in Sulzburg (Kr. Müllheim) für Kl. Adelhausen ausgestellt, gehört in den Umkreis von Neuenburg. Von weither kommt Nr. 2443, der Brief der schweizerischen Gräfin von Toggenburg, Witwe des schwäbischen Grafen Eberhard von Spitzenberg, wegen eines Vermächtnisses des Grafen an Günterstal. Es bleiben sechs eigentlich Breisgauer Urkunden, von denen drei frühe (Nr. 158; 374; 375) dem Kloster Marienau bei Breisach gehören. Nr. 781 wird in dem Freiburg naheliegenden Staufen ausgestellt. Besondere Beachtung verdient Nr. 289 (vom 2. 9. 1276), Markgraf Heinrich von Hachberg stellt als

⁸ Zu Nr. 1630 vgl. noch S. 37.

Landrichter im Breisgau einen Entscheid für Freiburg aus, der tztw datiert ist. Aber einige Woche später läßt er in Nr. 292 AB (vom 21. 10. 1276) in derselben Sache von demselben Schreiber einen Bescheid ausfertigen, der in beiden Exemplaren mit zwh datiert ist. Ähnlich liegt es bei Nr. 2687/88, wo es sich um einen Verkauf von Gülden in Endingen handelt. Die Haupturkunde Nr. 2687 datiert mit zwh, die am gleichen Tage, doch von einem anderen Schreiber geschriebene Ergänzung Nr. 2688 datiert mit tztw.

Enge Familienbeziehungen verbinden die Grafen von Freiburg und von Fürstenberg. Konrad von Freiburg und Heinrich von Fürstenberg aus dem Hause Urach sind Brüder, Erben der ausgestorbenen Zähringer. Es ist höchst bemerkenswert, daß auch die Fürstenberger und ihr Herrschaftsbereich: die Stadt Villingen, die Klöster St. Georgen, Friedenweiler, Neidingen in 30 Urkunden durchaus zwh datieren. Selbst das weit abgelegene Fürstenbergische Städtchen Dornstetten (östlich Freudenstadt) ist einbegriffen. In Nr. 296 (von 1276), auf Achalm ausgestellt, gewährt Heinrich von Fürstenberg „seiner Stadt“ Dornstetten Befreiung von Dienstleistungen, und in Nr. 745 (von 1285) gibt sich der Schultheiß von Dornstetten „fürstenbergisch“ mit zwh, während das umgebende Schwaben noch ganz bei tztw verharret. Nur zwei Urkunden aus fürstenbergischem Gebiet kennen tztw: Nr. 219 (von 1274)⁹ und dann erst wieder die ganz späte gräfliche Urkunde Nr. 3362 von 1299.

Hier zeichnen sich erste Erkenntnisse ab, die sich in der weiteren Untersuchung bestätigen werden.

1. Zwischen dem bayrisch-österreichischen Osten und dem alemanischen Südwesten besteht ein Unterschied in der Formulargewohnheit; er wird sich immer wiederholen. Da beide Datierungsformen auf beiden Gebieten vorkommen, handelt es sich nicht um sprachlich bestimmte Gewohnheiten sondern um Stilentscheidungen.

2. Diese Entscheidungen sind für ganze Gebiete verbindlich, ein weites im Osten, ein engeres im Breisgau. Das bestätigt die oben S. 4 vorangestellte Behauptung, daß nicht die einzelnen Schreiber die Auswahl unter den Grundvarianten bestimmen, daß sie vielmehr einer überregional gültigen Regelung unterworfen sind.

⁹ Nr. 219 weicht auch in ihrer Einleitung *do nach vnfers herrin geburt zergangin waren* vom Fürstenbergischen Gebrauch ab. Vgl. S. 79 und S. 74.

3. Neben der statischen Gültigkeit einer Grundvariante werden Zeichen von Bewegung sichtbar, auf die ich hier nur hinweise, weil sie erst die weitere Untersuchung deutlich macht. In Bayern beginnt ganz spät die Variante *zwh* einzudringen. Im Breisgau setzt sich früh und energisch *zwh* durch. Aber die frühen Belege für *tzw* sind sowohl in Freiburg als im Breisgau doch zu häufig, um sie als Zufallsbelege einfach abzutun. Man wird doch zugeben müssen, daß auch dort *tzw* ursprünglich wenigstens möglich gewesen ist.

4. Spuren ordnender Hände werden sichtbar. In Bayern hängt das Eindringen von *zwh* ganz offensichtlich von dem Willen des Herzogshauses bzw. einzelner seiner Mitglieder (Ludwig, vor allem Rudolf) ab. Im Breisgau scheint mir das Grafenhaus die Grundvariante *zwh* durchgesetzt zu haben. Dafür spricht vor allem die Übereinstimmung der Breisgauischen und der Fürstenbergischen Regelung; hier hat offenbar eine Abstimmung zwischen den beiden Brüdern stattgefunden. In beiden Fällen sind wenigstens Ansätze zu einem fürstlichen oder hochadligen Kanzleiwesen zu spüren.

An und mit den Grenzen des Breisgau hört das einheitliche *zwh* auf. Die Grenzpunkte: Kenzingen im Norden, Neuenburg im Süden sind schon genannt. Beide Städte kennen bis zuletzt *tzw* und *zwh* nebeneinander.

Für Kenzingen lassen sich zehn Urkunden namhaft machen, die sich auf sechs *zwh* und vier *tzw* verteilen. Bei genauerem Hinsehen ergibt sich, daß die Stadt Kenzingen mit *tzw* datiert. Nr. 1344 ist Ratsurkunde, Nr. 1854 ist in Kenzingen ausgestellt; Rudolf von Üsenberg verzichtet auf seinen Weinbann in Kenzingen. Dort wird auch Nr. 2659 geschrieben sein, der Verkauf eines Kenzinger Bürgers von Güten aus seinem städtischen Besitz an einen Freiburger Bürger; sie ist von der Stadt Kenzingen gesiegelt. Schließlich ist auch die oben S. 15 kurz erwähnte Urkunde Nr. 122 einzubeziehen, in der die Äbtissin von Wonnental einem Kenzinger Bürger einen Hausbesitz in Kenzingen verkauft. Auch diese Urkunde trägt das Kenzinger Stadtsiegel. Dagegen betreffen die sechs Urkunden mit *zwh*, die in Kenzingen ausgestellt sind, nicht die Stadt sondern Schenkungen oder Verkäufe ritterlicher Herren (Üsenberg, Herbolzheim) an Klöster, fünf davon an Tennenbach (Nr. 107; 147; 870; 1341; 1730), eine an Wonnental (Nr. 643). Beide Klöster schreiben *zwh*; es wird deutlich, daß die Empfänger die Urkunden formuliert haben. Mit *tzw* datieren auch die

nahe bei Kenzingen gelegenen Klöster Schuttern (Nr. 268 A–D) und Ettenheimmünster (Nr. 118). Hier ist der Breisgauischen Form eine deutliche Grenze gesetzt.

Auch weiter nördlich kommt zwh nur langsam vorwärts. Offenburg schreibt in den Ratsurkunden Nr. N 568 und 2636 bzw. Auch die beiden Empfängerurkunden Nr. 1790¹⁰ und 3462, Waldverkäufe der Geroldsecker an die Stadt, könnten offenburgisch sein, doch bevorzugen auch die Geroldsecker selbst bzw. Die drei Urkunden des nahen Klosters Allerheiligen (Nr. 1132; 2339;¹¹ 3393) und die wenigen Belege aus Gengenbach sind uneinheitlich.

Noch weiter nördlich datieren die Markgrafen von Baden bis 1288 bzw.¹², entsprechend auch die badischen Klöster Schwarzach (Nr. 207) und Lichtenthal (Nr. 269). Im Herbst 1288 tritt ein Umschwung ein. Die letzten Verfügungen des sterbenden Markgrafen Rudolf I. (Nr. 1047; 1048; 1053) von Oktober/November 1288 zeigen zwh. Seine Söhne verwenden noch am 10. und 11. Dezember 1288 (Nr. 1060; N 382) bzw. mit Nr. 1061 (vom 13. 12.) gehen die markgräflichen Urkunden zu zwh über (Nr. 1311; N 445; 2045).¹³ Wieder ist es ein hochadliges Haus, das sich für die neue Datierung einsetzt. Die nördlichsten Urkunden mit zwh sind Nr. 891 (von 1287) für das Johanniterhaus Bruchsal und Nr. 2863 (von 1297) des Ritters Gerhart von Ubstadt (bei Bruchsal).

Im Süden ist nur die Stadt Neuenburg mit reichlicherem Urkundenmaterial faßbar. Ein klares Bild ergibt sich nicht; bis zuletzt stehen zwh und bzw nebeneinander. Der sehr frühe Bündnisbrief mit Straßburg (Nr. N 4) von 1261, der zwh datiert, steht für sich und gehört in die große Gruppe der Straßburger Bischofsfehde (vgl. S. 19). Die nächste Urkunde (Nr. 169 von 1272) datiert lateinisch. Die erste deutsch datierende Urkunde (Nr. 384 von 1279) verwendet bzw ebenso die nächste (Nr. 424 von 1280), doch mit der seltenen Form *zehinhundert* statt *tusent*. Empfänger sind die Johanniter von Neuenburg. Aber

¹⁰ Ausstellungsort ist Kloster Schuttern.

¹¹ Nicht, wie im Regest, Allerheiligen in Schaffhausen. Bottenau, Sitz des Ausstellers, liegt östlich von Offenburg.

¹² Nr. N 191; N 193; 588; 612; 1060; N 382.

¹³ Nr. 1298 (von 1290), von Markgraf Hermann in Pforzheim ausgestellt, ist nach Empfänger (Friedrich von Gomaringen) und Sache (ein Hof in Backnang) schwäbisch, wo damals bzw durchaus vorherrschte.

gleich darauf datiert Nr. 426 – von einer Neuenburger Bürgerin für das Kloster Tennenbach ausgestellt – wie Tennenbach mit zwh. Seitdem ist zwh häufiger als tzw, aber gerade die spätesten Urkunden (Nr. 2830; 2891; 3376) haben tzw. Deutlich sind wir an der Grenze, wo Breisgauisches zwh sich nicht mehr voll durchzusetzen vermochte.

Ich wende mich dem Elsaß zu und beginne mit den beiden großen Urkundenorten Straßburg und Colmar.

Der überaus reiche Urkundenschatz von Straßburg verlangt eine genaue Besprechung. Der frühe große Schub deutscher Urkunden, 1262–66, geht aus der „Waltherfehde“ hervor, dem Streit der Stadt mit Bischof Walther von Geroldseck, der das ganze Elsaß bis nach Basel hinunter und über den Rhein ausgreifend (Neuenburg, Freiburg) in Mitleidenschaft zog, und aus dem Ausgleich unter Walthers Nachfolger Heinrich von Geroldseck.

In Straßburg beginnt man wie in Freiburg sogleich mit der Datumsform zwh; nur vier der etwa 65 Urkunden bis 1266 (Nr. N 7; N 8; N 27; N 49) lassen erkennen, daß auch tzw in Straßburg bekannt war. Aber – anders als in Freiburg – tritt 1266 ein völliger Umschwung ein; Straßburg geht zu tzw über. Der Umschwung ist genau datierbar. Nr. N. 80 vom März 1266 hat noch zwh; Nr. N 81 vom Juli 1266 schreibt tzw. Und von da an bleibt tzw in Straßburg auf 30 Jahre die gültige Form. Von den ca. 100 Urkunden zwischen 1266 und 1295 verwenden höchstens 10 noch zwh, und nicht alle sind sicher nach Straßburg zu verweisen. Nur eine einzige der zahlreichen Ratsurkunden schreibt noch zwh: Nr. N 104 von 1271. Nr. 225 ist für Straßburg, aber schwerlich in Straßburg ausgestellt; nach Aussteller (Diemo von Bretten b. Karlsruhe), Einlagerorten und Siegeln (Markgraf von Baden, Graf von Zweibrücken) gehört sie ins Badische oder Nordelsässische. Ebenso wenig dürfte Nr. N 612 (von 1293) für Straßburg zu beanspruchen sein; sie ist ausgestellt für Bischof und Stift Straßburg von Rudolf III. von Habsburg, Grafen von Rapperswil.¹⁴ Die Urkunden mit tzw reichen bis 1295 (Nr. 2232 u. 2288). In demselben Jahr tritt zwh wieder hervor (Nr. 2205; 2217) und jetzt herrscht zwh wieder in 44 Urkunden, denen nur drei mit tzw gegenüberstehen.¹⁵

¹⁴ Sonst Nr. N 105; N 107; N 166; N 230; N 304; 343; N 400.

¹⁵ Nr. 2332; 2948; 3331.

So wenig wie in Freiburg kann in Straßburg von dem Gebrauch einzelner Schreiber die Rede sein, aber auch nicht vom Schreibgebrauch einzelner Institutionen, dem wir gleich in Colmar begegnen werden. In der ersten Periode schreiben sowohl die Stadt wie der Bischof (Nr. N 6; N 15; N 26) zwh. Später sind deutsche Urkunden von Bischof und Stift selten, doch gerade unter den ersten Stücken von 1267 mit tzw sind vier Bischofsurkunden (Nr. N 81; N 84; N 85; N 88). Ratsurkunden, Klosterurkunden und Privaturkunden halten sich in gleicher Weise an den Wechsel in der Datumsform. Und umgekehrt kann man feststellen, daß die Schreiber sich dem Wechsel anpassen. In dem Regest zu Nr. N 26 hat Haacke summarisch mehr als 70 Urkunden zwischen Nr. N 26 und N 184 (1262–1279) einem Schreiber oder einer Schreibergruppe zugewiesen, darunter auch Nr. N 80 und N 81, zwischen denen der Wechsel in der Datierungsform eintritt. Eine Unsicherheit ist ebenso wenig zu spüren wie bei der zweiten Datumsänderung im Jahre 1295. Dieser zweimal so konsequent durchgeführte Wechsel zwingt zu dem Schluß, daß eine übergeordnete Instanz regelnd eingegriffen hat. Die Urkunden N 80 und N 81 werden wir uns merken müssen, denn genau bei ihnen treten noch andere Veränderungen in den Grundvarianten ein (vgl. S. 65 u. S. 80).

Dieses konsequente Verhalten von Straßburg greift nicht – wie im Breisgau – auf eine ganze Landschaft über; wohl weil hier eine städtische, nicht eine herrschaftliche Ordnung vorliegt.¹⁶ Schon in Colmar, der zweiten urkundenreichen Stadt, liegen die Dinge anders. Statt einer einheitlichen Regelung für die Stadt gibt es hier Regelungen für einzelne Institutionen. Die meisten Colmarer Urkunden betreffen zwei geistliche Institutionen, das Dominikanerinnenkloster Unterlinden und das Johanniterhaus. Es ergibt sich, daß Unterlinden – als Aussteller wie als Empfänger – fast durchweg zwh datiert, die Johanniter tzw. Unterlinden hat 18 Urkunden mit zwh. Von den wenigen mit tzw gehört Nr. N 619 zwar nach Colmar; Aussteller ist der Colmarer Domherr Rudolf von Sweinheim, der auf Rechtsansprüche auf ein Gut verzichtet, das sein Bruder, Konrad von Sweinheim, Bürger von Keisersberg, dem Kloster Unterlinden geschenkt hatte. Die Urkunde wird

¹⁶ Die bischöflichen Schreiber, die gewohnheitsmäßig lateinisch schrieben, hätten sich für die deutschen Urkunden dem städtischen Brauch angepaßt, sofern dafür nicht überhaupt städtische Schreiber zugezogen wurden.

nicht in Unterlinden sondern am Dom konzipiert sein. Nr. N 404, eine Quittung der Straßburger Franziskanerinnen für Unterlinden, ist in Straßburg ausgestellt und datiert nach Straßburger Brauch. Nr. N. 648 endlich, gemeinschaftliche Verlehnung von Unterlinden und dem Deutschordenshaus Sundheim an einen Bürger von Rufach, erweist sich schon durch ihre skurrile Orthographie als Einzelgänger, der sicher nicht nach Unterlinden, kaum überhaupt nach Colmar gehört. Die Johanniter halten in 8 ihr Haus betreffenden Urkunden an tzw fest. Erst die jüngste Empfängerurkunde (Nr. N 686 von 1295), ausgestellt in Egensheim und dort gesiegelt, hat zwh.

Für das übrige Elsaß gebe ich nur einen Überblick; die kleinen Urkundenträger bieten zu geringes Material, um sichere Aussagen zu gestatten. Im ganzen Elsaß stehen zwh und tzw bis zuletzt nebeneinander. Nur mit Vorsicht gebe ich folgende Tabelle.

	zwh	tzw
bis 1270	5	1
1270–79	2	15
1280–86	5	24
1287–96	45	44
1297–99	20	7

Die Tabelle zeigt, daß tzw lange die bei weitem bevorzugte Form ist; erst spät wird sie von zwh zurückgedrängt und zuletzt überflügelt. Mit aller Vorsicht möchte ich aber darauf hindeuten, daß in den wenigen Belegen der Frühzeit zwh ausgesprochen überwiegt, dann aber auf anderthalb Jahrzehnte ganz zurückgeht. Vielleicht spiegelt sich doch in diesem Umschwung eine Nachwirkung des Straßburger Überganges von zwh zu tzw.

Wie dem auch sei, auch im Elsaß spielt sich eine Auseinandersetzung zwischen den beiden Grundvarianten ab. Sie bekommt durch Straßburg ihr besonderes Gepräge. Im ersten Anlauf scheint sich das Breisgauische zwh durchzusetzen. Dann erfolgt der heftige Rückschlag zu tzw, in Straßburg 1266, im übrigen Elsaß etwas später. Und erst gegen Ende des Jahrhunderts dringt zwh energisch vor, und zuletzt gibt auch Straßburg dieser „modernen“ Strömung nach. Zugleich zeigt uns Colmar, wie differenziert dieser Vorgang verlaufen kann; hier begegnen wir zuerst der Erscheinung, daß innerhalb eines Gemeinwesens einzelne Institutionen ihre eigene Entscheidung treffen.

Die Gruppe: Basel, Klein-Basel, Rheinfelden bespreche ich gemeinsam, obwohl sie bei den Jahrhundertzahlen nur soweit übereinstimmen, als in allen drei Orten ein Nebeneinander beider Datumsformen besteht. Bei den nicht seltenen Urkunden, in denen Basler und Klein-Basler Partner als Aussteller und Empfänger beteiligt sind, habe ich sie jeweils dem Aussteller zugeordnet. Das erweist sich als richtig, weil Basel fast stets mit Ortsangabe datiert, Klein-Basel dagegen – wenigstens bis 1291 – ohne Ortsangabe, so daß die Zuweisung mit Sicherheit geschehen kann.

Am wenigstens durchsichtig ist Basel, das, gemessen an den anderen großen alemannischen Urkundenorten, in der deutschen Beurkundung zurückhaltender ist; man kann mit 60 bis 65 Exemplaren rechnen. Beide Datumsformen gehen von früh an bis zuletzt nebeneinander her. Bezeichnend ist es, daß der Offizial des Erzpriesterhofes in Nr. 1329 mit *tzw*, einen Tag später in Nr. 1330 mit *zwh* datiert. Der Rat datiert bevorzugt mit *zwh* (13 Belege), aber vier Ratsurkunden mit *tzw* aus verschiedenen Zeiten (Nr. 209; 1128; 1781; 3349) zeigen, daß eine strikte Regelung nicht getroffen war. Auch die nicht häufigen Bischofsurkunden schwanken im Gebrauch, und es gibt nicht, wie in Colmar, einzelne Institutionen mit festen Gepflogenheiten. Offenbar hat man in Basel der Form der deutschen Urkunde weniger Aufmerksamkeit gewidmet und die Entscheidung den Schreibern überlassen.

Rühriger im deutschen Urkundenwesen ist Klein-Basel mit Kloster Klingenthal (etwa 75 Exemplare). Auch hier stehen aufs Ganze gesehen die beiden Grundvarianten bis zuletzt nebeneinander. Aber hier lohnt es sich, die einzelnen Urkundenträger zu befragen.

Schultheiß und Rat bevorzugen deutlich *zwh* in 22 Urkunden. Wenn daneben 9 Ratsurkunden *tzw* aufweisen, so scheint – wie gleich zu zeigen – der Auftraggeber bestimmend gewesen zu sein.

Neben dem Rat sind es zwei Klöster, die häufiger deutsch urkunden: das Dominikanerinnenkloster Klingenthal, und die Clarissen. Klingenthal datiert von Anfang an (Nr. 279 von 1276) mit *zwh*. Von den 31 Urkunden – meist Empfängerurkunden – haben 27 diese Datierung, darunter alle 10 Ratsurkunden, die Geschäfte des Klosters bestätigen. Nur vier (Nr. 282; 1002; 1928; 2526 – von denen die erste zweifelhaft ist) kennen *tzw*. Dagegen datieren die Clarissen in 13 Urkunden zwölfmal mit *tzw*, nur einmal (Nr. 810 von 1286) mit *zwh*.¹⁷

¹⁷ Nr. 3160 ist sicher im Kloster Altkirch, nicht in Klein-Basel ausgefertigt.

Auch hier folgen die vier Ratsurkunden (Nr. 524; 592; 813; 3046) – gegen den Brauch des Rates – dem Brauch von St. Clara.

Eine neue Erscheinung, die uns bisher nicht begegnet war, ist der lebhaftere Urkundenbetrieb eines einzelnen Bürgers: Peter Senfteli. Wir kennen zwischen 1282 und 1295 nicht weniger als 18 Urkunden von ihm.¹⁸ Hiervon sind 13 mit *tzw* datiert; die restlichen 5 mit *zwh* sind durchweg Ratsurkunden; hier hat sich Senfteli dem Brauch des Rates gefügt. Der, wenn auch reiche, Bürger hat kaum einen eigenen Schreiber gehalten; er hat sich wohl eines Berufsschreibers oder einer Schreibstube bedient, die *tzw* gebrauchte.

In Rheinfelden endlich können wir einen bewußten Übergang von *tzw* zu *zwh* genau feststellen. Die zehn Urkunden zwischen 1278 und 1287 haben die Datumsform *tzw*, zuletzt Nr. 889 vom 25. 4. 1287. Mit Nr. 913 vom 9. 7. 1287 setzt *zwh* ein und bleibt seitdem in 21 Urkunden verbindlich.

Im Gebiet Schweiz-Bodensee sind zunächst die beiden großen Urkundenorte Konstanz und Zürich wichtig.

Für Konstanz besitzen wir die Arbeit von Rexroth,¹⁹ der aufgrund einer paläographischen Untersuchung 32 Urkunden zwischen 1270 und 1297 dem langjährigen Stadtschreiber Heinrich Celi zuweist, der nicht nur für die Stadt geschrieben hat. Da deutsche Urkunden aus Konstanz vor 1270 kaum vorliegen,²⁰ kann Celi als der Schöpfer der deutschen Urkunde in Konstanz angesehen werden. Er hat von Anfang an mit Vorliebe mit *zwh* datiert und damit diese Datumsform in Konstanz früh eingeführt. Aber er hat sich nicht streng daran gebunden; neben 27 *zwh* hat er sechsmal zu verschiedenen Zeiten *tzw* geschrieben.²¹ Diese Form blieb bis zuletzt in Konstanz lebendig. Celis Vorbild hat in Konstanz gewirkt; auch die nicht von Celi geschriebenen Urkunden sind überwiegend mit *zwh* datiert. Wenn ich alles zusammennehme, was in Konstanz geschrieben ist oder sicher nach

¹⁸ In Nr. 2883 und 2932 (von 1298) wird er als verstorben erwähnt.

¹⁹ K. H. Rexroth, a.a.O. D. Haacke (Beiträge 85, S. 107 ff.) hat Rexroths Zuweisungen übernommen und Nr. N 314 hinzugefügt.

²⁰ Nur Nr. 33 von 1255 und Nr. 102 von 1267. Nr. 104 scheidet aus, da sie falsch datiert ist. Vgl. dazu Anm. 65.

²¹ Nr. 530 A bis D und 531 (von 1282); Nr. 709 und 730 (von 1285); Nr. 2586 und 2646 (von 1297).

Konstanz gehört, so stehen sich 24 Stücke²² mit zwh und 11 mit tzw gegenüber. Doch eine feste Regel ist nicht zu erkennen.

Zürich urkundet früh und lebhaft deutsch.²³ Die Zuweisung der Urkunden ist weitgehend sicher, da die Datumzeile meist die Ortsangabe enthält, und da es sich weitgehend um Ausstellerurkunden der beiden großen Urkundenträger: Rat und Abtei handelt, wozu noch Urkunden aus dem Kloster Ötenbach bei Zürich und dem Kloster auf dem Zürichberg kommen. Zürich gehört wie Freiburg und Straßburg zu den Städten, die sich von Anfang an für zwh entscheiden. Alle 5 datierten Urkunden vor 1260 (Nr. 19; 31; 32; 35; 36)²⁴ haben diese Datumsform, ebenso die beiden zwischen 1160 und 1170 (Nr. 88; 92).²⁵ Danach tritt zwischen 1270 und 1280 eine kurze Konkurrenz der beiden Grundvarianten ein; je 4 Urkunden mit tzw und zwh.²⁶ Seit 1280 setzt die große Entfaltung der deutschen Urkunde in Zürich ein (ca. 145 Exemplare), und zwh wird endgültig zur führenden Datierungsform. Zwar verschwindet tzw bis zuletzt (Nr. 3427 von 1299) nicht ganz, aber mit 18 Belegen, darunter nur 3 Ratsurkunden und 6 Abteieurkunden, ist diese Form im Gesamtbild unwesentlich geworden.

Die zahlreichen kleineren Urkundenorte des Schweiz-Bodensee-Gebietes fasse ich zu einer Gesamtheit zusammen, um zu zeigen, wie stark zunächst tzw hier im Gebrauch war und wie es erst in den letzten Jahren von zwh langsam zurückgedrängt wurde.

	zwh	tzw
bis 1280	20	48
1280–1289	29	50
1290–1292	18	20

²² Darin sind einbezogen Nr. 1601 von der Mainau und Nr. 1659 aus Petershausen.

²³ Viele der frühen Urkunden sind für die Datierungsform nicht verwendbar; von den deutschen Urkunden bis 1280 fällt die Hälfte aus, weil sie lateinisch datieren oder undatiert sind.

²⁴ Nr. 36 in der Form *drizehendehalb hvndert*.

²⁵ Auch Nr. 65 aus Thalwil und Nr. 84 aus Boswil datiert, werden von der Abtei ausgestellt sein.

²⁶ Mit tzw datieren die Ratsurkunden Nr. 198 und 270, die Abteieurkunde Nr. 273 und der Schiedsspruch Nr. 311. Mit zwh datieren die Vogsturkunde Nr. 167 und die Abteieurkunden Nr. 188; 245; 395. Nr. 213 ist nicht verwendbar, weil sie z.T. mit lateinischen Zahlzeichen datiert: *tvfench vñ CC° vñ Lxxiij jaron*.

1293–1294	28	15
1295–1296	26	19
1297–1298	20	16
1299	22	10

Die einzelnen Orte verhalten sich sehr verschieden, doch könnten nur genaue Einzelanalysen Ergebnisse bringen; dazu fehlen mir der Raum und die Kenntnisse. Ich gebe nur einige Hinweise. Die Stadt Schaffhausen – aber nicht das nahe Kloster Paradies – neigt von Anfang an stark zu *zwh*, ebenso das Kloster Stein a. Rhein. Auch das Johanniterhaus Klingnau beginnt durchaus mit *zwh*, nimmt dann aber wieder *tzw* auf. Andere Orte halten lange an *tzw* fest, so vor allem das nahe bei Schaffhausen gelegene Katharinenkloster Diessenhofen; von den insgesamt 26 Urkunden mit *tzw* aus den Jahren 1297–99 fallen 8 allein diesem Kloster zu. Die meisten reicher belegten Urkundenorte vollziehen früher oder später, vollständiger oder unvollständiger den Übergang von *tzw* zu *zwh*; ich nenne etwa Überlingen, Winterthur und das nahe Kloster Töss, Zofingen, St. Gallen.²⁷

Auch ohne Einzeldarstellungen ist das Gesamtbild klar. Die alte Grundform ist *tzw*, gegen die sich *zwh* zwar mühsam und nicht ohne Rückschläge überall deutlich durchsetzt. In den großen Urkundenorten, vor allem in Zürich, schwieriger in Konstanz setzt die Bewegung früh ein und dringt energisch durch. Wie weit von hier ausgehende Impulse spürbar sind, müßte näher untersucht werden und kann nur im Zusammenhang mit der Formung der ganzen Datumzeile beurteilt werden.

Es folgt die Darstellung der Verhältnisse in dem von mir kurz als Schwaben bezeichneten Gebiet. Dieses Gebiet besitzt nur in dem ganz am Rande gelegenen Augsburg einen Ort mit reichlicher Pflege der deutschen Urkunde. Sonst ist es aufgesplittet in zahlreiche Klöster, regionale Herrschaften und kleine, höchstens mittlere Städte wie Esslingen, Reutlingen, Ulm, die doch nur verhältnismäßig wenige deutsche Urkunden aufzuweisen haben.

In Augsburg wird ziemlich früh deutsch geurkundet, und es steht ein großer Urkundenschatz von etwa 110 Stücken zur Verfügung.

²⁷ Mir scheint, daß in St. Gallen Abt Wilhelm den Übergang zu *zwh* veranlaßt (Nr. 920; 963; N 351) und nach seiner Rückkehr 1291 durchgeführt hat (Nr. 1453 A bis C; 3220; 3227; 3501).

Deutsche Urkunden beginnen mit Nr. 178 (von 1272) und Nr. 200 (von 1273); beide datieren mit tzw. Dabei bleibt es zunächst auch weiter; bis 1289 zähle ich 40 Augsburger Urkunden, die tzw schreiben. Dagegen weist nur eine einzige, Nr. N 210 (von 1282) zwh auf. Im Jahre 1290 ändert sich das plötzlich. In diesem Jahre schreiben noch 3 Urkunden (Nr. 1237; 1260; 1314) tzw, dagegen 5 (Nr. 1270; 1288; 1316; 1331; N 456) zwh. Der Vogt Walther Heinrich von Ramswag schreibt in Nr. 1260 (vom 26. Mai) noch tzw, in Nr. 1270 (vom 15. Juni) zwh. Seitdem gibt es in Augsburg 64 Urkunden mit zwh. Die Form tzw verschwindet in den Jahren 1291/92 ganz;²⁸ im Jahre 1293 gibt es noch einmal einen Rückfall: 4 Urkunden (Nr. 1701;²⁹ 1702; 1718; 1839) zeigen noch einmal tzw, dann ist es mit dieser Form zu Ende.

Wie in Straßburg (vgl. S. 19) geschieht der Übergang von einer Form zur anderen bewußt und genau datierbar, und wie dort nehmen alle Instanzen: Bischof, Vogt, Stadt usw. daran teil. Von Gewohnheiten einzelner Schreiber kann keine Rede sein. Dieter Haacke ist in seiner Untersuchung über deutsche Urkunden in Nürnberg³⁰ kurz auf die Schreiber in Augsburg eingegangen, weil der Nürnberger Schreiber Konrad zuvor in Augsburg tätig war. Er ist 1282 oder 1283 nach Nürnberg gegangen. Ihm folgte der Schreiber Rudolf,³¹ der bis in die neunziger Jahre hinein wirkte. Neben ihm erscheint noch ein Schreiber Winhart, der zwischen 1282 und 1293 nachweisbar ist. Soweit Haacke. Keiner dieser Schreiber kann die Umformung bewirkt haben. Konrad hatte Augsburg 1290 längst verlassen, Rudolf und Winhart waren vor wie nach 1290 tätig; sie haben nur mitgemacht, was eine maßgebliche übergeordnete Instanz vorgeschrieben hatte.

²⁸ Die Gruppe Nr. 1539; 1540; 1541 von 1292 betrifft Schiedsverhandlungen zwischen Herzog Ludwig von Bayern einerseits und Bischof und Stadt Augsburg andererseits. Sie wurden in Friedberg geführt und die Urkunden von einem bayrischen Schreiber geschrieben.

²⁹ Die Bischofsurkunde Nr. 1701 weicht auch sonst vom Augsburger Formular ab. Vgl. S. 56 und S. 85.

³⁰ D. Haacke, *Schreiberprobleme*. Beiträge Bd. 86 (1964), S. 107ff.

³¹ In Nr. 1131 (von 1289) wird über einen Rechtsstreit *Maister Rudolffes des Schreibers von auspurch* mit Markgraf Heinrich von Burgau wegen eines Gutes in Binswangen verhandelt. In Nr. 1782 (von 1293) legt der Markgraf den Streit bei, den er *gen Rudolffen iren burgere, der do irre stet Schriber waf*, hatte.

Im übrigen Schwaben herrscht – wie in Augsburg – bis 1290 durchaus tzw in rd. 100 Urkunden. Denen stehen nur 6 mit zwh gegenüber: Nr. 214 (1274) Kloster Rottenmünster b. Rottweil; Nr. 247 (1275) Reimlingen bei Nördlingen;³² Nr. 497 (1281) Kloster Habstal (Kr. Sigmaringen); Nr. 568 (1283) Graf von Berg-Schelklingen; Nr. 867 (1287) Vidimierung von Nr. 247 (s. Anm. 32); Nr. 934 (1287) Kloster Habstal.³³ Erst von 1290 an erscheint zwh regelmäßig in jedem Jahr, von 1293 an nimmt es bedeutend zu, von 1295 an überflügelt es tzw, doch bleibt diese Form immer noch von Bedeutung. Die folgende Tabelle zeigt es.

	zwh	tzw
1290	4	9
1291	5	14
1292	2	13
1293	13	20
1294	13	18
1295	19	14
1296	19	14
1297	10	16
1298	19	13
1299	33	15

Das regelmäßige Auftreten von zwh beginnt genau mit dem Übergang von tzw zu zwh in Augsburg und setzt 1293 energisch ein, in dem Jahr, wo tzw in Augsburg zum letzten Mal vorkommt. Das dürfte nicht zufällig sein, erklärt aber sicher nicht die gleichmäßige Ausbreitung von zwh in dem ganzen Gebiet. Wesentliche Anstöße müssen von Süden (Konstanz) und Westen (Freiburg) ausgegangen sein.

Auf die kleineren Urkundenorte gehe ich wieder nicht einzeln ein. Fast überall erscheinen Urkunden mit zwh um oder nach 1293, ohne tzw zu verdrängen. Erwähnenswert ist nur Rottweil, einerseits weil es

³² Bemerkenswert ist Nr. 867, eine Vidimierung von Nr. 247. Der Abt von Wülzburg und der Amtmann von Weißenburg vidimieren Nr. 247 auf Bitte der Deutschordensherren von Ellingen, die die in Nr. 247 genannten Güter erworben hatten. Während Nr. 247 mit zwh datiert ist, erscheint in der Vidimierung tzw. Nr. 867 datiert seinerseits mit zwh. Der Vidimierung muß ein anderes Exemplar vorgelegen haben, wie auch sonst aus kleinen Textabweichungen hervorgeht.

³³ Die beiden Urkunden aus Dornstetten (Nr. 296 u. 745) scheiden aus. Sie sind, wie S. 16 ausgeführt, fürstenbergisch.

früh mit *zwh* einsetzt (Nr. 1202 u. 1238 von 1290), andererseits bewußt zu *zwh* umstellt. Bis Nr. 1127 von 1289 besitzen wir 5 Rottweiler Urkunden mit *tzw*, von Nr. 1202 (1290) an schreibt Rottweil in 11 Urkunden nur noch *zwh*. Doch das ist in solcher Planmäßigkeit eine Ausnahme.

Dagegen scheint es mir evident, daß die Form *zwh* wesentlich seltener wird, je weiter wir in diesem Gebiet nach Norden gehen. Wenn ich eine nördliche Zone etwa durch eine Linie Pforzheim – Backnang – Schwäbisch Gmünd – Nördlingen – Treuchtlingen ausgrenze, so kennen hier wichtige Urkundenträger *zwh* überhaupt nicht, so die Grafen von Öttingen, die Marschälle von Pappenheim, das Deutschordenshaus Ellingen, die Städte Mergentheim,³⁴ Nördlingen,³⁵ Rothenburg/Tauber. Überhaupt sind in diesem Bereich Urkunden mit *zwh* selten; neben etwa 80 mit *tzw* sind es höchstens 12 mit *zwh*. Die beiden frühen Belege, die Reimlingen bei Nördlingen betreffen, sind schon oben S. 27 u. Anm. 32 besprochen. Mehrere dieser Urkunden sind kaum im Norden ausgestellt, so Nr. 1746, ein Verkauf des Grafen Eberhard von Tübingen an das Kloster Maulbronn. Der Ausstellungsort Weil der Stadt, das Verkaufsobjekt Flacht im südlichen Württemberg, Bürgen und Einlagerorte (Weil und Calw) zeigen, daß nicht Maulbronn die Urkunde verfaßt hat. Nr. 2129, in Wallerstein (nördlich Nördlingen) ausgestellt, gilt einer Stiftung an Kloster Weißenberg bei Wertingen (östl. Dillingen) und könnte dort verfaßt sein. Auch bei Nr. 2132 gehören die Ausstellerin und das dem Kloster Zimmern gestiftete Gut in die Nördlinger Gegend. Aber die Siegler: Probst Konrad von Herbrechtingen und die Stadt Giengen – beides Kr. Heidenheim an der Brenz – und Bürger von Giengen in der Zeugenliste zeigen, daß die Urkunde dort ausgestellt ist. Endlich sind es drei Urkunden von 1299 aus Wimpfen (Nr. 3245; 3476; 3533), Gerichtsentscheide Bertholds von Gundelfingen als Untervogt des Reiches in Wimpfen. Alle drei Urkunden sind von einer Hand; den Schreiber wird Berthold mitge-

³⁴ Die in Mergentheim ausgestellte Urkunde Nr. 1820 entzieht sich örtlicher Einordnung. Sie ist von dem Hochmeister des Deutschherrenordens Konrad von Feuchtwangen ausgestellt und betrifft die Gründung des Hauses Mainau, die in einer Versammlung der *wifestin brëdir ... in Thëshin landin* verhandelt wird. Der Sprache und Schreibgewohnheit nach würde ich an einen Schreiber aus dem Bodenseegebiet denken.

³⁵ Nr. N 562 (1293), die dem Gegenstand nach nach Nördlingen gehört, ist wie die rein Augsburgische Zeugenliste zeigt, in Augsburg ausgefertigt.

bracht haben. Aber Berthold – ob er nach Gundelfingen bei Freiburg oder bei Münsingen heißt – stammt aus einem Gebiet, wo zwh seit je üblich oder 1299 bereits zu erwarten war. Dagegen ist Nr. 1490 (von 1291)³⁶ des Wimpfener Vogts Heinrich von Heilbronn wie zu erwarten mit tzw datiert.

Die Nordostecke dieses Gebietes bildet Nürnberg mit dem nahen Kloster Engeltal. Es hat einen genügend reichen Urkundenschatz³⁷ – etwa 50 Urkunden – um es in seiner Besonderheit zu erfassen. Auch sind wir über das Nürnberger Urkundenwesen und speziell über die deutschen Urkunden besonders gut unterrichtet. Auf der Grundlage des Nürnberger Urkundenbuches und der Einleitung von Werner Schultheiss zu seiner Ausgabe der Achts-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs hat Dieter Haacke in dem oben genannten Aufsatz „Schreiberprobleme“ die Nürnberger deutschen Urkunden des Corpus zusammengestellt und untersucht. Für Haacke ging es, wie der Titel sagt, um die Feststellung einzelner Schreiber, ihren Anteil an den deutschen Urkunden und die Charakterisierung ihrer Arbeitsweise. Darum geht es mir nicht. Aber schon Haackes Feststellung, daß deutsche Urkunden in Nürnberg erst spät anfangen, daß der Schreiber Konrad, der 1282 oder 1283 von Augsburg nach Nürnberg übersiedelte, unter den 40 Urkunden, die er geschrieben hat, nur 15 deutsche besitzt, und daß erst 1287 die erste deutsche Urkunde von ihm nachweisbar ist, sind wesentliche Hinweise darauf, daß Nürnberg kein Ort war, wo das deutsche Urkundenwesen gepflegt wurde. Auch ist die Gruppe „Nürnberger Urkunden“ keine Einheit. Die Burggrafen von Nürnberg, große Herren mit weitreichenden Interessen außerhalb Nürnbergs bis nach Österreich hinunter, das Deutschordenshaus, das nahe Kloster Engeltal stehen in großer Selbständigkeit neben der Stadt und ihren Bürgern.

Nach der ersten deutschen Urkunde Nr. N 138 von 1276 dauert es über ein Jahrzehnt, bis mit Nr. 949 von 1287 in Nürnberg, mit Nr. 799 von 1286 in Engeltal deutsche Urkunden regelmäßig erscheinen. Sie datieren lange mit tzw; erst 1295 tritt zwh erstmals in der burggräfl-

³⁶ Die Datierung auf 1291 im Corpus ist falsch. Sie lautet *Tuſent Jare zwaj hundred Jar Niſzig Jar an ein Jar*, d.h. 1289. Dem entspricht es, daß in der am 27. November ausgestellten Urkunde Rudolf von Habsburg wie ein noch Lebender erwähnt wird.

³⁷ Ich beziehe die einzige Urkunde aus dem nahen Hersbruck (Nr. 3185) mit ein. Sie datiert mit tzw.

chen Urkunde Nr. 2235 auf, doch ist sie kein Normalfall. Es handelt sich um eine Eheabsprache zwischen König Adolf von Nassau und Burggraf Friedrich von Nürnberg über eine Ehe zwischen Adolfs Neffen Emich und Friedrichs Tochter Anna. Die Absprache wurde durch Unterhändler geführt, die Burggraf Friedrich zu dem König geschickt hatte. Die Urkunde ist von Burggraf Friedrich auf seiner Kadolzburg ausgestellt. Sie dürfte die Gegenurkunde des Burggrafen zu einer Urkunde des Königs sein, die den ausgehandelten Vertrag festlegte und die die Unterhändler mitbrachten. Text und Formulierung dürften der Vorlage entsprechen, die Datumsformel für Nürnberg also nicht beweisend sein. Sonst datieren die Burggrafen in 9 Urkunden mit tzw. Auch entspricht die Behandlung der Zehner und Einer in der Jahreszahl (vgl. S. 46) nicht der Gewohnheit des Schreibers Konrad, dem Haacke die Urkunde zuschreibt. Der erste sicher nürnbergische Beleg für zwh ist Nr. 2535 von 1296. Von da an haben wir aus Nürnberg/Engeltal maximal 11 Urkunden mit zwh gegenüber 15 mit tzw. Die wesentlichen Urkundenträger: das Burggrafenhaus, das Deutschordenshaus, die Clarissen bevorzugen durchaus tzw.

Gegen diese tritt die Stadt als Pfleger der deutschen Urkunde ganz zurück. Einzige von der Stadt (Schultheiß und Schöffen) ausgestellte Urkunde ist Nr. 2651 AB (von 1297); sie hat mit zwh datiert.³⁸ Die Stadt ist also an deutschen Urkunden nicht interessiert.³⁹ Daher fehlen Ansätze zu einer einheitlichen Regelung; auch die Schreiber schaffen sie nicht. Konrad benutzt zunächst natürlich tzw, woran er von Augsburg gewöhnt war, datiert dann 1297 2 Urkunden (Nr. 2651; 2664) mit dem neuen zwh, aber Nr. 2895 (von 1295), die letzte von ihm, wieder mit tzw. Ihn löst 1299 Rüdiger Schigo ab, der nun *scriptor civitatis* heißt und bis 1323 verfolgt werden kann. Er schreibt 1299 noch drei Urkunden (3208; 3423; 3515). Auch er schwankt zwischen tzw und zwh.⁴⁰ Dann überrascht Schigo uns; die 5 Urkunden von ihm, die das

³⁸ Dagegen ist die aus Nürnberg datierte Urkunde Nr. 3423 (von 1299) eine Privaturkunde. Bei einem Schlichtungsgespräch zwischen Kloster Ebrach und Siegfried von Reichelsdorf hat der Nürnberger Schultheiß Konrad der Esler nur als Verhandlungsleiter und Siegler fungiert.

³⁹ Dagegen sind unter Konrads lateinischen Urkunden 6 Ratsurkunden: Nürnberger Urkundenbuch Nr. 734; 761; 766; 786; 903; 917. Auch für Nürnberger Bürger hat Konrad weit mehr lateinische als deutsche Urkunden geschrieben.

⁴⁰ Dasselbe tut der „unbekannte Schreiber“ in Engeltal, den Haacke glaubt feststellen zu können.

Nürnberger Urkundenbuch für 1300 bringt – danach bricht es leider ab – zeigen eine neue, ganz singuläre, sonst nirgends als Typus vorkommende Datierungsform: *in dem dreizehenden hundertsten jar*, also einerseits Ordinalzählung, andererseits Zählung nach Hunderten. Das zeigt, wie wenig man in Nürnberg an der Regelung des Formulars interessiert war. Hier sind es die Schreiber, die mit der Datierungsform experimentieren, aber es zeigt sich, daß sie sie nicht bestimmen.

Gehen wir weiter nördlich, so hört die Datierung mit *zwh* praktisch auf. Im Kölner Raum am Niederrhein ist *tzw* ebenso ausschließlich in Gebrauch wie in den wenigen nnd. Urkunden, die das Corpus enthält. Aber auch in dem „mitteldeutschen“ Streifen, der oben S. 6 f. beschrieben ist, spielt *zwh* keine Rolle. Neben über 100 Urkunden mit *tzw* steht noch kein Dutzend mit *zwh*. Davon stammt aus Thüringen nur eine einzige, Nr. N 407 von 1289, eine Verlehnung des Grafen Heinrich von Gleichen an einen Erfurter Bürger. Bamberg, Würzburg, Hessen, die Auseinandersetzungen der Hanau-Münzenberger haben keinen Beleg für *zwh*. Die wenigen Belege für *zwh* kommen aus dem Westen. Nach Speyer gehören Nr. N 77 (von 1265) und 2192 (von 1295), nach Worms Nr. 3438 (von 1299). Die Grafen von Zweibrücken stellen Nr. 1935 (von 1294) und Nr. 2173 (von 1295) aus und sind an der zerstörten Urkunde Nr. N 402 beteiligt. Graf Heinrich von Veldenz stellt Nr. 985 (von 1288) für seinen Vogt Niclaus von Hunoltstein aus, dieser dagegen datiert die Gegenurkunde Nr. 986 mit *tzw*. Auch Nr. 904 (von 1287) scheint ins Veldenzer Gebiet zu gehören. Isoliert steht Nr. 2262 (von 1295), eine Stiftung an das Prämonstratenserkloster Rommersdorf (Kr. Neuwied); weitere Urkunden aus dem Gebiet fehlen. Nicht in diese Reihe gehören die in Neustadt/Hardt ausgestellten Urkunden Nr. 3336 und 3337 (von 1299), die ein Privileg Herzog Rudolfs von Bayern für das Kloster Frankental betreffen. Sie sind ihrer Sprache nach von einem bayrischen Schreiber geschrieben und verdanken ihr *zwh* der Vorliebe dieses Fürsten für diese Datierungsform (vgl. S. 13).

Dieser Überblick über ein erstes Stück des Datumsformulars in den deutschen Urkunden läßt auch erste Ergebnisse feststellen, die an der Analyse weiterer Teile dieses Formulars geprüft und gegebenenfalls modifiziert werden müssen. Ich formuliere sie kurz.

1. Die deutsche Urkunde ist in der sprachlichen Formung nicht von dem lateinischen Vorbild abhängig. Sie verwendet Kardinalzahlen statt

der Ordinalzahlen der lateinischen Urkunden. Die vereinzelt Versuche, die lateinische Form nachzubilden, zeigen, daß es sprachlich möglich war, aber nicht angestrebt wurde.

2. Es gibt Grundvarianten, die von Anfang an für das gesamte Sprachgebiet verbindlich sind. Die Kardinalform ist eine solche. Ebenso ist die Zahlform *tusent zweihundert* für das ganze Gebiet nachweisbar und also von Anfang an eine allgemeingültige Grundvariante. Sie bleibt bis zuletzt verbindlich für das gesamte bayrisch-österreichische Gebiet, für das niederrheinische Gebiet und für die mitteldeutsche, mindestens die ostmitteldeutsche Zone.

3. Doch daneben tritt eine zweite Grundvariante auf, die Form *zwelfhundert*. Auch sie ist von Anfang an da, und auch sie ist wenigstens in Spuren auf dem ganzen Sprachgebiet nachweisbar. Aber sie gibt sich als eine Neuerung zu erkennen, die sich von einem Ursprungsherd aus allmählich gegen *tzw* mehr oder weniger stark durchsetzt. Neben der Statik einer von Anfang an einheitlich feststehenden Grundform ist mit der Dynamik neu entstehender und sich ausbreitender Formen zu rechnen. Der Ausgangsort für *zwh* liegt im Alemannischen. Der Ort, wo *zwh* am frühesten erscheint und wo es Alleingeltung erlangte, ist Freiburg und der Breisgau. Es war deutlich zu sehen, wie diese Alleingeltung im Norden bei Kenzingen und der Ortenau, im Süden bei Neuenburg und weiter bei Basel ihre Grenze hatte. Auch andere alemannische Städte: Straßburg, Zürich, Konstanz haben *zwh* von Anfang an; die Möglichkeit ist nicht auszuschließen, daß die neue Form *zwh* an mehreren Stellen unabhängig eingeführt worden ist. Indessen hat Straßburg sie bald rigoros verworfen, Konstanz und Zürich haben *tzw* nicht ganz ausschalten können; so bietet sich Freiburg doch wohl als der Ausgangspunkt an. Im Elsaß, in Basel und im Schweiz-Bodenseeraum geht die Auseinandersetzung beider Formen durch den ganzen Zeitraum fort, und man kann verfolgen, wie seit den 80er Jahren *tzw* durch *zwh* mehr und mehr zurückgedrängt wird. Noch später dringt *zwh* in Schwaben ein; 1290 in Augsburg, im Lauf des neunten Jahrzehnts überall im Lande. In Bayern endlich wird *zwh* ganz zuletzt an wenigen Stellen aufgenommen, in Österreich bleibt es bei einigen Streubelegen.

Es zeichnet sich eine deutliche West-Ost-Strömung ab, die allmäh-

lich aber unablässig ganz Alemannien ergreift und bis an die bayrische Grenze gelangt. Auch nach Norden ist ein langsames Vordringen spürbar, wenigstens im westlichen Mitteldeutschland. Im Osten wird zwh schon im nördlichen Schwaben und südlichen Mainfranken abgebremsst, es ist in Ostmitteldeutschland, wie auch am Niederrhein nicht mehr spürbar.

Der Erfolg von zwh läßt sich einsichtig machen. Die Form tzw bildet das lat. *mille ducenti* nach. Dagegen entspricht zwh dem deutschen Sprachgebrauch, denn im Deutschen war schon damals wie heute für die hohen Zahlen der Bildungstyp ‚zwölfhundert‘ gültig. Man sieht es, wo in den Urkunden solche Zahlen außerhalb der Daten vorkommen. Sie sind in der Berechnung von Geldsummen zu finden, allerdings nicht häufig, weil mit so hohen Summen selten zu rechnen ist; nur einige Königs- und Fürstenurkunden kommen in Betracht. Und dort gilt ausnahmslos die Hunderter-Zählung.^{41.42} Ich führe die 7 Belege an, in denen *zwelfhundert* vorkommt: Nr. 470; 931; 1944; 2219; 2435; 2455; 3165. Unter diesen 7 Urkunden hat nur Nr. 2435, eine Urkunde König Adolfs von Nassau, auch im Datum zwh, die anderen 6 datieren mit tzw. Damit wird klar, daß tzw auf die Datumsangabe beschränkt ist. Es ist eine sprachlich mögliche, aber nicht sprachlich gebräuchliche Bildung, so wie wir auch heute noch etwa zwölfhundert Mark sagen, auf Schecks und anderen Dokumenten aber eintausendzweihundert schreiben. Der Übergang von tzw zu zwh bedeutet also eine weitere Lösung vom lateinischen Vorbild zugunsten einer sprachkonformen Zahlangabe.

4. Bezeichnend ist die Weiträumigkeit sowohl der festen Norm wie der Ausbreitung einer neuen Bildung. Es gibt keine Beliebigkeit der Auswahl; einzelne Abweichungen, die zuweilen aus den besonderen Bedingungen der betreffenden Urkunde erklärbar sind, stören das Gesamtbild nicht.

5. In einer Reihe von Fällen läßt sich das Wirken übergeordneter Instanzen, und d. h. eines aufkommenden Kanzleiwesens erkennen. In

^{41.42} Einzige Ausnahme wäre die nicht sicher ins 13. Jh. zu setzende Urkunde Nr. 3581. Darin wird die Zahl der Prämonstratenserklöster angeführt: *In dem selben orden sint Tusent Closter vñ Drivhundert Closter, do corherren inne sint vñ Tusen Closter vñ Vierzig closter, do frawen inne wonent*. Hier hat offensichtlich der Parallelismus der beiden Zahlangaben die Zählung mit *tusent* bei den Männerklöstern veranlaßt.

Freiburg und im Breisgau gilt zwh in Urkunden aller Instanzen: des Grafenhauses, der Stadt, der Klöster und anderer geistlicher Institutionen. Dasselbe gilt in kleinerem Maßstab für die Fürstenberger Herrschaft. In Straßburg ist der doppelte Wechsel von zwh zu tzw und wieder zurück zu zwh in den Jahren 1266 bzw. 1295 genau datierbar und wird, wie im Breisgau, von allen beteiligten Urkundenträgern mitgemacht. Dasselbe gilt in Augsburg für das Jahr 1290: Übergang von tzw zu zwh. Auch in kleineren Urkundenorten: Rheinfelden, Rottweil ließ sich Ähnliches feststellen; lokale Spezialuntersuchungen würden sicher weitere Beispiele liefern. Andererseits kommt es vor, daß einzelne Urkundenträger innerhalb einer städtischen Gemeinschaft ihre eigene feste Regelung durchführen (Colmar, Klein-Basel). Endlich gibt es Orte, wo sich keine feste Regelung abzeichnet (Basel, Nürnberg).

6. Damit wird die Rolle des einzelnen Schreibers bei der Formung der Urkunden abgewertet. Er ist nicht frei in der Wahl der Varianten, er ist an eine jeweils gültige Norm gebunden. Wo wir Kenntnis von Schreiberpersönlichkeiten haben, wird das deutlich. In Straßburg geschieht 1266 der Übergang von zwh zu tzw mitten in der Zeit von Haackes „Schreibergruppe“. Der entsprechende Vorgang 1290 in Augsburg fällt mitten in die Zeit, in der die Schreiber Rudolf und Winhart tätig sind. In Freiburg mit seinem einheitlichen zwh sind die von Hefele festgestellten Schreiber naturgemäß dieser Freiburger Norm unterworfen. Aber nicht sie, sondern eine höhere Instanz ist dafür verantwortlich, daß zwh im ganzen Breisgau gilt.

Umgekehrt ist es nicht nachweisbar, daß ein Schreiber Normen bestimmt oder geschaffen hat. Es ist durchaus möglich, daß Schreiber bei der Normsetzung mitgewirkt haben; wir wissen es nicht, aber der Befund in Nürnberg spricht nicht dafür. Nürnberg ist ein Ort, der keine Norm geschaffen hat. Aber wir kennen in Nürnberg Schreiber und wir sehen, daß auch der bedeutende Schreiber Konrad nicht imstande war, eine Norm zu setzen. Er hat lange sein aus Augsburg mitgebrachtes tzw geschrieben, aber als die neue Mode von zwh von Schwaben her herandrang, hat er sich auch in ihr versucht. Und der neue Schreiber Rüdiger Schigo schreibt in seinen ersten drei Urkunden sowohl tzw wie zwh, und er bringt dann eine in Nürnberg unbekannte, ganz andere Datierungsform ins Spiel. Auch Basel kennt keine Norm,

und wenn wir Basler Schreiber auch noch nicht kennen – normenschaffend sind sie nicht gewesen. Dort, wo Normen gelten oder entstehen, sind höhere Instanzen am Werk, Landesfürsten (Grafen von Freiburg, Herzog Rudolf von Bayern) oder der städtische Rat (Straßburg, Augsburg), möglicherweise auch bischöfliche oder klösterliche Obere. Was wir beobachten, das sind Anfänge von Kanzleien und deren Einfluß auf den Urkundenstil.

Mit diesem ersten Ergebnis gehe ich nun daran, weitere Bestandteile der Datumzeile zu untersuchen und das bisherige Ergebnis zu erproben oder zu revidieren.

III

Zehner und Einer

Bei den Zehnern und Einern der Datumzahlen ergeben sich andere Probleme als bei den Jahrhundertzahlen. Wie oben (S. 1) kurz erwähnt, geht man zwar auch bei Zehnern und Einern zur Kardinalzählung über. Aber sie gilt nicht durchgängig. Die Ordinalzählung ist daneben von Anfang an vorhanden, und zwar mit der doppelten Möglichkeit, Zehner und Einer oder nur die Einer ordinal anzugeben. Ich werde sie künftig mit *card.*, *ord.Z.*, *ord.E* bezeichnen. Ich illustriere es durch die drei frühesten Belege der drei Zählweisen.

1. Nr. 5 C (1238) Difú rehtung wart alfus gefezet do man zalte von Gottes gebürte tufeng vnd zweihundert vnd acht vnd drifig iar
2. Nr. 10 (1248) der prif ist gegeben nach christ gepurde tzvelff hundert iar. dar nach in dem ocht vnd firtzkiften iar
3. Nr. 65 (Thalwil 1263) Diz bischah ze Telliwile an dem stade do von Vnserf herrin gebvrt waren zwelfhundert iar Vnd fsehzig iar Vnd in dem dritten Jare.

Von diesen drei Möglichkeiten ist für unser Sprachgefühl die durchlaufende Kardinalzählung bei Jahreszahlen die einzig sprachkonforme. Sie war es offensichtlich auch für die damalige Zeit; es ist die am weitesten verbreitete und überall, namentlich in der Frühzeit der deutschen Urkunden, die ausgesprochen häufigste Form. Dabei sind zwei Varianten zu beobachten: die heute allein gültige, die den Einer vor

dem Zehner einordnet, also der Typus dreiundsechzig, neunundneunzig. Daneben aber gibt es die, man könnte sagen, logische Anordnung, die den Zehner als höheren Wert zuerst und danach den Einer setzt: sechzig und drei, neunzig und neun, wie es im Englischen und Schwedischen gilt. Von den beiden Möglichkeiten ist die erste die häufigere, aber die zweite ist durchaus üblich und scheint im Lauf der Jahre sogar zuzunehmen. Bei Stichproben habe ich für die Jahre 1283/84 ein Verhältnis von 50 : 25 ermittelt, für das Jahr 1297 ein Verhältnis von 69 : 45.

Die andere Bildungsmöglichkeit mit Ordinalzahlen, sei es ord.Z oder ord.E, zerlegt das einheitliche Zahlenbild und nimmt die Zehner bzw. Einer nicht nur bildungsmäßig sondern auch syntaktisch aus dem einheitlichen Gefüge heraus. Man beginnt nach den Jahrhundertzahlen bzw. Zehnerzahlen erneut zu rechnen, und zwar mit einer präpositionalen Wendung: *in dem* (auch: *an dem*) *ocht vnd firtzkiften iar* (Beispiel 2), *in dem dritten jare* (Beispiel 3), oft, wie in Beispiel 2, noch durch eingefügtes *darnach* herausgehoben. Das ist gewiß keine Form der gesprochenen Sprache, es ist ein Stück Urkundenstil.

Die Form ord.E muß zugleich die Reihenfolge der Zahlen aufheben und die Einer hinter die Zehner an den Schluß des Gefüges stellen, nicht um einen lateinischen Vorbild näherzukommen, sondern aus syntaktischem Zwang. Die Form ord.Z kann die übliche Reihenfolge beibehalten (Beispiel 2) und tut es auch in den allermeisten Fällen. Sehr selten sind Fälle wie: *Toufen zwaibundert in dem Neunzig vñ achtem jar* (Nr. 2935); *an dem tausentiften iar vñ an dem zwaibundertiften vñ an dem neunzkiften vñ ain iar* (Nr. 1350), wo die durchgeführte Ordinalform der gesamten Jahreszahl ohnehin Nachbildung des lateinischen Modus ist.

Aber ord.Z hat noch eine Variationsmöglichkeit. Sie kann, wie im Nhd., Einer und Zehner als Einheit zusammenfassen und das Ordinalsuffix nur an den abschließenden Zehner hängen, wie in Beispiel 2. Sie kann aber auch beide Zahlen mit Ordinalsuffix bilden: *vnd in dem sibenten vnd newentzigitem jar* (Nr. 2640), *in dem erstem vñ Niöntzigostem iare* (Nr. 1399), *in dem ander vnd neunzigitem iar* (1588). Beide Formen gehen nebeneinander her; soweit sie spezifische Bedeutung erlangen, werden sie besprochen werden.

Wie sieht es im Einzelnen aus? Im gesamten oberrheinischen Bereich einschließlich Basel-Rheinfelden gilt die Cardinalzählung fast

uneingeschränkt; ord.Z fehlt so gut wie ganz, auch ord.E ist selten, verdient aber doch Beachtung (vgl. S. 50).

Unter den drei Belegen für ord.Z scheidet die in Basel ausgestellte Nr. 553 (von 1282) aus; Basel ist nur Verhandlungsort zwischen dem schwäbischen Grafen Heinrich von Altenveringen und den Söhnen König Rudolfs von Habsburg, Albrecht und Rudolf, damals noch Grafen von Habsburg. Die Urkunde zeigt österreichische Merkmale: *fei* Z. 27, *leute* Z. 30; auch die Rechnung *von chriftes geburt* und die perfektische Formulierung *ift gegeben* – statt des alem. *wart gegeben* – sind bayrisch-österreichisch (vgl. dazu S. 57 u. S. 84). Die vorliegende Urkunde ist wohl eine alemannische Abschrift einer österreichischen Erstschrift. So bleiben nur die beiden weit verstreuten elsässischen Belege Nr. 1230 (von 1290) und Nr. 2197 (von 1295).

Ein wenig häufiger sind Belege für ord.E anzutreffen. Aber gegenüber den Hunderten von Urkunden mit Cardinalzahlen sind die maximal 22 Fälle von ord.E verschwindend gering.

Diese 22 Urkunden verlangen eine eingehendere Behandlung. Die drei frühen Freiburger Urkunden des gräflichen Hauses Nr. 152; 215; 217 sind hybride Bildungen, die Cardinalzählung mit ord.E-Zählung zu verbinden suchen; ich komme später S. 50f. auf sie zurück. In die frühe Zeit gehören 3 weitere Urkunden: die Murbacher Abtsurkunde Nr. 96, die elsässische Urkunde Nr. N 127 (1275), die Basler Bischofsurkunde Nr. 150 (1271). Diese 6 Urkunden darf man als ein Indiz betrachten, daß ord.E auch in diesem südwestlichen Bereich als mögliche Alternative bekannt war, aber früh ausgeschieden wurde.

Aus späterer Zeit liefert Freiburg noch 2 Urkunden mit ord.E: Nr. 3473 (1299), eine Ausgleichsurkunde zwischen Graf Egen und der Stadt Freiburg, und Nr. 1630 (von 1292), eine Verkaufsurkunde der Freiburger Clarissen an die Basler. Beide Urkunden waren schon oben S. 14 und S. 15 durch die Datierungsform *tzw* statt des Freiburgischen *zwh* aufgefallen und hatten den Verdacht eines ortsfremden Schreibers geweckt. Dieser Verdacht wird nun bestätigt und verstärkt. Die Datumsform *tzw* ord.E wäre in Schwaben legitim; ein schwäbischer Schreiber wäre zumal für den nicht in Freiburg und unter Ägide König Albrechts und großer Herren aus Schwaben ausgehandelten Ausgleich von Nr. 3473 nicht unwahrscheinlich.⁴³

⁴³ Wenn Hefeles Zuweisung von Nr. 3473 zu seinem Schreiber FC zu Recht erfolgt ist, so hätte dieser die Urkunde nicht abgefaßt, sondern für Freiburg kopiert.

Nicht weniger als 8 Urkunden: Nr. 738; 1064; 2222; 2228; 2335; 2636; 3003; 3335 weisen durch Aussteller oder Empfänger nach Schwaben oder in die Schweiz, wo ord.E geläufig ist (vgl. S. 42). So bleiben nur wenige Urkunden, für die Anzeichen ortsfremder Herkunft nicht zu finden sind: im Breisgau Nr. 2325, in der Ortenau Nr. 2558, im Elsaß Nr. 1924; 3475; N 318; N 524.

Dieser Südwestgruppe steht im Osten wieder Bayern-Österreich gegenüber. Der Typus ord.E spielt auch hier mit etwa 35 von fast 1280 Belegen keine Rolle. Entscheidend sind die beiden Formen card. und ord.Z. Beide Formen gehen die ganze Zeit über nebeneinander her; auch ord.Z ist von Anfang an legitim (vgl. das Beispiel oben Nr.10). Aber sehr deutlich verliert die Cardinalzählung an Bedeutung, während ord.Z vordringt. Ich zeige das zunächst an den großen Urkundenorten: Wien und Salzburg für Österreich, Regensburg und München für Bayern. Für Österreich ergibt sich folgende Tabelle.

	Wien		Salzburg	
	card.	ord.Z	card.	ord.Z
bis 1292	29	32	23	10
1293-1296	8	27	9	21
1297-1299	4	56	1	31

Die Kardinalzählung, zunächst in Wien gleichberechtigt, in Salzburg bis 1292 bevorzugt, ist in beiden Städten zum Ende des Jahrhunderts bedeutungslos geworden.

Noch früher und rigoroser geht der Abbau von card. in den beiden bayrischen Städten vor sich:

	Regensburg		München	
	card.	ord.Z	card.	ord.Z
bis 1292	6	14	2	6
1293-1296	1	18	2	15
1297-1299	5	27	–	10

In beiden Städten überwiegt die ord.Z-Zählung von Anfang an, die Cardinalzählung hat im Ganzen überhaupt geringe Bedeutung.

Die großen urkundenreichen und urkundengewohnten Städte zeigen hier wie meist das entschiedenere Verhalten. Außerhalb der großen Städte, sozusagen in der „Provinz“, ist das Bild diffuser, der Trend

aber unverkennbar. Eine Tabelle für Bayern und Österreich ohne die vier Städte zeigt das deutlich.

	Österreich		Bayern	
	card.	ord.Z	card.	ord.Z
bis 1292	117	105	55	39
1293-1296	47	106	37	57
1297-1299	39	152	16	58

Während anfangs die Cardinalzählung überwiegt, sinkt sie in Österreich am Jahrhundertende auf ein Fünftel, in Bayern wesentlich unter ein Viertel des Gesamtbestandes ab.

Im ganzen Land geht, wie sich aus der Tabelle ergibt, der Prozeß langsamer, aber doch überall deutlich vor sich. Die einzelnen Urkundenorte können sich im Detail verschieden verhalten, aber überall dringt ord.Z vor, und immer wieder ist um 1293/94 eine deutliche Wende zu spüren. An wenigen Beispielen will ich das illustrieren. In Tulln – Stadt und Kloster – gilt Cardinalzählung bis 1293 in 9 Urkunden (zuletzt Nr. 1779). Von 1294 an (Nr. 1926) folgen 9 Urkunden mit ord.Z, nur ganz spät, Nr. 3136 von 1298, kommt Cardinalzählung noch einmal vor. Reitenhaslach hat bis 1294 (Nr. 1677) 10 Urkunden mit Cardinalzählung neben nur 2 mit ord.Z. Von Nr. 1866 (1294) an gibt es nur noch 10 Urkunden mit ord.Z. Kloster Reun beginnt erst spät deutsch zu urkunden. Die früheste Urkunde, Nr. 1669 von 1293, datiert noch cardinal, danach folgen 17 Urkunden mit ord.Z. Auch Passau datiert bis 1294 überwiegend cardinal – 10 Urkunden – hat aber daneben von 1289 an schon 4mal ord.Z. Danach gibt es von Nr. 2049 (1294) an nur noch 6 Urkunden mit ord.Z.

Daß es nicht überall so glatt vor sich geht, mögen Krems und Zwettl zeigen. In Krems halten sich card. und ord.Z bis 1294 mit je 4 Belegen die Waage, nach 1294 steht 2mal ord.Z neben 1mal card. In Zwettl kehren sich die Verhältnisse fast um. Bis 1294 hat Zwettl 4 ord.Z und nur 2 card., nach 1294 überwiegt card. mit 4 Belegen gegenüber ord.Z mit 2 Belegen.

Von den beiden Möglichkeiten der ord.Z-Form ist, wie zu erwarten, die sprachkonforme Bildung des Typus ‚dreiundachzigste‘ zunächst fast allein gültig. Erst in den 90er Jahren wird die doppelte Ordinalzählung (vgl. S. 36) spürbar und nimmt langsam zu, ohne daß sich nen-

nenswerte Umschichtungen ergäben. Nur das Verhalten der großen Urkundenorte hat Interesse. Salzburg ist der einzige Ort, wo die doppelte Ordinalzählung mit 48 von 62 Belegen von Anfang an dominiert. Dagegen kennt Wien bis 1292 nur die Normalbildung; doppelte Ordinalzählung tritt erst mit Nr. 1765 (von 1293) erstmals auf. In den Jahren 1297/98 herrscht sie ausgesprochen vor in 31 von 34 Belegen. Doch mit Nr. 3102 (November 1298) kehrt Wien zur Normalbezeichnung zurück; von 21 Belegen zeigen nur noch 4 die doppelte Ordinalzählung, was dem Landesdurchschnitt entspricht. In Bayern ist Regensburg von Anfang bis zum Ende des Jahrhunderts gegen die doppelte Ordinalzählung resistent. Im Jahre 1292 scheint sich die neue Mode auch hier durchsetzen zu wollen; zwischen Nr. 1550 (März 1292) und Nr. 1800, dem Regensburger Stadtrecht von September 1293, erscheinen plötzlich 5 Urkunden mit doppelter Ordinalzählung neben nur einer mit Normalzählung. Aber die Doppelzählung setzt sich nicht durch; unter den 36 Urkunden bis 1299 sind nur noch 5 mit doppelter Ordinalzählung. Wieder anders sieht es in München aus. Auch hier tritt doppelte Ordinalzählung erst spät auf (Nr. 1909 von 1293). Von da an wird diese Zählungsform in Urkunden, die in München ausgestellt sind, absolut vorherrschend in 18 von 22 Belegen. Der Grund dafür wird ersichtlich, wenn wir feststellen, daß 9 dieser 18 Belege Urkunden des Herzogs Rudolf sind, der auch außerhalb Münchens in seinen Urkunden die doppelte Ordinalbezeichnung durchführt. Oben S. 13f. hatten wir festgestellt, daß der Herzog Rudolf in den Jahrhundertzahlen gegen den bayrischen Brauch zwh neu einführt. Hier zeigt sich, wie bewußt das Formular in Rudolfs Kanzlei geordnet wird. Und München folgt auch hier, wie bei zwh dem Beispiel des Herzogs.

Bei der Bildung der Zehner und Einer muß anschließend Augsburg behandelt werden, weil es sich der bayrisch-österreichischen Übung anschließt und mit ord.Z datiert. Nur die beiden frühesten Urkunden, Nr. 178 (von 1272) und Nr. 200 (von 1273) kennen das in Schwaben übliche ord.E. Die einzige card. datierende Urkunde, die zu Augsburg in Beziehung steht, Nr. 363 (von 1278), stammt aus der Gegend von Donauwörth, wo der Aussteller Pfandbesitz des Augsburger Hochstifts besaß. Da die Stadt Donauwörth siegelt, ist die Urkunde wohl dort ausgestellt worden. Für Augsburg besonders charakteristisch ist die konsequente Verwendung der doppelten Ordinalbezeichnung.

Nach einigen frühen Urkunden mit der Normalform⁴⁴ ist von Nr. 508 (1281) an die doppelte Ordinalzahl fest; von über 100 Urkunden weichen nur 3 (Nr. 1146; 1839; 2672) ab.

Zwischen diesen im Ganzen übersichtlichen Gebieten im Westen und Osten liegt eine ostalemannische Mittelzone, deren Bild verwirrender ist, weil hier alle drei Datierungsmöglichkeiten eine Rolle spielen. Es ist der Schweiz-Bodensee-Raum mit dem schweizerischen Oberrhein bis zu dem rein cardinal zählenden Gebiet von Basel, Klein-Basel und Rheinfelden, und es ist Schwaben. Die Cardinalzählung ist auch hier, vor allem anfangs, bei weitem vorherrschend, doch machen sich auch ord.Z und vor allem ord.E hier geltend.

Die erste grobe Überschau über die ca. 575 Urkunden des Schweiz-Bodensee-Gebietes läßt ein Übergewicht der Cardinalzählung erkennen in dem Verhältnis: card. 330 gegenüber ord.Z plus ord.E 250. Dabei ist ein Abnehmen der Cardinalzählung sehr deutlich. In der Frühzeit bis 1282 (= Bd. I) stellt sich das Verhältnis card. 91 zu ord. 31, im letzten Jahr 1299 card. 21 zu ord. 30. Dieser Zuwachs an Ordinalzählung wird aber nicht durch ord.Z getragen. Die im ganzen 53 Belege dafür bilden weniger als 10% des Gesamtbestandes und sind örtlich begrenzte und temporäre Erscheinungen. Einzig in Zürich mit 23⁴⁵ und Konstanz mit 6 Belegen spielen sie eine gewisse Rolle; die restlichen 18 Belege sind über das ganze Gebiet verstreut von Lindau (Nr. 2151; 2183)⁴⁶ und St. Gallen (Nr. 250; 974; N 351) bis Schaffhausen (Nr. 108; 1962; 2142). Und sie sind eine temporäre Modeerscheinung. Denn 34 der 47 einschlägigen Urkunden, nämlich alle 23 Züricher Urkunden und 11 der 18 verstreuten Belege fallen in die Jahre 1287 bis 1295. Danach hört diese Datierungsform im ganzen Gebiet auf – mit Ausnahme von Konstanz. Diese Stadt kennt ord.Z bis 1295 gerade nicht, aber zwischen 1296 und 1299 schreibt man dort 6mal ord.Z. Die restlichen 7 Belege für ord.Z fallen in die Anfangszeit; davon wohl nicht zufällig 4 Belege ins Jahr 1270, wo keine doppelte Ordinalzahl aus Zehnern und Einern zu bilden war.

⁴⁴ Nr. 360 (1277); N 163 (1279); 481 (1281); N 210 (1282).

⁴⁵ Nr. 3276 ist von König Albrecht ausgestellt; sie betrifft seine Rechte im österreichischen Land ob der Enns. Zürich ist nur Ausstellungsort, sicher ist sie von keinem Züricher Schreiber geschrieben.

⁴⁶ Beide Urkunden haben auch die bayrisch-österreichische Formel *nach christes geburt* (vgl. S. 84).

Diese Datierung ord.Z scheidet als Charakteristikum für den Schweiz-Bodensee-Raum aus. Aber ihr Auftreten in diesem Raum überhaupt und zumal die temporäre Häufigkeit in Zürich bleiben merkwürdig. Ord.Z ist eine bayrisch-österreichische Erscheinung. Und noch mehr an Österreich wird man erinnert, wenn man feststellt, daß sich die schweizerischen Belege auch in der Sonderform der doppelten Ordinalbezeichnung genau wie in Österreich verhalten. Bis 1292 finden wir nur die Normalform.⁴⁷ Von 1293 bis 1295, wo ord.Z aufhört, erscheint plötzlich die doppelte Ordinalbezeichnung in 17 der 20 Belege.⁴⁸ Auch die 6 späteren Belege aus Konstanz zeigen überwiegend doppelte Ordinalbezeichnung; Normalform hat Nr. 2432 und die Ausfertigung B von Nr. 2504. Wenn es also nahe liegt, hier an österreichischen Einfluß zu denken, so ist es vielleicht nicht zu gewagt, an die politischen Verbindungen der österreichischen Habsburger mit der Schweiz zu erinnern; Habsburgische Vögte könnten den Brauch mitgebracht haben, der kurzfristig zu einer „Wiener Mode“ wurde.

Die entscheidende Tatsache ist das Auftreten der Datierung mit ord.E, die weder im Westen noch im Osten eine Rolle spielt, hier aber mit ihren ca. 200 Belegen zur kennzeichnenden Eigenart dieses Raumes wird. Die Zunahme der Ordinalzählung, die wir oben festzustellen hatten, ist eine Zunahme von ord.E. Diese Zunahme erfolgt nicht nach und nach; es gibt einen plötzlichen Umschwung, der in die Jahre 1293/94 fällt. Sie erfolgt auch nicht gleichmäßig, sondern ist lokal gebunden. Der entscheidende Vorgang vollzieht sich in Zürich und der unmittelbar daran gebundenen Nachbarschaft, zumal Winterthur und Töss. Die folgende Tabelle zeigt es.

	ord.E	card.
bis 1282	4	20
1283-1292	7 ⁴⁹	39
1293/94	28	2
1295-1299	53	4

⁴⁷ Einzige Ausnahme mit doppelter Ordinalbezeichnung ist Nr. 932 von 1287.

⁴⁸ Normalform in der Ratsurkunde Nr. 1756 (von 1292); die Bestätigung durch Kloster Ötenbach von 1293 datiert mit ord.E. Ferner Nr. 2126 (Neurapperswil 1296) und Nr. 2163.

⁴⁹ Dabei Nr. 1204 von 1290 mit der Datierung *Tufenh zweihundert achzig in dem zehenden Jare*.

Unter den 81 ord.E-Belegen von 1293-99 sind 14 aus Winterthur/Töss, 67 aus Zürich, unter den 6 card.-Belegen einer (Nr. 1886) aus Töss, 5 aus Zürich.⁵⁰ Der spontane Übergang von einer Datierungsform zur andern ist evident; ord.E wird zum Merkmal für Zürich.

Nirgends sonst ist der Übergang so deutlich und plötzlich wie in Zürich. In Konstanz ist dieselbe Tendenz zu spüren; Cardinalzählung nimmt seit 1293/94 deutlich ab, die Ordinalzählung ist aufgespalten, weil in Konstanz (s. oben) seit 1296 auch die ord.Z-Zählung auftaucht.

	ord.Z	ord.E	card.
bis 1292	—	8 ⁵¹	26
1293/94	—	5	6
1295-99	6	6	6

Mit 1293/94 verliert card. auch hier die Vorherrschaft; die beiden Ordinalzählungen überwiegen.

In den übrigen Gebieten ist demgegenüber die Lage viel stärker aufgespalten. Einerseits bleibt die Cardinalzählung hier bis zuletzt überlegen, andererseits ist die ord.E-Zählung von Anfang an eine übliche Form und hält sich im Wesentlichen konstant, nimmt höchstens langsam ein wenig zu. Es ergäbe sich etwa folgende Übersicht:

	ord.Z	ord.E	card.
bis 1292	11	39	136
1293/94	3	18	28
1295-99	4	30	65

Die einzelnen Urkundenorte verhalten sich dabei recht verschieden. Es gibt solche, die im Wesentlichen an der Cardinalzählung festhalten, wie Diessenhofen und Luzern mit den nahen Ordenshäusern Hitzkirch und Hohenrain, andere, die der ord.E-Zählung mehr oder weniger stark zuneigen, wie Schaffhausen, Zofingen, Beromünster, auch St. Gallen. Aber ord.E gelangt, soweit ich sehe, nirgends zu ausschließlicher oder so überlegener Geltung wie in Zürich.

Im Ganzen ergibt sich, daß ord.E im Schweiz-Bodensee-Gebiet eine legitime Datierungsform ist, die sich gegenüber der Cardinalzählung

⁵⁰ Die in Zug ausgestellte Urkunde Nr. 2485 (von 1296), ein Ausgleich zwischen Zürich und Luzern, ist wohl in Luzern formuliert, wo Kardinalzählung üblich ist.

⁵¹ Dazu kämen die drei Urkunden Nr. 104; 241; 947, die eine Art Mischform zwischen card. und ord.E versuchen. Näheres dazu vgl. S. 51.

behauptet, wie die ord.Z-Zählung in Bayern-Österreich. Doch hat ord.E weniger Durchschlagskraft bewiesen als ord.Z dort. Nur in Zürich wird, wie in den großen Urkundenstätten Bayern-Österreichs, ziemlich konsequent verfahren.

In Schwaben – ohne Augsburg – ergibt sich ein ähnliches Bild wie im Schweiz-Bodensee-Raum. Auch hier hat die Cardinalzählung anfangs am stärksten, doch bis zuletzt deutlich das Übergewicht, aber auch hier ist die Ordinalzählung im Vordringen, und auch hier ist ord.E der eigentliche Gewinner. Doch anders als im Schweiz-Bodensee-Raum ist das Verhalten gegenüber ord.Z, was mit der breiten Grenze zum Bayrischen und den Gepflogenheiten in Augsburg zusammenhängt. Es ergibt sich folgende Übersicht:

	ord.Z	ord.E	card.
bis 1282	5	4	34
1283-1292	13	8	80
1293-1299	41	65	130

Eine Reihe wichtiger Urkundenorte: die Städte Rottweil, Reutlingen, Esslingen, die Klöster Weingarten, Zwiefalten, Heiligkreuztal⁵² Kirchheim kennen vor 1296 keine Ordinalzählung. Dagegen bevorzugt Ulm mit den nahen Klöstern Söflingen und Wengenkloster von Anfang an die Ordinalzählung: 12 ord.E und 4 ord.Z neben nur 2 Cardinalbelegen, bei denen Ulm nur Ausstellungsort, aber nicht am Vorgang selbst beteiligt ist.⁵³

Das verhältnismäßig häufige und zunehmende Auftreten von ord.Z ist auf die Nähe der bayrischen Grenze und die Ausstrahlungskraft von Augsburg zurückzuführen. Recht viele der ord.Z-Belege stammen aus dem Grenzbereich, der etwa durch Wertach–Lech–untere Altmühl–Regnitz bezeichnet ist. Das geht von Kaufbeuren (Nr. 3256) und dem nahen Kloster Irrsee (Nr. 2857) über Oberschönenfeld (Nr. 792; 2137; 2161; 3543), Germaringen (Nr. 2196; 3151), Niederschönenfeld (Nr. 2062; 2943; 3072; 3073), Donauwörth (Nr. 1910; 2614), Kloster Salmanshofen (Nr. 2091; 3118) zu den Marschällen von Pappenheim (Nr. 1452; 1689) nach Treuchtlingen (Nr. 2006; N 608), Würzburg-Weißenburg (Nr. 867), Ellingen (Nr. 1881). Das sind 22 der 59 Belege. Bei

⁵² Einzig Nr. 520, ausgestellt für Heiligkreuztal, hat schon 1282 ord.E.

⁵³ Nr. 906 ist eine Abmachung des Abtes von Kempten mit König Rudolf; Nr. 2274 wird von schwäbischen Herren für Kloster Salem ausgestellt.

anderen Ausstellern ist eine nahe Beziehung zu Augsburger oder bayrischen Partnern erweislich, so für die Markgrafen von Burgau (Nr. 1442; 1718; 1782; 2068; 2207) und die Herren von Mindelberg sowie die Stadt Mindelheim (Nr. 1089; 2022; 2233; 2464; 2492; 3314). Kloster Mödingen (Kr. Dillingen) Nr. 3006 stand unter der Vogtei des Augsburger Hochstifts. Nr. 3499, für Weingarten ausgestellt, ist in Augsburg verhandelt und konzipiert; an Nr. 428 und 429 aus Ellwangen ist der Augsburger Bürger Marquart von Lauingen als Käufer beteiligt. Das sind weitere 15 Urkunden. Ein großer Teil der Urkunden mit ord.Z zeigt auch in anderen Teilen der Datumszeile Augsburger oder bayrischen Einfluß. Die perfektisch umschriebene Wiedergabe von *actum* und *datum* (vgl. S. 57) findet sich in 11 der 59 Urkunden; die bayrische und Augsburgerische Zeitrechnung von *christes geburt* (vgl. S. 84) in 18 dieser Urkunden, die speziell Augsburgerische Einleitung der Datumszeile mit einem temporalen Vordersatz (vgl. S. 56) in 20 dieser 59 Urkunden. Wieweit bayrischer, wieweit Augsburgerischer Einfluß anzunehmen ist, wird schwer feststellbar sein. Einen Hinweis kann die doppelte Ordinalbezeichnung geben (s. oben S. 40f.). Sie ist in Bayern selten aber in Augsburg seit 1281 fest. Wo sie in Schwaben auftritt (28 Belege), wird man auf Augsburger Einfluß schließen dürfen.

Nürnberg, einschließlich Kloster Engeltal, zeigt in den 49 Urkunden⁵⁴ entschiedene Vorliebe für die bayrische Datierung mit ord.Z. Von den 49 Urkunden datieren 41 mit ord.Z. Cardinalzählung kennt die ganz isolierte frühe Urkunde Nr. N 138 (verhandelt 1275, ausgestellt 1276). Von den 6 weiteren Urkunden mit Cardinalzählung gehört nur die burggräfliche Urkunde Nr. 2299 (von 1295) mit einiger Sicherheit nach Nürnberg. Drei weitere burggräfliche Urkunden stammen aus dem weit verzweigten Interessenbereich des Burggrafenhauses. Nr. 1189 (von 1290) betrifft österreichischen Besitz, hat österreichische Partner und Zeugen und gehört der Sprache nach ins Österreichische. Nr. 2664 (von 1297), ausgestellt in Heilsbronn, ist eine von dem Bischof von Eichstätt ausgestellte und gesiegelte Urkunde über den Kauf des Marktes Spalt durch den Bischof von Burggraf Konrad.

⁵⁴ Ausgeschieden habe ich die von dem bayrischen Grafen Gerhard von Hirzberg für das Nürnberger Deutschordenshaus ausgestellte Nr. 839. Sie ist, ebenso wie die lateinisch datierte Urkunde Nr. 648 des Grafen für Engeltal sicher Werk eines bayrischen Schreibers. Sie datiert ord.Z.

Nr. 3132 (von 1298) ist eine Verzichtserklärung der Brüder Gottfried und Albrecht von Hohenlohe auf Erbansprüche zugunsten der Nürnberger Burggrafen. Auch sie fällt schon sprachlich aus dem Nürnberger Brauch heraus. Endlich ist auch Nr. 3425 (von 1299) schwerlich in Nürnberg geschrieben. Konrad von Lupburg (Ldkr. Parsberg) gibt Ansprüche gegen das Deutschordenshaus Eger zugunsten des Deutschordenshauses Nürnberg auf.

Noch weniger gehört der Typ ord.E nach Nürnberg. Die einzige Urkunde mit dieser Datierungsform ist die schon oben S. 30 bezweifelte Nr. 2235, der Ehekontrakt der Burggrafentochter Anna mit dem Neffen Adolfs von Nassau. Die in Nürnberg isolierte Datierung mit ord.E bestätigt den Verdacht. Wenn Haackes Zuweisung an den Schreiber Konrad Stich hält, so müßte dieser die Nürnberger Gegenurkunde nach der Vorlage einer von einem Schreiber des Königs abgefaßten Urkunde hergestellt haben.

Nürnberg geht also in der Form ord.Z mit Bayern. Von Interesse ist die Verteilung von einfacher und doppelter Ordinalbezeichnung. Die Normalform herrscht in 30 Urkunden vor, die Doppelbezeichnung findet sich in 11 Urkunden. 9 dieser 11 Urkunden gehören dem Schreiber Konrad, der die Doppelbezeichnung aus Augsburg mitgebracht hat. Wir hatten Nürnberg als Beispiel eines Ortes erkannt (vgl. S. 30f.), in dem es keine einheitliche Regelung für das Formular der Datumszeile gibt. Da konnte der einzelne Schreiber seine Gewohnheit mitbringen und anwenden. Zugleich aber wird deutlich, daß ein einzelner Schreiber, auch ein so maßgeblicher wie Konrad, keinen festen Brauch bestimmt; andere in Nürnberg und Engeltal tätige Schreiber sind ihm nicht gefolgt, auch sein Nachfolger Rüdiger Schigo nicht; die drei ihm zugewiesenen Urkunden zeigen die Normalbezeichnung.⁵⁵

Gehen wir weiter nördlich, so kennt der kölnisch-niederrheinische Bereich die ord.E-Zählung nicht.⁵⁶ Cardinalzählung herrscht unbedingt vor, doch findet sich ord.Z-Zählung in einigen der frühen Urkunden (Nr. 21; 60; 61; 62; 380). Die wenigen späteren Kölner Urkunden datieren cardinal, ebenso die Urkunden der Gräfin Mechthild von Seyn. Das entspricht der Cardinalzählung in den holländischen Urkunden.

⁵⁵ Mit ord.Z datiert auch die einzige Urkunde aus dem nahen Hersbruck (Nr. 3185) mit der einfachen Ordinalbezeichnung.

⁵⁶ Darunter die Hildesheimer Urkunde Nr. 157, die die Datumzeile in Verse setzt.

Die wenigen, weit verstreuten niederdeutschen Urkunden datieren uneinheitlich und liefern kein Ergebnis. Die Cardinalzählung überwiegt.⁵⁷ Ord.Z ist immerhin in 7 Exemplaren vertreten (Nr. 392; 1269; 1612; 2024; 2025; 2265; 2438), zu denen noch Nr. 777 aus Elbing und Nr. 1621 kommen, die auch die Hunderter ordinal zählen.

Ergiebiger ist der breite mitteldeutsche Streifen mit seinen ca. 125 Urkunden. Gesicherte Einzelergebnisse, wie bei den Belegmassen in Oberdeutschland, sind in diesem breiten Streifen von der Saar bis Plauen nicht zu verlangen. Doch heben sich einige Gruppierungen deutlich hervor. Die Cardinalzählung beherrscht mit 80 Belegen das Bild. Unter den Ordinalzählungen ist die ord.E-Zählung kaum nach Mitteldeutschland vorgedrungen; mit ihren maximal 9 Belegen,⁵⁸ die vorwiegend ins Mainfränkische und Hessische fallen, spielt sie keine Rolle. Bedeutsam ist dagegen ord.Z mit 36 Belegen. Dabei zeigt sich, daß die West-Ost-Gliederung sich in Mitteldeutschland fortsetzt. Von den 36 Belegen gehören 21 nach Thüringen/Meißen, wo ord.Z – meist mit einfacher Ordinalbezeichnung – absolut herrscht. Cardinalzählung kennen in Thüringen nur die 4 Urkunden Nr. 878; 914; 1161; 1393, in denen es sich um Beziehungen zum Erzbischof von Mainz handelt, und Mainz datiert cardinal. Die einzige sonstige Thüringer Urkunde, die card. datiert, ist die Mühlhausener Nr. N 651 für das Kloster Lippoldsberg. Thüringen/Meißen geht also ganz mit Bayern.

Der ganze linksrheinische Bereich dagegen mit den Städten Mainz, Worms, Speyer, Frankfurt, mit den Grafen von Leiningen, von Spanheim, von Veldenz usw. datiert mit Cardinalzahl wie der badisch-elsässische Oberrhein. Von den 15 außerthüringischen Urkunden mit ord.Z stehen 6 mit bayrischen Herzögen in ihrer Eigenschaft als Pfalzgrafen bei Rhein in Beziehung. Nr. 1214 und 1215, in Alzey ausgestellt, betrifft einen Güterverkauf Dietrichs von Hohenfels an Herzog Ludwig von Bayern, Nr. 1428 und N 497 den Verkauf von Bergheim (Bergstraße) durch die Stralenberger (bei Schriesheim) an Herzog Ludwig, Nr. 3336 und 3337 aus Neustadt/Haardt eine Stiftung Herzog Rudolfs an das Kloster Frankental. Diese beiden Urkunden stammen von einem bayrischen Schreiber und haben in der Datierung, wie

⁵⁷ Dazu käme Nr. 2570 von 1297 des Klosters Altenzelle, die auch die Hunderter ordinal gibt.

⁵⁸ Nr. 239; 368; 369; 962; N 408; 2262; 2772; 2787; 3165.

Rudolfs bayrische Urkunden (vgl. S. 40) doppelte Ordinalbezeichnung. Von den restlichen 9 Belegen für ord.Z gehört ein einziger, die späte Nr. 3502, eine Güterregelung im Hause der Spanheimer Grafen, ins westrheinische Gebiet, die übrigen nach Hessen und Würzburg, beides Gebiete ohne feste Datumsregelung. Erwähnenswert ist noch, daß Bamberg und sein Einflußbereich (Giech, Marburghausen, Lichtenfels, Turnau) in 13 Urkunden⁵⁹ einheitlich card. datieren, was bei der Lage zwischen Bayern und Thüringen auffallend ist.

Der nunmehr überblickbare Befund für die Form der Zehner und Einer in der Datumsangabe wirkt gegenüber dem klaren Ergebnis der Hunderterzählung zunächst uneinheitlicher und verwirrender. Eine gemeinsame Basis für das ganze Sprachgebiet scheint die Cardinalzählung zu bieten. Sie gilt so gut wie ausschließlich für den ganzen Westen, vom alemannischen Südwesten (Basel, Baden und Elsaß) über den mittleren Rhein bis zum Kölnischen Niederrhein, und sie setzt sich in den niederländischen Urkunden fort. Sie überwiegt aber auch, mindestens anfänglich, im ostalemannischen Schweiz-Bodensee-Raum, in Schwaben und auch in Bayern-Österreich, und sie bleibt überall bis zuletzt gebräuchlich. Die Cardinalform ist also weder regional beschränkt noch – wie zwh – in einer allmählichen Ausbreitung begriffen. Sie ist zudem neben den durchgehend cardinalen Tausendern und Hundertern nicht nur die einheitlichste sondern auch die sprachkonforme Lösung; vermutlich ist sie damals wie heute die Sprachform der Jahreszahlen gewesen.

Doch steht hier, anders als bei den Tausendern und Hundertern, neben der Cardinalzählung von Anfang an die Ordinalzählung, und zwar gleich in zwei Grundvarianten: ord.E und ord.Z. Beide ordinalen Grundvarianten haben Gültigkeit in ausgedehnten Regionen und beide gewinnen in ihrem Bereich im Lauf der hier überblickten Zeit gegen die Cardinalzählung energisch an Boden: ord.Z in Bayern-Österreich, dem sich nördlich Thüringen/Meißen anschließt, ord.E in Ostalemannien. Dabei verfahren die großen Urkundenorte – wie auch sonst zu beobachten ist – am energischsten: Wien und Salzburg in Österreich, Regensburg und München in Bayern, Augsburg am Ostrand Schwabens, Zürich in der Schweiz.

Die beiden ordinalen Formen bleiben wesentlich auf ihre Herrschaftsgebiete beschränkt. Eine Ausbreitungsbewegung wie bei zwh

⁵⁹ Nr. 732; 790; 1235; 1602; 1764; 1773; 2293; 2520; 2525; 2665; 2798; 3130; 3131.

ist nur sehr beschränkt spürbar. Einzig die Form ord.Z hat nicht nur Augsburg erobert, sie hat sich, z. T. über Augsburg, in Schwaben bemerkbar gemacht. Aber das ist mit der Konsequenz und der Weite der Ausbreitung von zwh vom badischen Oberrhein her nicht vergleichbar.

Die an den Jahrhundertzahlen gewonnenen ersten Einsichten müssen also stärker differenziert werden. Es gibt weder, wie dort in der Cardinalzählung, eine Grundform von absoluter Allgemeingültigkeit, noch gibt es eine Zweiheit von Grundvarianten in der Weise, daß die eine (tzw) das ganze Gebiet umfaßt, während die zweite (zwh) von einem Ursprungsherd aus sich über das Gebiet ausbreitet. Es gibt die gemeingültige Grundvariante der Cardinalzählung, daneben aber zwei ebenfalls von Anfang an vorkommende regionale Varianten, die sich innerhalb der Region allmählich immer stärker durchsetzen. Ähnliches wird sich bei anderen Teilen des Formulars wiederholen. Aber wichtige Feststellungen des Kapitels über die Jahrhundertzahlen bestätigen sich auch.

Erstens bestätigt sich die Weiträumigkeit der Grundvarianten, nicht nur in der Verbreitung der Cardinalzählung im gesamten Sprachbereich, sondern auch der beiden ordinalen Varianten in sehr weiträumigen Geltungsbereichen. Beide kommen nicht wahllos und beliebig vor; sie treten von vornherein einheitlich in ihren Gebieten hervor und setzen sich darin einheitlich durch. Ihre Verwendung ist nicht in das Belieben einzelner Schreiber gestellt; große Urkundenorte mit verschiedenen Urkundenträgern verfahren einheitlich. Das gilt nicht nur für Freiburg, Straßburg, Basel im reinen Cardinalgebiet; die großen Urkundenorte Österreichs und Bayerns setzen die ord.Z-Form in den 90er Jahren fast völlig durch, Augsburg vereinheitlicht seit Beginn der 80er Jahre die doppelte Ordinalbezeichnung, Zürich gibt seinen Urkunden seit 1293 ihr Gepräge mit der Durchführung von ord.E.⁶⁰

Zweitens bestätigt sich die Kontraststellung zwischen dem bayrisch-österreichischen Osten und dem alemannischen Westen, und zwar wieder in sprachlichen Bildungen, die nicht als mundartlich bezeichnet

⁶⁰ In Konstanz schafft der Schreiber Heinrich Celi keine einheitliche Form. Er macht vielmehr die dortigen Schwankungen mit; auch an der ord.Z-Mode im Ende des Jahrhunderts ist er mit 3 von 6 Belegen beteiligt. D. Haacke hat a.a.O., S. 121 f. Celis Datierungsweise untersucht; da er sie aber isoliert als Eigenheit dieses Schreibers zu bestimmen versucht, kommt er über eine bloße Beschreibung nicht hinaus.

werden können. Nach Bayern-Österreich gehört ord.Z, ins Alemannische ord.E. Zwar hat es ord.E schwerer, sich gegen die Cardinalzählung durchzusetzen, aber dort im Alemannischen und nur dort wird es zum auszeichnenden Merkmal. Das gilt präzise für den alemannischen Osten; im Südwesten dominiert die Cardinalzählung völlig. Aber die dort auftretenden frühen Belege für ord.E gestatten vielleicht doch, so selten sie sind, die Vermutung, daß man auch dort mit dieser neuen Form experimentiert hat, sie aber dann abgelehnt hat. Wie dem auch sei, die Zweiteilung; bayrisch-österreichisch und alemannisch gilt auch bei der Zehner- und Einergruppe.

Die Ordinalzählung der Zehner und Einer weicht von dem normalen Sprachgebrauch der Cardinalzählung ab, sie ist ein Stück Urkundenstil. Die Zehner und Einer werden, wie oben gesagt, nicht nur bildungsmäßig von den Hundertern abgehoben, sondern auch syntaktisch aus dem Zahlenverband herausgelöst. Man wird nach der Ursache fragen müssen, warum diese Form so beliebt war. Sprachlich wird man sagen können, daß Ordinalbildungen der kleinen Zahlen gegenüber den unbehilflichen und im Gebrauch seltenen der hohen Zahlen sicherlich üblicher und sprachgewohnter waren. Aber das bedeutet nur die bessere sprachliche Möglichkeit für die Ordinalzählung, nicht deren Veranlassung. Mir scheint, daß die sprachliche und syntaktische Sonderstellung der Zehner und namentlich der Einer, deren Bedeutung für die Datierung der Urkunde herausheben soll. Das Jahrhundert ist für den darin Lebenden eine selbstverständliche Konstante; worauf es ankommt, ist die Fixierung der laufenden Jahreszahl. Wenn wir in einem Brief die Jahreszahl statt mit 1974 nur mit 74 angeben, so liegt dem dieselbe Zeitvorstellung zu Grunde: Selbstverständlichkeit des Jahrhunderts, Notwendigkeit des Jahrzehnts und des Jahres. So ist auch die Ordinalzählung in den Urkunden zu verstehen, als Zählung vom Beginn des Jahrhunderts oder Jahrzehnts an. Dies wird bestätigt durch die gelegentlichen Versuche, Cardinalzählung und Ordinalzählung miteinander zu verbinden. Systematisch gesammelt habe ich sie nicht. Sie sind selten, kommen aber in verschiedenen Gegenden vor und sind verschieden gestaltet. Das Datum in Nr. 8, einer der ältesten deutschen Urkunden aus der Schweiz, von 1248 lautet: *zvvelfhundert iar vnd vierzec iar vnd acte iar in dē actodē iare*. Die Jahreszahl wird cardinal voll durchgeführt, die Einer werden ordinal wiederholt. Nach diesem Typus datieren z. B. noch Nr. 2655 (Klingnau 1297) und die 3

Freiburger Urkunden Nr. 2725; 2767; 2861 (von 1297) mit der Variante *in dem selben sibenden jare*. 3 schwäbische Urkunden variieren, indem sie ebenfalls die ganze Jahreszahl cardinal geben und dann hinzufügen *an* (bzw. *in*) *dem jungesten jare* (Nr. 2434; 2437; 3063). Eine weitere Variante erfindet Nr. 457 aus Zofingen (von 1281); sie fügt der cardinalen Jahreszahl die ordinale Zahl der Zehner und Einer an: *tusent vñ zweihundert vñ eins vñ ahzig iar in dem einsvñ ahzigostē iare*; ähnlich Nr. 1200 aus Wetzlar. Auf einem anderen Prinzip beruht die Form der Konstanzer Urkunde Nr. 104 (von 1267). Sie gibt cardinal die Zahl des vorangehenden Jahres, danach ordinal die laufende Jahreszahl: *zewelf hundert jare vñ sehsiv vñ sehlich jare vñ in dem sibenden jare*. So ähnlich sieht es in Nr. 215 und 217 aus Freiburg, in Nr. 241 und 947 aus Konstanz sowie in der elsässischen Urkunde Nr. N 127 aus. Wenn dies ein deutliches Zeichen für die heraushebende Funktion der Ordinalbildungen ist, so läßt sich erwägen, ob nicht die Nachstellung der Einer im Typ: achtzig und vier statt vierundachtzig, auf die auf S. 36 hingewiesen ist, die Funktion der Verdeutlichung ausübt. Dann müßte man voraussetzen, daß die Reihenfolge: Einer vor dem Zehner damals wie heute die sprachübliche war, die Umkehr der Reihung also einer funktionalen Absicht entspränge. Diese Annahme wird bestätigt durch die Massen von Belegen für ord.Z, in denen wie heute die Einer + Zehner-Gruppe in dieser Reihenfolge als eine Bildungseinheit aufgefaßt und das Ordinalsuffix nur an den abschließenden Zehner gefügt wird: ‚das dreiundachtzigste Jahr‘. Demnach ist ‚achtzig und drei Jahr‘ in der Cardinalzählung in der Tat eine zweckbestimmte Umformung, deren Zweck in der Hervorhebung des laufenden Jahres zu suchen wäre.

IV

actum et datum

Nachdem sich bei der Untersuchung der Datumsangabe einige leitende Gesichtspunkte herausgebildet haben, untersuche ich jetzt die übrigen Bestandteile des Datumsformulars. Ich beginne mit der Formel *actum et datum*. Sie ist in den lateinischen Urkunden sehr fest. In den lateinischen oder lateinisch datierenden deutschen Urkunden des

Corpus finde ich für *actum* keine Variante, doch ist neben dem absoluten *actum* nicht selten *acta sunt hec*. Für *datum* findet sich die Variante *scriptum*. Die Doppelformel *actum et datum* bzw. *datum et actum* ist vorhanden, häufiger aber wird nur eines der beiden Wörter gesetzt, wobei *actum* den – für die Zeugen wichtigen – Rechtsvorgang, *datum* die Ausfertigung der Urkunde selbst als Rechtsinstrument hervorhebt.

Auf dieser Grundlage ist das Formular der deutschsprachigen Urkunde zu betrachten. Auch hier ist die Doppelformel vorhanden, aber auch hier begnügt man sich häufiger mit einem der beiden Glieder. Dabei zeigt sich deutlicher als bei den lateinischen Belegen, daß die *actum*-Angabe durch die *datum*-Angabe allmählich zurückgedrängt wird, ein Zeichen, daß die Urkunde als Beweismittel wichtiger wird als die Zeugenaussage. Dagegen bleibt es eine seltene Ausnahme, daß man sich mit der bloßen Angabe der Jahreszahl begnügt.

Das deutsche Gegenwort zu *actum* ist auf dem ganzen Sprachgebiet *geschehen* mit der alemannischen Nebenform *beschehen*.⁶¹ Diese Wiedergabe ist auffallend; man erwartet ein Verb, das ein Handeln ausdrückt: *machen*, *tuon*, oder der Rechtssprache entnommen *teidigen*. Diese Möglichkeit wird in den holländischen Urkunden verwirklicht; wir finden *dit was ghemaket* (Nr. 116 und ähnlich in Nr. 115; 322 AB; später nur noch auf die Urkunde bezogen: Nr. 342 *dese charter was ghemaekt* u. ä.). Häufiger *dit was ghedaen* u. ä. in einem Dutzend Urkunden. Eine andere Wiedergabe von *actum* kennen die holländischen Urkunden nicht. Die geringe Belegzahl beruht darauf, daß man in Holland früh und entschieden *actum* zugunsten von *datum* ausgeschieden und *datum* mit dem Siegelvermerk verbunden hat.

Die Wiedergabe von *actum* durch Formen des Verbs *geschehen* verdient besondere Beachtung. Sie zeigt die deutsche Formularsprache erneut unabhängig von der lateinischen Vorlage, sie zeigt darüber hinaus aber auch eine andere, vom Lateinischen unabhängige Weise des Denkens. Das lat. *actum* sieht das, was verhandelt worden ist, und

⁶¹ *beschehen* gilt neben *geschehen* in der Schweiz, im Elsaß, in Baden bis zur Markgrafschaft Baden. In Schwaben gilt sie nur im südlichen Teil, südlich einer Linie Ulm-Reutlingen-Tübingen-Horb. Nur ein einziger Beleg für *beschach* liegt weiter nördlich: Nr. 2192 (von 1295) ausgestellt von dem Burggrafen Eberhard von Loterburg im Auftrage des Bischofs von Speyer. Ein einziger Beleg aus Bayern ist Nr. 2854 (von 1297 aus Freising), mit der bayrischen Perfektform *daz ist beschehen*.

nun seinen Niederschlag in der Urkunde findet, als ein Verfahren, das von den Gerichten oder den Parteien abgewickelt worden ist. Das deutsche *geschehen* dagegen sieht einen Vorgang, der abgelaufen ist. Das lat. *agere* geht – wie die gelegentliche Variante *factum* deutlich macht – von den Personen aus, die den Rechtsakt durchgeführt haben, das deutsche *geschehen* von dem Gegenstand und dem Ergebnis, das sich den Zeugen einprägen soll. Das ist mehr als nur eine freie Übertragung des lateinischen Vorlagewortes, es ist ein anderer Blick auf den Rechtsvorgang als solchen. Und das ist umso bedeutsamer, als *geschehen* von Anfang an und einheitlich auf dem ganzen Sprachgebiet gilt.

Einfacher steht es mit der Wiedergabe des lateinischen *datum* bzw. der selteneren Auswechselform *scriptum*. Es ist zu bemerken, daß die beiden Formen nicht dasselbe meinen; *datum* bezieht sich auf die Absicht des Ausstellers, *scriptum* auf die Leistung des Schreibers. Dabei ist *datum* die Normalform, *scriptum* eine Gelegenheitsform statt oder neben *datum*. Die deutschen Urkunden folgen dem lateinischen Vorbild genau: *datum* wird durch *wart* oder *ist gegeben* interpretiert, *scriptum*, wo es vorkommt, durch *wart* oder *ist gescriben*. Sprachliche Varianten von Belang oder sonstige gebietsweise Unterschiede finden sich nicht.

Dagegen ist es von Interesse, daß sich die datum-Angabe in den deutschen Urkunden neben der actum-Angabe (*geschach, ist geschehen*)⁶² nur langsam durchsetzt. Auch das führt zu keinen Grundvarianten; der Prozeß der Aufnahme von *gegeben* vollzieht sich in einzelnen Urkundenorten oder -bereichen früher oder später, rascher oder zögernder, aber nirgends zeichnen sich etwa größere Bereiche ab, wo *gegeben* sich voll durchsetzt oder ganz abgelehnt wird. Es genügt daher, diesen Prozeß an Stichproben darzustellen.

Wie im Lateinischen die Doppelform *actum et datum* selten ist, so auch im Deutschen der Typus *geschach und wart gegeben*. Meist begnügt man sich mit einem der beiden Formelglieder, und dabei überwiegt in den deutschen Urkunden die actum-Angabe anfangs durchaus. Die folgende Tabelle zeigt es.

⁶² Die Variante *beschehen* neben *geschehen*, die in Anm. 61 besprochen ist, lasse ich im weiteren unberücksichtigt. Ich verwende durchgehend *geschehen*.

	actum (geschehen)	Doppelformel	datum (geben) ⁶³
bis 1270	78	12	11
bis 1275	78	8	14
bis 1280	78	11	27
1290	70	9	65
1297	131	31	117
1299	164	45	160

Es ergibt sich deutlich, daß die datum-Angabe in der frühen Periode bis 1275 nur spärlich vertreten ist. Seit 1275 nimmt sie deutlich zu, erreicht bis zum Jahr 1290 Gleichberechtigung neben der actum-Angabe und hält sich von da an auf dieser Höhe.⁶⁴ Auch die Doppelformel gewinnt leicht an Boden. Das soll durch Beispiele aus einigen früh und reichlich urkundenden Orten näher erläutert werden, wobei die Belege aus Bd. I (bis 1282) den Ausgangspunkt bilden.

Freiburg hat bis 1274 unter 15 Urkunden nur 2 Belege mit *gegeben* (Nr. 114; 180). Dann wird *gegeben* rasch aufgenommen. Bis 1282 stehen 8 Belegen für alleiniges *geschach* 3 Belege mit Doppelformel und 13 mit alleinigem *wart gegeben* gegenüber. Diese Tendenz dauert auch weiterhin an; zwischen 1285 und 1288 bietet Freiburg 3 Belege für *geschach*, 2 Belege für die Doppelformel, 6 Belege für *wart gegeben*. Der Breisgau schließt sich auch hier Freiburg an. Ähnlich wie Freiburg verhält sich Basel. Neben der frühen Bischofsurkunde Nr. 80 (von 1264) hat Basel bis 1275 6 Belege für alleiniges *geschach*, von 1275 bis 1282 sind es noch 4 Belege neben einem (Nr. 298) für die Doppelformel und 6 Belege für *wart gegeben*. Und auch hier bleibt es bei dieser Mischung. Anders dagegen verhält sich Klein-Basel. Hier kommt nach 25 Urkunden mit *geschach* erst in Nr. 797 von 1286 zum ersten Mal *wart gegeben* vor. Dagegen ist Kloster Klingental nach einer ersten Urkunde mit *beschach* (Nr. 279 von 1276) entschieden zur *geben*-Formel übergegangen (Nr. 489; 591; 714; 797; 896; 908; 1002). Straßburg geht nach einigen ganz frühen Versuchen mit der *geben*-Formel (Nr. N 6; N 7; N 8) und der Doppelformel Nr. N 27 von 1262 an entschieden zu alleinigem *daz geschach* über. Unter mehreren Dutzend Urkunden

⁶³ Unter dieser Rubrik sind auch die Urkunden einbezogen, die für *gegeben* das seltenere *geschriben* einsetzen oder eine Doppelformel *gegeben und geschriben* bilden, soweit bei ihnen die actum-Angabe fehlt.

⁶⁴ Dagegen setzt sich in Holland alleiniges *ghegheuen*, das dem lat. *datum* genau entspricht, früh durch.

bis 1288 sind nur 2 (Nr. N 99; N 113) mit der bloßen *geben*-Formel, 1 (Nr. N 356 von 1288) mit der Doppelformel. Konstanz beginnt in seiner ersten Urkunde (Nr. 102 von 1267) mit *daz geschach*. Von da an taucht neben 5maligem *geschach* sowohl die Doppelformel (Nr. 104;⁶⁵ 241) als auch die einfache *gegeben*-Formel (Nr. N 179; 528) auf. Diese Mischung bleibt weiter bestehen; 1285 bis 1288 stellt sich das Verhältnis: 6 *geschach*, 5 *wart gegeben*, 4 Doppelformel. Dem gegenüber ist Zürich völlig ablehnend gegen die *geben*-Formel. Ein einziger Beleg (Nr. 318 von 1277) erscheint unter den 20 Belegen des ersten Bandes, keiner unter den 15 Urkunden der Jahre 1285 bis 1288. Augsburg geht wieder eigene Wege. Von den ersten Urkunden an (Nr. 178; 200) verwendet man dort bis 1284 die Doppelformel in einer Reihe von 16 Urkunden. Daneben tauchen schüchtern die beiden andern Möglichkeiten auf: *geschach* in Nr. 363 (von 1278), deren Augsburger Provenienz nicht sicher ist, und Nr. 440 (von 1280), sowie *wart gegeben* in Nr. 548 von 1282. Dann hört die Doppelformel auf; 2 Nachzügler stellen sich ein: Nr. N 272 von 1285 und Nr. 1314 von 1290. Jetzt setzt sich, von 1285 an, neben der Doppelformel beherrschend die Formel durch: *do daz beschach*; bis 1292 (= Bd. II des Corpus) 30 Belege. Die Form mit *gegeben* kommt kaum vor. Nr. 856 (von 1289) ist ein Brief der Stadt Augsburg nach Konstanz, der keine actum-Angabe enthalten kann; sonst nur Nr. 1131 (von zweifelhafter Provenienz), Nr. 1237 und 1260 (von 1290).

Für Bayern-Österreich ist die Übersicht unsicherer, weil aus der Zeit vor 1280 zu wenige deutsche Urkunden vorhanden sind. Ein Überblick über die Urkunden aus Wien, Salzburg und Regensburg für die Zeit bis 1290 zeigt, daß – neben einer Reihe Wiener Urkunden mit Doppelformel – die beiden Möglichkeiten *ist geschehen* und *ist gegeben* nebeneinander gültig sind, wobei in Wien *ist gegeben* ausgesprochen dominiert, in Salzburg und Regensburg eine ungefähr gleich starke Verteilung zu beobachten ist.

Es ergibt sich als Gesamteindruck, daß in den Anfängen der deutschen Urkunde die datum-Formel sehr wenig verwendet wird und mancherorts (Straßburg, Zürich, Augsburg) auf langen zähen Widerstand stößt, daß sie aber, aufs Ganze gesehen, seit der Mitte der 70er

⁶⁵ Die Datumsangabe 1267 in Nr. 104 muß aus sachlichen Gründen falsch sein. Rexroth a.a.O. setzt sie auf 1287, Haacke, Beiträge 85, auf 1283/84 an.

Jahre im Vordringen begriffen ist. Wir werden darin zunächst ein Zeugnis dafür zu sehen haben, daß die gesiegelte Urkunde als Beweismittel gegenüber der Zeugenaussage an Gewicht zunimmt. Andere Erwägungen, die sich daran anknüpfen lassen, werden später (S. 95 f.) zur Sprache kommen.

Für das ganze Gebiet einheitlich ist die Wiedergabe der bloßen Partizipia *actum* und *datum* durch einen Satz: *daz geschach, der brief wart gegeben*. Vorbild dafür kann die nicht seltene lateinische Formulierung sein: *hec acta sunt*. Für die Einordnung dieses Satzes in die datum-Zeile ergeben sich zwei grundsätzliche Möglichkeiten.

1. Die actum-datum-Angabe erfolgt als Hauptsatz in Spitzenstellung, dem die Jahresangabe in einem temporalen Nebensatz folgt: Nr. 1928 *Diz gefschach vñ wart dirre brief gegeben vor vnserme redepfenstre ze mittervasten des iars, do man zalte von gottes geburte twsing zwey hundert nünzig vñ vier jar*.

2. Die actum-datum-Angabe erscheint als Nebensatz in einem temporalen Vorder-Nachsatz-Gefüge, in dem die Jahresangabe als Hauptsatz folgt: Nr. 601 *Do daz gefschach vnde auch dirre brief geben wart, do waz von gotez geburte thusent jar zwaj hundert jar in dem dritten vñ abzigosten jar*.⁶⁶

Ich nehme die zweite Möglichkeit voran, weil sie viel seltener ist; mit rd. 230 Belegen beansprucht sie nur etwa 6 % des Urkundenbestandes. Diese zweite Möglichkeit findet sich verstreut auf dem ganzen Sprachgebiet, sie läßt sich aber als bestimmte Form örtlich genau eingrenzen.

Der ganz spezielle Träger der Vorder-Nachsatz-Form ist Augsburg. Dorthin gehören 93 der 230 Belege dieser Form; sie ist schlechthin das Stilmerkmal für Augsburger Urkunden. Von dem Rest gehören wieder 48 Belege, d. h. ein gutes Drittel, nach Schwaben. Dort hatten wir Augsburger Einfluß bei der Ausbreitung der ord.Z-Form soeben (S. 44) festgestellt; hier wiederholt er sich. Reichlich die Hälfte der Vorder-Nachsatz-Belege stammt aus Urkunden, die auch durch ord.Z – und andere Merkmale – Augsburgischen Einfluß verraten. In dem gesamten übrigen Gebiet sind es 90 Streubelege aus etwa 3 500 Urkunden. In Bayern sind es 19 Belege, aber die geschlossene Gruppe von 9 Urkunden aus Fürstenfeld⁶⁷ dürfte bestimmt auf Augsburger Einfluß

⁶⁶ Neben *do daz* erscheint als Einleitung des Vordersatzes seltener *da daz* oder *daz daz*.

⁶⁷ Nr. 1641; 1684; 1754; 2033; 2680; 2738; 2784; 2893; 3390.

zurückgehen, vielleicht auch die beiden Urkunden Nr. 1663 und 2874 aus Steingaden. Regensburg (Nr. 3029) und München (Nr. 2407) sind je einmal vertreten. Ein wenig häufiger zeigt Österreich mit 27 Belegen diese Form; Salzburg nimmt nicht daran teil, Wien hat nur 2 ziemlich frühe Urkunden (Nr. 1155; 1495). Im Alemannischen ist Freiburg und der Breisgau am stärksten ablehnend. Hier gibt es nur einen einzigen Beleg: Nr. 3249. Aus dem weiteren Umkreis ließe sich Nr. 765 aus Frauenalb und Nr. 891 aus Bruchsal anschließen. Aus dem Elsaß stammen 13, aus Basel/Klein-Basel 4 frühe Stücke (Nr. 282; 347; 413; 414), aus Rheinfelden Nr. N 157, aus dem Schweiz-Bodensee-Raum 15. Gering ist auch der Beitrag des übrigen Gebietes: neben 2 Nürnberger Stücken (Nr. 1044; 3166) sind es Nr. 1597 aus Heimbach (Pfalz), Nr. 941 aus Kloster Hessen (in Lothringen), Nr. 836 aus Heinsberg (b. Aachen), Nr. 55 Graf von Jülich.⁶⁸

Die eigentliche und allgemein gültige Form ist die Hauptsatz-Form: *daz geschach* bzw. *dirre brief wart gegeben*. Sie tritt in zwei Formen auf, einer präteritalen: *geschach*, *wart gegeben* und einer perfektischen *ist geschehen*, *ist gegeben*. Die beiden Formen teilen sich streng auf; die präteritale ist so gut wie ausschließlich alemannisch, die perfektische bayrisch-österreichisch. Ich habe in umfänglichen Proben aus allen Bänden des Corpus rd. 900 alemannische – mit Ausschluß von Schwaben – und rd. 750 bayrisch-österreichische Urkunden untersucht. Unter den 900 alemannischen habe ich 12 perfektische Formen,⁶⁹ unter den 750 bayrisch-österreichischen ebenfalls 12 präteritale Formen⁷⁰

⁶⁸ Nr. 157 aus Hildesheim setzt die Datumzeile in Verse, wobei die Vorder-Nachsatzform zugrunde liegt.

⁶⁹ Nr. 108 (Schaffhausen 1267); N 27 (Straßburg 1262); 171 (Hitzkirch 1272); 419 (Fraubrunnen 1280); 460 (Köniz bei Bern 1281); 436 (Basel 1280); 874 (Konstanz 1287); 1182 (Lindau/Konstanz 1290); 1376 (Rappoltstein 1291); 1479 (Nord-Elsaß/Herzog von Lothringen 1291); 1961 (Zürich 1294); 3427 (Zürich 1299). Nr. 3276 (1299) ist eine in Zürich gegebene Urkunde König Albrechts, die österreichische Fragen betrifft und von einem österreichischen Schreiber verfaßt ist. Nr. 108 und 1961 schreiben zwar *ist beschehen*, aber *wart gegeben*.

⁷⁰ Nr. 234 (Sinning 1275); N 188 (Brixen 1281); N 273 (Reifnitz 1285); Nr. 855 (Bruck a. d. Mur 1286); 861 (Oberösterreich 1287); 923 (Aldersbach 1287); 1186 (St. Georgenberg 1290); N 434 (Aldersbach 1290); N 449 (St. Veit 1290); 3420 (Veltorns 1299); 3430 (Laibach 1299). Nr. N 434 zeigt eine auch sonst nicht bayrisch-österreichische Datumzeile: *do man von gotes geburt gezelt het* (vgl. dazu S. 79 und S. 72) und kennt außer *levte* keine Diphthongierung.

gefunden. Der Unterschied zwischen Alemannien und Bayern-Österreich ist fast 100%ig gewahrt.

Schwaben – immer in der weiten Umfassung – habe ich aus dem alemannischen Bereich herausgenommen, weil sich auch hier wieder die bayrische Nachbarschaft bemerkbar macht. Zwar ist auch in Schwaben die präteritale Form: *geschach* und *wart gegeben* die eigentlich gültige. Aber die perfektische: *ist geschehen*, *ist gegeben* ist doch spürbar vertreten. Recht selten ist sie, mit 10 Belegen, im schwäbischen Kerngebiet. Eher neigen die östlichen und nördlichen Randgebiete mit 26 Belegen zu der perfektischen Form: Pappenheim (Nr. 124;⁷¹ 377; 408; 509; 609; 899; 1452), Ellingen (Nr. 291; 317; 338; 1303; 1881, auch 585), Treuchtlingen (Nr. 2006), Gunzenhausen (Nr. 1144), Heidenheim b. Gunzenhausen (Nr. 421), Niederschönenfeld (Nr. 2943), Donauwörth (Nr. 28), Graf Trüdingen (Nr. 365; N 608), Wolframs Eschenbach (Nr. 2502; 2745), Weickersheim (Nr. 1480), Mergentheim (Nr. 397), wohl auch die beiden Urkunden Nr. 966/967 aus Ilshofen nördöstl. Schwäbisch Hall. Sogar in Augsburg fehlt die perfektische Form nicht ganz; *ist gegeben* schreibt der Rat in dem oben genannten Brief nach Konstanz (Nr. 856) und schreiben 2 Bischofsurkunden (Nr. 2445 und 2703).

In Nürnberg bestätigt der Befund den Mangel an Einheitlichkeit in dem Formular der datum-Zeile, und es scheint, als ob hier wirklich die Schreiber die Wahl der Form bestimmt haben. Die frühesten Urkunden datieren perfektisch (Nr. N 138; 839; 1148; 1189). Die dem Schreiber Konrad zugeschriebenen oder in seiner Zeit abgefaßten Urkunden von Nr. 949 (1288) bis Nr. 2923 (1298) haben durchgehends die – von Konrad aus Augsburg mitgebrachte – präteritale Form. Die von Konrads Nachfolger Rüdiger Schigo geschriebenen Urkunden sind wieder perfektisch gefaßt, ebenso die späten Urkunden Nr. 3128; 3532 und eventuell 3425.

Im Norden datiert Köln – Erzbischof wie Stadt – mit der perfektischen Form *is geschieht*, die Gräfin Seyn dagegen *geschah* oder *geschag*. Der mitteldeutsche Streifen gliedert sich wieder recht genau in den westlichen Bereich mit präteritaler Formulierung und den östlichen (Thüringen/Meißen) mit der perfektischen Formulierung, der sich hier auch Bamberg anschließt, während der Mittelteil (Hessen, Würzburg) unsicher ist.

⁷¹ Nr. 124 hat die interessante Doppelformulierung: *diz ist geschehen vnd geschach*.

anno domini

In den lateinischen Datierungen des Corpus, sowohl der lateinischen wie der lateinisch datierten deutschen Urkunden, herrscht die Form *anno domini* mit fast 100 Belegen bei weitem vor. Daneben gibt es eine Berechnung von der Inkarnation Christi an in der Form *anno incarnationis domini* oder *dominicae* (Nr. 4; 22; 1310; 3031; 3422) oder *anno ab incarnatione domini* (Nr. 145; 344; 696; 2418). Endlich erscheint einmal die besondere Form *anno gracie* in der ganz frühen Toggenburgischen Urkunde Nr. 5 (von 1238).

Nach Stichproben in mehreren Urkundenbüchern⁷² sind diese Formen sämtlich auch im Formular lateinischer Urkunden vorhanden.⁷³ Ohne mich auf eine umfassende Untersuchung einzulassen, habe ich doch gefunden, daß *anno domini* eine junge Bildung ist. Das 12. Jahrhundert wird in allen Urkundenbüchern von der Inkarnationsrechnung beherrscht. Im Züricher Urkundenbuch erscheint die Rechnung nach *anno domini* zuerst in Nr. 368 von 1210; im Freiburger Urkundenbuch in Nr. 47 (von 1230), im Frankfurter Urkundenbuch in Nr. 40 (von 1215). Nur im Württembergischen Urkundenbuch reicht die Bezeugung für *anno domini* ins 12. Jh. zurück. Zwar dominiert auch hier die Inkarnationsrechnung durchaus. Aber *anno domini* findet sich vor 1200 doch 14mal, zuerst in Nr. 382, einer Konstanzer Bischofsurkunde von 1163. Diese Datierungsform ist personal bestimmt: 5 Urkunden stammen von Pfalzgraf Hugo von Tübingen (Nr. 386; 402; 404; 418; 422), 6 Urkunden sind staufisch: Nr. 427 (Friedrich I.) Nr. 471; 476; 481; 487; (Heinrich VI.), Nr. 503 (Herzog Philipp von Schwaben).

In der ersten Hälfte des 13. Jh.s, genauer in der Zeit zwischen 1220 und 1240, tritt ein entscheidender Wandel ein. Die Rechnung nach *anno domini* gewinnt energisch an Boden und steht um 1240 gleichbe-

⁷² Durchgesehen habe ich das Züricher Urkundenbuch, das Freiburger Urkundenbuch, das Württembergische Urkundenbuch, das Frankfurter Urkundenbuch.

⁷³ Neu hinzu kommt *anno incarnati*.

reichtigt neben der Inkarnationsrechnung. Und abermals 20 Jahre später, um 1260, also zu der Zeit, wo die deutschsprachigen Urkunden wirklich anfangen, ist die Inkarnationsrechnung im Verschwinden. Im Württembergischen Urkundenbuch stellt sich für 1260/61 das Verhältnis: *anno domini* 50 Belege, Inkarnationsrechnung 3 Belege. Im Züricher Urkundenbuch ist die Relation 61 : 6, im Freiburger Urkundenbuch zwischen 1255 und 1259 19 : 2, im Frankfurter Urkundenbuch schon zwischen 1240 und 1254 35 : 2. In dem Augenblick, da man deutsch zu urkunden beginnt, stehen die lateinischen Urkunden geschlossen auf der Formel *anno domini*.

Als deutsche Entsprechung dazu wäre die bis heute noch lebendige Formel: ‚Im Jahre des Herrn‘ zu erwarten. Diese Form der Zeitrechnung haben durchgängig die holländischen Urkunden:⁷⁴ *int jaer ons heren* oder *in ons heren jaere* mit ganz geringfügigen Varianten. Daneben ist dort die Inkarnationsrechnung nicht unbekannt: Nr. 227 (Vosselare 1274) *Eñ waren ghezegelt jnt jaer van den incarnacione onf heren dat men scrijft MCC* usw. Nr. 782 (1286) *Dit was ghedaen int jaer als men screef die incarnatie ons heren*. Sie verbindet sich mit der *anno domini*-Rechnung z. B. Nr. 362 (1278) *Dit was ghedaen int jaer ons heren als men screef sine Incarnatie*. Die Inkarnationsrechnung wird bald selten und hört auf.

Diese genaue Nachbildung der lateinischen Formel fehlt auf deutschem Boden in den volkssprachigen Urkunden vollkommen. Im gesamten Sprachgebiet rechnet man von der Geburt Christi an mit der Formel: *nach (von, sît) der geburt(e) gotes (christes, unseres herren)*. Man möchte ein lateinisches *post Christum natum* dahinter vermuten, aber diese Formel gibt es in lateinischen Urkunden dieser Zeit nicht. Auch eine Rechnung nach der *nativitas domini* habe ich nur in 2 Beispielen gefunden, im Württembergischen Urkundenbuch Nr. 967 (1241) und Nr. 1594 (1260): *anno a nativitate domini*. Das ergibt kein tragfähiges Vorbild für die deutsche Zeitrechnungsform. Allenfalls könnte man daran denken, daß mit dem deutschen *geburt* ein lateinisches *incarnatio* interpretiert wird. Aber, wie gezeigt, ist die Inkarnationsrechnung um 1250/60, als das deutsche Urkundenformular gestaltet wurde, im Aussterben gegenüber der beherrschenden Zeitrechnungsform *anno domini*. Und in der Inkarnationsrechnung herrscht

⁷⁴ Nachgeprüft in Band I und II bis inklusive 1292.

die genitivische Fügung *anno incarnationis* durchaus vor, neben weit seltenerem *anno ab incarnatione*. Das deutsche Formular aber kennt die an sich leicht bildbare Genitivformel *im jare der geburte* nicht; es hat stets die präpositionale: *von (nach, sît) der geburte*.

Dem lateinischen *annus* entspricht naturgemäß ein deutsches *jar*. Während aber die lat. Datum-Zeile die Bezeichnung *annus* in der Formel *anno domini* vorwegnimmt und die Jahreszahl geschlossen in Worten oder Ziffern anschließt, läßt die deutsche Zeile das Wort *jar* der Jahreszahl folgen oder nimmt es außerdem noch in die Zahlenfolge hinein. Diese andersartige Anordnung ergibt sich aus der andersartigen syntaktischen Struktur des Datumsatzes. (Beispiele gleich unten.)

Indessen gibt es den Versuch, das vorangestellte *anno* des lat. Formulars zusätzlich auch in der deutschen Formel vor der Jahreszahl erscheinen zu lassen. Ich gebe 2 frühe Beispiele mit den Varianten *in dem jare* und: *des jares*.⁷⁵

Nr. 19 (Zürich 1251) *diz beshach in dem jare do von vnfers herrin geburt warin zwelf hvndert vnd eins vnd funzeg iar.*

Nr. 34 (Freiburg 1256) *Diz beschach ze vriburg des iares do von gottes gebürte waren zwelf hundert iar sehsiv vñ fiunfzic iar.*

Diese sprachlich korrekte Anpassung an den lateinischen Brauch, *annus* voranzustellen, ist mit ca. 540 Belegen zu häufig, um als Sonderheit abgetan zu werden, anderseits nicht häufig genug – nur etwa jede siebente Urkunde besitzt sie – um formbestimmende Kraft zu haben. Sie tritt von Anfang an in allen Gebieten des Sprachbereiches auf, aber sie wird selbst dort, wo sie am häufigsten verwendet wird – in Freiburg – nicht zu einem notwendigen Bestandteil des Formulars. Selbst in Freiburg sind es kaum mehr als die Hälfte aller einschlägigen Urkunden, die diesen Zusatz haben; im Freiburger Ausstrahlungsgebiet, dem Breisgau und dem Fürstenbergischen, ist die Zahl schon geringer.

Im Ganzen ist dieses Stück der Formel eine alemannische Erscheinung. Die 61 Belege aus Bayern-Österreich sind nur wenig mehr als 5% des dortigen Gesamtbestandes. Die Zahl wäre noch geringer, wenn nicht ein Kloster, nämlich Raitenhaslach, den Zusatz gewohnheitsmäßig, in 12 Belegen,⁷⁶ in seine Formel aufgenommen hätte. In

⁷⁵ Die selteneren Sonderbildungen *in der jarzal* und *in der (dem) zit* sind stillschweigend einbezogen.

⁷⁶ 12 Belege: Nr. 930; 978; 989; 1518; 1519; 1677; 1866; 1946; 1948; 3100; 3281; 3465.

Österreich lehnt ihn von den großen Urkundenorten Salzburg ganz ab, Wien kennt ihn in 15 Urkunden, auch dies bei ca. 150 Wiener Urkunden kein überragender Anteil. In Bayern kennt München den Zusatz nicht; Regensburg macht einige Male von ihm Gebrauch, unter den 7 Belegen sind 4 für die vom lateinischen abweichende Form *in dem (der) zit.*⁷⁷

Aber auch im alemannischen Bereich ist die Verteilung ungleich. Neben Freiburg und dem Breisgau ist vor allem der Schweiz-Bodensee-Raum stärker beteiligt, doch auch hier sind die großen Urkundenorte zurückhaltend. Konstanz ist mit 23 Belegen⁷⁸ mit einem reichlichen Drittel des Urkundenbestandes am stärksten vertreten, Zürich mit 26 Belegen⁷⁹ ist zurückhaltender, noch keine 20 %, und beide Orte bleiben weit hinter Freiburg zurück. Auch in der Schweiz ist es ein Kloster, das diese Form besonders pflegt: Diessenhofen mit 19 Urkunden, während das nahe Schaffhausen und das Kloster Paradies es ablehnen. Sonst wären allenfalls noch Luzern und Zofingen – dieses gern mit der Formel *in (an) der jarzal* – als Orte zu nennen, die der Erweiterung zuneigen.

Im übrigen alemannischen Bereich sind die Belege noch weit spärlicher. So bietet das Elsaß mit 30 Belegen sehr wenig, und die großen Urkundenorte: Straßburg mit 4 Belegen, Colmar mit einem einzigen⁸⁰ sind besonders zurückhaltend. Ebenso zurückhaltend sind die beiden Basel mit zusammen 13 Belegen, während das sonst mit Basel gehende Rheinfelden mit 10 Belegen dem Breisgau nahe kommt. Auch Schwaben bietet nicht viel. Augsburg hat einen einzigen Zufallsbeleg (Nr. 1839). Im übrigen Schwaben neigt Zwiefalten mit 10 Belegen und allenfalls Rottweil dieser Erweiterung zu. Weiter nördlich erwähne ich nur, daß Köln die Erweiterung nach wenigen ganz frühen Ansätzen

⁷⁷ *jar*: Nr. 2571/72 (Gegenurkunden); 3033 – *zit* Nr. 1282; 2372; 3223; 3262.

⁷⁸ Bzw. 25, wenn man Nr. 924 aus Petershausen und Nr. 3510 aus Bürglen einbezieht.

⁷⁹ Nach den allerersten Züricher Urkunden, die *in dem jare* aufnehmen (Nr. 19; 27; 31; 32), bleibt Zürich bis 1289 (Nr. N 399) ganz ablehnend. Erst im letzten Jahrzehnt beginnt man dort den Zusatz *in dem jare* häufiger zu verwenden.

⁸⁰ Aus Straßburg die beiden ganz frühen Belege Nr. N 6 und N 27 von 1262. Danach noch Nr. N 248 (1284) und Nr. 2217 (1295). Aus Colmar ist Nr. 2130 (1295) datiert, doch ist das Minoritenkloster in Colmar nur Verhandlungsort einer rein fürstenbergischen Streitigkeit der Stadt Villingen mit den dortigen Minoriten. Aussteller ist Graf Egen von Fürstenberg.

(Nr. 44; 45; 47) aufgibt, und daß ich für Bamberg und Thüringen/Meißen keinen Beleg gefunden habe.

Von den beiden Möglichkeiten *des jares* und *in dem jare* ist die erste die Form der frühen Urkunden aus Freiburg und im Breisgau. Dort wird sie dann zugunsten von *in dem jare* zurückgedrängt und seit 1284 aufgegeben.⁸¹ Dagegen ist *des jares* die beliebteste bayrisch-österreichische Form; 39 der 60 Belege weisen sie auf. *des jares* ist ferner noch häufig in den beiden Basel und im Elsaß mit je etwa der reichlichen Hälfte der Belege, dagegen kennen der Schweiz-Bodensee-Raum und Schwaben *des jares* fast überhaupt nicht.

Ein klares Bild ist nicht zu gewinnen. Weder grenzt sich ein Gebiet ab, noch will sich – trotz der Präponderanz von Freiburg – eine fortschreitende Ausbreitung abzeichnen. Es scheint vielmehr so zu sein, daß der Versuch einer Angleichung an die lateinische Formel örtlich und zeitlich mehrfach gemacht worden ist. Mancherwärts – Köln, Straßburg, zunächst auch Zürich – hat man die Erweiterung bald wieder aufgegeben. An anderen Stellen ist sie gebietsweise (Freiburg und sein Strahlungsbereich) oder punktuell (Diessenhofen, Rheinfelden, Raitenhaslach) in Übung gekommen, ohne doch verpflichtend zu werden. Vielmehr scheint hier dem einzelnen Schreiber Spielraum geblieben zu sein.⁸² Das wichtigste Ergebnis ist ein Negativum: der Versuch, die deutsche Datumzeile in ihrem Formular der lateinischen anzunähern, ist nicht durchgeschlagen; *des jares*, *in dem jare* ist nirgends zu einer verpflichtenden Grundvariante geworden.

Diese hier vorweggenommene und damit ausgeschiedene Besonderheit ist ohne Belang für die Gestaltung jenes Teiles der Datumsform, der den Ausgangspunkt der Zeitrechnung bestimmt, der also dem heutigen ‚nach Christi Geburt‘ entspricht. Das deutsche Urkundenformular nennt, wie oben schon gesagt, im Gegensatz zum lateinischen die Geburt Christi ausdrücklich als den Ausgangspunkt der Zeitrechnung. Die deutschen Urkunden kennen dafür 3 verschiedene Grundvarianten, von denen die zweite und dritte syntaktisch enger zusammengehören. Ich gebe je ein Beispiel dafür:

⁸¹ Ein letzter Nachzügler ist Nr. 893 von 1287.

⁸² In Konstanz hat Heinrich Celi *in dem jare* nur zögernd aufgenommen, zuerst in Nr. 584 von 1283. Erst von Nr. 1469 (von 1291) an zeigen Celis Urkunden fast geschlossen diese Erweiterung.

1. Nr. 872 (Zwettl) *Daz ist geschehen nach Christes geburt vber toufent iar zwai hvndert iar an dem svbenvndahtzigistem iare*
2. Nr. 852 (Zürich) *Diz gischach Zúrich do von gotf gibúrte waren zwelfhundirt sechf vnd achzich iar*
3. Nr. 3213 (Freiburg) *dis geschach ze friburg an sancte Blasien dag, da man zalte von gotz geburt zwelf hundert nunzig vnd nún jar.*

Ich beschreibe die beiden Grundvarianten: Grundvariante I: der Ausgangspunkt der Zeitrechnung – *nach gotes (christes, unseres herren) geburt* – wird als präpositionale Bestimmung in den Datumssatz eingeordnet (Beispiel 1.)

Grundvariante II. der Ausgangspunkt der Zeitrechnung wird in einem temporalen Nebensatz gegeben (oben Beispiele 2 und 3)

Dieser zweite Typus tritt wieder in zwei Erscheinungsformen auf.

a) Der Nebensatz lautet *do ez waren* oder *do ez was* (Beispiel 2).

b) Der Nebensatz lautet *do man zalte* (Beispiel 3).

Beide Grundtypen sind alt und weit verbreitet.

Typus I steht mit der syntaktischen Einordnung in einen einheitlichen Satz der lateinischen Datumzeile näher. Er ist von Anfang an im ganzen Sprachgebiet bekannt, doch nicht gleichmäßig verbreitet. Der Nebensatztyp II ist ebenfalls von Anfang an vorhanden und in der Variante IIa am weitesten gültig und verbreitet. Dagegen ist die Variante IIb eine von einem Entstehungskern aus sich ausbreitende Neuerung. Diese allgemeine Übersicht ist im Einzelnen zu verfolgen.

Bei Typ I tritt der west-östliche, alemannisch-bayrische Gegensatz erneut hervor.

Für Freiburg und den Breisgau sind nur wenige Streubelege zu verzeichnen. Nr. 478 (von 1281) ist eine Abmachung des Grafen Eberhard von Habsburg, Landgrafen im Zürichgau, als Aussteller mit Graf Egen von Freiburg über Besatzungsrechte der Burg Limburg (am Kaiserstuhl). Nur Nr. 541 (von 1282) ist von der Stadt Freiburg dem dortigen Deutschordenhaus ausgestellt. Aus dem weiteren Bereich wären anzuführen: Nr. 384 (1279), eine Verkaufsurkunde eines Bürgers von Neuenburg und Nr 789 (von 1286), eine Abmachung der Klöster Sulzburg (Krs. Müllheim) und Adelhausen bei Freiburg. Am Rande des Gebietes, schon in die Ortenau gehörig, steht Nr. 112 (von 1267) aus dem Kloster Gengenbach. Die frühe Urkunde Nr. N 4 (1261), der Vertrag zwischen Neuenburg und Straßburg, gehört in den Bereich der Waltherfehde und dürfte in Straßburg abgefaßt sein.

Ebenso gehört Nr. 679 (1284) ins Elsaß, die Äbtissin von Andlau vereinbart mit den Üsenbergern Ordnungen für den Besitz des elsässischen Klosters in rechtsrheinischen Dörfern, deren Vogt ein Üsenberger ist.

Ebenso gering ist die Ausbeute im Bereich Basel-Rheinfelden. Der frühe Bündnisbrief Basels mit Straßburg (Nr. N 5) von 1261, gehört wieder in den Bereich der Waltherfehde. Für Nr. 283, Nr. 553 und Nr. 617 ist Basel nur Ausstellungsort. In Nr. 283 gibt der Hofrichter König Rudolfs Rechtsauskunft an das schwäbische Kloster Heiligkreuztal, in Nr. 533 quittiert der schwäbische Graf von Altenveringen den Söhnen König Rudolfs den Empfang einer Verkaufssumme, Nr. 617 betrifft Geschäfte der Herren von Klingen und von Tiefenstein mit dem Deutschordenshaus Beuggen. Auch hier ist Basel nur Verhandlungsort, allerdings könnte die Urkunde von einem Basler Schreiber ausgefertigt sein. So verbleibt für Basel nur die 1286 ausgestellte Urkunde Nr. 820 des Basler Johanniterkomturs. In Klein-Basel gibt es nur einen frühen Beleg, Nr. 191 (von 1273), in der der Schultheiß einen Verkauf an Klingental bestätigt, ebenso gibt es aus Rheinfelden nur die eine, ebenfalls frühe Urkunde Nr. N 94 (von 1269), einen Schiedsspruch, bei dem weder die Parteien noch der Schiedsmann nach Rheinfelden gehören; Rheinfelden ist nur Verhandlungsort.

Wenig ausgiebig ist auch das Elsaß. Nur in der frühen Zeit vor 1280 ist Typus I ein wenig häufiger nachweisbar. Entscheidend ist das Verhalten in Straßburg. Die Straßburger Urkunden bevorzugen eindeutig Typ IIa. Bis zu Nr. N 80, das ist dieselbe Urkunde, bis zu der die Jahrhundertdatierung zwh gilt, ist dieser Typus die Leitform (59 Belege). Nur wenige Male erscheint Typ I in den frühen Urkunden bis 1261 (Nr N 4; N 5; N 16; N 25; N 26). Nach 1262 verschwindet Typ I für vier Jahre ganz. Erst mit Nr. N 81, dem Beginn der tzw-Zählung, folgt eine geschlossene Reihe von 9 Urkunden, Bischofs- wie Stadturkunden, die Typ I zeigt⁸³. Wieder wird also mit Nr 81 die bewußte Neugestaltung des Straßburger Formulars sichtbar. Diese Neuerung hält sich indessen nur fünf Jahre; Nr. 101 (vom 11. 4. 1271) datiert noch mit Typ I, Nr. N 103 (Pfingsten 1271) kehrt zu dem Nebensatz IIa zurück, und seitdem ist Typ I aus den Straßburger Urkunden verschwunden.

⁸³ Nr. N 81; N 84; N 85; N 86; N 88; N 91; N 99; N 100; N 101.

In Colmar, das zwar überwiegend den Nebensatztyp II verwendet, ist doch auch Typ I in Gebrauch und bleibt es bis zuletzt. 13 Belege dafür⁸⁴ sind nachweisbar. Aus dem übrigen Elsaß habe ich 17 Belege gesammelt, die sich ebenfalls über den ganzen Zeitraum verteilen. Auf Ganze gesehen bezeugen die insgesamt 44 elsässischen Belege von ca. 400 keine besondere Beliebtheit des Typus I. Immerhin sticht das Elsaß gegen die fast völlige Ablehnung östlich des Rheins ab. Straßburg versucht es fünf Jahre lang mit der Durchführung des Typus I, Colmar neigt gerade im letzten Jahrzehnt dazu, und auch im übrigen Elsaß bleibt Typ I bis zuletzt im Brauch.

Gehen wir weiter in den Schweiz-Bodensee-Raum, so sind es wieder die großen Urkundenorte Zürich und Konstanz, die am einheitlichsten verfahren. Beide Städte lehnen den Typ I ebenso ab wie Freiburg und der Breisgau.

In Zürich ist Nr. 1068 (von 1289) ein Einzelgänger unter den zahlreichen Urkunden der Äbtissin Elisabeth von Wetzikon und zugleich die einzige Züricher Urkunde überhaupt, die mit Typ I datiert. Auch das benachbarte Winterthur kennt nur eine einzige frühe Urkunde (Nr. 172 von 1272) mit diesem Typus. Sie ist für das Kloster Töss ausgestellt, das seinerseits in seinen frühen Urkunden den Typus I (Nr. 175; 181; 202; 280; 561) verwendet, danach nur noch einmal in Nr. 1134 (von 1289), ein Einzelgänger auch in der Ordinalzählung der Jahrhundertzahlen.

Dasselbe gilt für Konstanz. Denn Nr. N 179, eine Stiftung der Toggenburger für Kloster Magdenau betreffend, ist zwar aus Konstanz datiert, aber von einer Magdenauer Hand konzipiert. Auch Nr. 970 (von 1288) ist aus Konstanz datiert, ohne daß die Stadt daran beteiligt ist,⁸⁵ eine Abfassung durch einen Konstanzer Schreiber ist mindestens zweifelhaft, sie gehört nicht zu den von Heinrich Celi geschriebenen Urkunden. So bleibt nur die – ebenfalls nicht von Celi geschriebene – isolierte Nr. 2330 (von 1296) des Konstanzer Klosters Weitengassen.

Außerhalb dieser städtischen Bereiche ist der Typ I häufiger anzutreffen, indessen ist er eine veraltende Form. Von den 62 Belegen

⁸⁴ Nr. N 52 (1264); 490 (1281); 595 (1283); N 495 u. N 506 (1291); N 521 u. N 523 (1292); N 686 (1295); 2530 (1296); 3253; 3279; 3316; 3360 (1299).

⁸⁵ Es geht um Verhandlungen zwischen den Herren von Altenklingen und dem Kloster Münsterlingen um Vogteirechte der Altenklingener über Besitz des Klosters.

(einschließlich der oben genannten aus Töss), die ich gesammelt habe, stammen 34 aus Band I (d. h. bis 1282), aber nur noch 4 aus dem letzten Band (1297-99). Von etwas häufiger urkundenden Orten kennt Luzern den Typ I nicht,⁸⁶ ebensowenig die Stadt Schaffhausen, wohl aber das nahe Kloster Paradies in einigen frühen Urkunden (Nr. 386; 388; 389 und wohl auch Nr. 49).

In Schwaben müssen die Augsburger Urkunden mit ihrer besonderen Form (vgl. S. 56) hier außer Betracht bleiben, ebenso jene schwäbischen Urkunden, die dem Ausburger Brauch folgen. Doch ist zu bemerken, daß die Augsburger Formel nicht aus Typ I ableitbar ist; sie setzt das Vorder-Nachsatz-System des Typus II a voraus, das sie umkehrt. Im übrigen Schwaben setzt sich die Entwicklungslinie fort, wie sie sich im Schweiz-Bodenseegebiet abzeichnete.

Der Typus I ist etwa ebenso verbreitet wie dort; ich habe 43 Belege notiert. Auch hier geht Typ I zurück, doch etwas später als in der Schweiz. Noch in den Jahren 1293/94 gibt es 10 Belege. Erst von 1295 an ist der Rückgang deutlich spürbar; für die Jahre 1295/99 sind neben ca. 150 Belegen für den Typ II nur noch 5 für den Typ I nachweisbar (Nr. 2164; 2745; 2852; 2991; 3164). Die Form mit Typ I ist, soweit ich sehe, vorwiegend im östlichen und nördlichen Teil des Gebietes zu Hause. Von den Orten mit etwas breiterem Urkundenmaterial hat nur Ulm 8 Urkunden mit Typ I⁸⁷ neben 7 mit Typ II, was der Neigung Ulms zu bayrischen Formen entspricht. Rottweil, Heiligkreuztal, Zwiefalten kennen Typ I nicht, Reutlingen hat 1 (Nr. 3164), Esslingen 2 Belege in dem Urkundenpaar Nr. 1826/27.

Das Bild ändert sich, wenn wir nach Bayern-Österreich gehen. Hier hat Typ I mit 306 Belegen Heimatrecht und bleibt bis zuletzt unvermindert lebendig. Die große Mehrheit der Urkunden mit Typ I gehört nach Österreich, wo ihn Wien reichlich, Salzburg – zumal Erzbischof und Stift – so gut wie gar nicht gebrauchen. Bayern ist mit maximal 45 Belegen schwächer vertreten. Auch hier sind die großen Urkundenorte zurückhaltend; Regensburg liefert nur die 4 frühen Stücke Nr. 332; 453; 600; 822. München hat die frühe Urkunde Nr. 378 und später das

⁸⁶ Die ganz frühe Nr. 18 (von 1251) ist eine Berner Urkunde für Luzern. Im übrigen sind die Luzerner Urkunden vorsichtig zu beurteilen; sie betreffen mehrheitlich Regelungen, die der Abt von Murbach oder dessen Stellvertreter als Stadtherr trifft, spiegeln also eher Murbacher als Luzerner Brauch.

⁸⁷ Nr. 468; 526; 877; 1084; 1708; 1761; 2072; 2852.

Urkundenpaar 1690/91⁸⁸). Dagegen hat im östlichen Bayern Passau mehr Neigung zu Typ I (Nr. 461; N 201; 614; 748; 1129; 1654; 1762; 2968), obwohl auch hier Typ II überwiegt.

Nürnberg, das auch hier uneinheitlich ist, kennt den Typ I selten.⁸⁹ Dieser Typus beherrscht dagegen die thüringisch-meißnischen Urkunden, außer im Verkehr mit Mainz, wo man Typ II b (*do man zalt(e)*) schreibt. Typ I beherrscht auch die Würzburger-Urkunden,⁹⁰ nicht aber die Bamberger. Im übrigen läßt sich nur sagen, daß im Norden des Sprachgebietes, in Mittel- wie in Norddeutschland, Typ I bevorzugt wird. Dieser gilt auch im kölnisch-niederrheinischen Raum ausschließlich.

Unter den beiden Varianten des Typ II ist die Form II a (*do ez was, waren*) von Anfang an und auf dem ganzen Sprachbereich vertreten, dagegen ist Typ II b als eine Neuerung zu erkennen, die sich von einem Ursprungskern, und zwar wieder Freiburg, langsam und mühselig ausbreitet. Typ II a ist auch in den frühesten Freiburger Urkunden gültig (Nr. 34; 40; 41; 94); erst mit Nr. 100 (von 1266), Nr. 106 (von 1267), Nr. 114 (von 1268) wird Typ II b sichtbar, um von da an die unbedingte Führung zu übernehmen. In den Jahren 1270 bis 79 hält sich die Tradition von Typ II a noch mit 7 Belegen,⁹¹ aber Typ II b führt jetzt mit 20 Belegen bei weitem. Nach 1280 kommt der Typ II a kaum noch vor. Einzig Nr. N 207 (von 1282), eine Schenkung in Heitersheim an die Freiburger Johanniter, ließe sich erwähnen, doch die ungeschickte Orthographie läßt mich an einer Entstehung im schreibge- wohnten Freiburg zweifeln. Die beiden Urkunden Nr. N 231 des Freiburger Johanniterkomturs und Nr. 2713 des Grafen Egen von Freiburg und seines Sohnes gehören der Sache, und wohl auch der Erstellung nach ins Elsaß, Nr. N 231 Nach Andlau; Nr. 2713 nach Straßburg.⁹²

Entsprechend verhält sich der Breisgau und das Fürstenbergische Gebiet. Auch dort hält sich Typ II a in den 60er und 70er Jahren neben

⁸⁸ Die in München ausgestellten Herzogsurkunden Nr. 1933 u. 1934 für Altenhohe- nau dürften durch das Kloster konzipiert sein.

⁸⁹ Nr. 799 (Engeltal); 1148; 1189; 2203 (Burggraf); 3208 (Engeltal).

⁹⁰ Nr. 331; 516; 517; 1121; 1126; 2252; 2550; 2958; 3496; N 572.

⁹¹ Nr. 159; 160; 161; 215; 217; 293; 328.

⁹² Zu Nr. 2713 vgl. Friedrich Wilhelms Bemerkung im Corpus Band IV S. 93 Anm. 3.

dem wesentlich häufigeren Typ IIb.⁹³ In den 80er Jahren schwindet Typ IIa hin (Nr. 576 aus Adelhausen, Nr. 655 aus Waldkirch, Nr. 781 aus Staufen).⁹⁴ Noch später zeigt nur noch eine Urkundengruppe aus Breisach zwischen 1292 und 1294 (Nr. N 547; N 559; N 583; 1999; 2032) den Typ IIa, später (Nr. 2415; 2882) hat auch Breisach wieder den Typ IIb. Im Süden geht Neuenburg mit ausnahmslosem Typ IIb mit dem Breisgau; im Norden hört das Vordringen des Typ IIb mit Offenburg, Gengenbach und den Markgrafen von Baden auf. Hier bleibt Typ IIa vorherrschend.

Geht man über den Rhein ins Elsaß, so zeigt sich, wie schwer es Typ IIb (*do man zalte*) hat, sich gegen Typ IIa durchzusetzen. Entscheidend ist das lange Festhalten der beiden großen Urkundenorte Straßburg und Colmar an Typ IIa. Bis 1290 haben rd. 120 Straßburger Urkunden den Typ IIa und keine einzige den Typ IIb. Erst im letzten Jahrzehnt fängt man in Straßburg an, sich der modernen Neuerung zu öffnen. Nr. N 472 (von 1290) ist die erste Straßburger Urkunde mit *do man zalte*; von 1293 an steigt die Zahl auf ein Dutzend. Ähnlich steht es in Colmar. Typ IIa ist die führende Form, Typ IIb wird erstmals in Nr. 829 (von 1286) spürbar, bleibt aber selten: Nr. 1388 (von 1291 Königsurkunde), Nr. N 648 (von 1294), Nr. 2123 (von 1295), Nr. 2752 und 2866 (von 1297). Dem Verhalten der beiden großen Urkundenorte entspricht der Befund im Elsaß überhaupt; neben dem führenden Typ IIa dringt die Neuerung IIb nur sehr langsam und in steigendem Maß erst in den letzten Jahren vor.⁹⁵

Die Auseinandersetzung zwischen dem alten Typ IIa und dem neuen Freiburgischen Typ IIb ist im Bereich Basel-Klein Basel-Rheinfelden besonders spannend. In Basel vollzieht sich die Auseinandersetzung im Jahrzehnt 1270 bis 1280. Die beiden ältesten Urkunden (Nr. 80; 143) haben den alten Typ IIa. Er hält sich weiter in den Urkunden Nr. 226 (1274); 298 (1276); 312 (1277) und noch in Nr. 465/466 von 1281, den Abmachungen des Bischofs mit Graf Thiebalt von Pfirt über die Feste Blumenberg.⁹⁶ In demselben Jahrzehnt aber dringt Typ IIb

⁹³ Nr. 81; 119; 121a; 149; 246; 268.

⁹⁴ Aus dem Fürstenbergischen ist die Villinger Urkunde Nr. 834 (von 1286) interessant; sie sucht beide Typen zu verbinden: *do es waren Vñ man öch zalte*.

⁹⁵ Die frühe und ständige Neigung der Grafen von Pfirt für den Typus IIb ist wohl durch ihre enge Verbindung mit Basel bedingt.

⁹⁶ Frühe Sonderformen zeigen Nr. 209 (1273) *do vnser herre waf tufent iare alt ...* und Nr. 256 (1275) *do vnfir herre waf tufint iarich ...*

schon ein in den Urkunden Nr. 150; 183; 189; 341; 347; 436. Und seitdem bleibt Typ IIb in Basel gültig. Ähnlich ist der Übergang in Rheinfelden. Die frühen Urkunden bis 1283 verwenden Typ IIa (Nr. N 157; 437; 540; 570; 608); danach, von Nr. 666 (1284) an, gilt in etwa 20 Urkunden der Typ IIb. Anders verhält sich Klein-Basel. Die beiden Typen stehen von Anfang an bis zum Jahrhundertende nebeneinander, dabei gehen hier, wie schon bei den Jahrhundertzahlen (vgl. S. 22), die einzelnen Urkundenträger auseinander. Das Kloster Klingental verharret konservativ bei dem alten Typ IIa; von den 33 Klein-Basler Urkunden des Typ IIa gehören 24 nach Klingental oder haben mit diesem Kloster zu tun. Dabei bestätigt sich wieder, daß die Ratsurkunden, die für Klingental ausgefertigt werden, dem Brauch von Klingental folgen, also dort abgefaßt sind. Erst spät – zuerst Nr. 1002 von 1288 – und selten⁹⁷ findet sich die moderne Form IIb. Von den restlichen 9 Belegen des Typ IIa in Klein-Basel gehören 7 den Clarissen, die doch daneben auch einige Male mit IIb datierten (Nr. 414; 810; 1950). Die Stadt und die Bürger, zumal der eifrig urkundende Peter Senfteli, sind dagegen früh und energisch zum Freiburger Typ IIb übergegangen; nur 2 Ratsurkunden, Nr. 971 und 1337 verwenden den Typ IIa.

Ein Bereich der Auseinandersetzung der beiden Typen mit langsamem Vordringen der neuen Form IIb ist auch das Schweiz-Bodensee-Gebiet. Wie im Elsaß Straßburg, so ist hier Zürich als der größte und wichtigste Urkundenort konservativ. Zürich hält bis zuletzt am Typ IIa fest, und erst in den letzten Jahren des Jahrhunderts tritt Typ IIb spurenweise auf. Es sind Nr. 1552; 1615 mit der Gegenurkunde 1619 von 1292, weiter die Nummern 2376; 2416; 2549 von 1296; Nr. 2885 von 1298 und Nr. 3427 von 1299.⁹⁸

Anders verhält sich Konstanz. Auch hier hält man ziemlich lange am Typus IIa fest. Bis 1284 zeigen Konstanzer bzw. mit Konstanz in Beziehung stehende Urkunden (18 Stücke) durchaus den Typ IIa, gern in der spezifisch Konstanzer Form *do von gotis geburte hin waren*.⁹⁹ Die letzte Urkunde dieser frühen Reihe ist Nr. 665 vom Juli 1284. Mit

⁹⁷ Nr. 1256 (1290); 1928 (1294); 2526 (1296); 3030 (1298).

⁹⁸ Die 1296 in Winterthur geführte Verhandlung zwischen Leuthold III. von Regensburg und Bischof Heinrich von Konstanz und ihre Verurkundung in Nr. 2417 ist unsicher.

⁹⁹ So Nr. 104; 241; 528; 559; N 180; N 232; N 233; N 234. Diese Konstanzer Eigenform wirkt weiter in Nr. 145 (Reichenau); Nr. 644 u. N 401 (Überlingen).

Nr. 708 vom Januar 1285 setzt die geschlossene Reihe Konstanzer Urkunden mit Typ IIb ein. Ein einziger Nachzügler, Nr. 819 von 1286, verwendet noch einmal den Typ IIa mit der Konstanzer Variante *hin waren*. Was später noch aus Konstanz mit Typ IIa datiert ist, oder zu Konstanz in Beziehung steht, stammt sicher (Nr. 963; 1182; die Königsurkunde 1367; 2436) oder wahrscheinlich (Nr. 3421; 3512 mit Ausstellungsort Zürich) nicht von der Hand eines Konstanzer Schreibers. Keines dieser 6 Stücke wird von Rexroth dem Schreiber Heinrich Celi zugeschrieben. Der Übergang von Typ IIa zu Typ IIb fällt also mitten in Celis Tätigkeit als Schreiber in Konstanz.

Die Vorgänge in den beiden großen Urkundenorten zeigen, wie schwer die Freiburger Neuerung sich durchsetzt. Dem entspricht der Befund in den gesamten Schweiz-Bodensee-Gebiet. Der Typ IIb dringt nur langsam vor; bis 1290 hat er wenig mehr als ein Viertel aller Belege, im letzten Jahrzehnt bringt er es auf die Hälfte. Für keinen der kleineren Urkundenorte zeichnet sich eine eindeutige Entscheidung für einen der beiden Typen ab. Die Unsicherheit sei an dem Urkundenpaar Nr. 3266/67 aus Schaffhausen illustriert. Es sind Urkunde und Gegenurkunde eines Handels zweier Schaffhausener Brüder mit dem dortigen Agneskloster. Nr. 3266 datiert mit *do ez waren*, Nr. 3267 mit *do man zalte*. Nur spezielle Lokalforschung könnte vielleicht klärende Ergebnisse erreichen.

Der Befund in Schwaben entspricht dem in der Schweiz. Auch hier fällt die Masse der Augsburger Urkunden und der schwäbischen mit der Augsburger Formel aus.¹⁰⁰ Sonst hat, wie in der Schweiz, Typ IIa lange das entschiedene Übergewicht. Erst im letzten Jahrzehnt dringt der Typ IIb energisch vor und gewinnt 1299 das Übergewicht. Folgende Tabelle zeigt es:

	Typ IIa	Typ IIb
bis 1289	46	14
1290/92	17	12
1293/94	24	23
1295/98	59	55
1299	10	30

¹⁰⁰ Die wenigen Augsburger Urkunden, die die Normalform mit Hauptsatzzeingang verwenden (Nr. 856; 1237; 1702; 1839; 2229; 2258; 2338; 2445; 2703), halten an Typus IIa fest. Einzig die Bischofsurkunde Nr. 1701 fällt mit Typus IIb aus dem Rahmen.

Aussagen über einzelne Urkundenorte sind gewagt. Rottweil, das sich auch sonst schon (vgl. S. 28) durch feste Regelung des Formulars auszeichnete, zeigt sich „fortschrittlich“ und verwendet von Anfang an Typ IIb, Ulm, auch sonst konservativ, scheint ihn bis zuletzt zu vermeiden. Meist bleibt auch dort, wo ein Typus bevorzugt wird, ein Schwanken.

An der schwäbisch-bayrischen Grenze macht das Vordringen von Typus IIb praktisch halt. Für Bayern-Österreich ist – neben Typ I – der Typ IIa mit Hunderten von Belegen die eigentliche Leitform. Ganz spät und spärlich erst sickert Typ IIb auch hier ein. Ich habe maximal 25 Belege dafür gefunden,¹⁰¹ davon nur 5 (Nr. 758; N 434; 2169; 2589; 3284) aus Bayern. Darunter ist die früheste Nr. 758 von 1285. Die aus demselben Jahr stammende Nr. N 277 paßt die neue Form ans Bayrisch-Österreichische an, indem sie sie perfektisch umformt: *do gezalt sint*, ebenso Nr. N 441 (von 1290), eine Stiftung für Kloster Imbach. Etwas anders verfährt Nr. N 434 aus Aldersbach; hier heißt es *do man gezelt het*. Alle übrigen Belege gehören dem letzten Jahrzehnt an, unter ihnen wieder 18 dem letzten Jahrzehnt 1295 bis 1299. Einigen Gefallen an der neuen, westlichen Form scheint man in Wien gefunden zu haben (Nr. 1811; 2202; 2243; 2451; 2452; 3301; 3385; 3386).

Gehen wir weiter nach Nürnberg, so treffen wir dort auf die übliche Uneinheitlichkeit, die etwa den Verhältnissen in Schwaben entspricht. Zunächst herrscht der Typus IIa. Der Typus IIb taucht zuerst in den Engeltaler Urkunden Nr. 1361 (von 1291) und 1712 (von 1293) auf. Danach ist Typus IIb in Nürnberg geläufig, ohne doch Typus IIa zu verdrängen.

In Mitteldeutschland ist, wie S. 68 dargelegt, Typus I vorherrschend, in Thüringen/Meißen fast allein gültig. Der Typ IIa – in der Sonderform *do vergangen waren* – ist vor allem Bambergisch (Nr. 1764; 1773; 2293; 2520; 2525; 2665; 2798; 3130; 3131).¹⁰² Der Typus IIa findet sich, wie zu erwarten, in den 6 Urkunden, an denen die Bayernherzöge als

¹⁰¹ Hiervon ist Nr. 1462 (1291), eine von der Herzogin Agnes von Österreich in Luzern ausgestellte Schlichtungsurkunde, bestimmt von einem alemannischen Schreiber ausgefertigt: *dc* S. 654, Z. 8 u. 11. Zweifelhaft ist auch die in Wien ausgestellte Urkunde Nr. 2202 des bei Stockach ansässigen Grafen Eberhard von Nellenburg für Albrecht von Österreich als seinem Lehnsherren.

¹⁰² Die ersten Bamberger Urkunden (Nr. 790; 1235; 1602) haben noch Typ I.

Pfalzgrafen bei Rhein beteiligt sind (1214; 1215; 1428; N 497; 3336; 3337). Der Typus IIb ist bezeichnend für die Urkunden, die mit der Kanzlei des Erzbistums Mainz zu tun haben (Nr. 878; 914; 1161; 1393; 1919; 2070; N 431; N 432). Im übrigen findet sich der Typus IIb in einem knappen Dutzend westdeutscher Stücke.¹⁰³

Ehe ich zu einer Auswertung der in diesem Kapitel gewonnenen Feststellungen übergehe, sind noch einige begrenztere Spielformen der Grundvarianten zu besprechen, wobei individuelle Einzelfälle außer Betracht bleiben.

Auf alemannischem Gebiet ist es die Abwandlung des Typus IIb von *do man zalte* zu *do man hate* und *do man reitte*. Für die erste Form habe ich 30 Belege gesammelt, an denen das Elsaß mit 12 Belegen besonders beteiligt ist.¹⁰⁴ Sonst sind sie auf dem ganzen Gebiet verstreut und reichen bis Mitteleuropa hinauf (Nr. 493; sowie die Königsurkunden N 203; N 205 aus Mainz). Die zweite Form mit ihren 9 Belegen findet sich niederdeutsch (Nr. 2231 Brandenburg; Nr. N 651 Lippoldsberg; auch Nr. 1310 Goslar mit *rekende*), schwäbisch (Nr. 2106 Reichenbach/Zwiefalten; 2356 u. 2658 Reutlingen), Bayrisch-Österreichisch Nr. 1842 (Neuburg/Donau), sehr spät (Nr. 3225; 3289 von 1299) auch in Zwentl. Auf die präzisierende Form *hin waren* als Konstanzer Besonderheit ist schon auf S. 70 verwiesen.

Bedeutsamer sind einige Spielformen des Typus IIa in Bayern/Österreich.

1. Das präteritale *was, waren* wird ins Perfektische *ist gewesen, sint gewesen* umgesetzt, wohl in Angleichung an die perfektische Form der actum-datum-Angabe *ist geschehen, ist gegeben*. Es scheint eine Wiener Mode gewesen zu sein; von den 102 Belegen gehören 51, also die Hälfte, nach Wien oder in dessen engere Umgebung. Von dort hat die Form vor allem in Nieder- und Oberösterreich eine gewisse Verbreitung gefunden; Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten haben kaum daran teilgenommen. Die Mode erreicht ihren Höhepunkt in den

¹⁰³ Nr. 984; 985; 986 (Graf Heinrich von Veldenz und sein Vogt Nicolaus von Hunoltstein); 2192; 2262; 2772; 2878; N 77; N 402; N 507. Dazu kommen die Abschriften des Würzburger Landfriedens von 1287 (Nr. 879).

¹⁰⁴ Einziger österreichischer Beleg ist die aus Wien datierte Urkunde Nr. 482 (von 1281), ein ausgehandelter Vertrag Albrechts, des Sohnes Rudolfs von Habsburg, damals noch Verweser des Herzogtums Österreich, mit Herzog Heinrich von Bayern und dem Bischof von Passau.

Jahren 1289 bis 1292, in welche die Hälfte aller Belege fällt. Danach nimmt sie ab und verschwindet zuletzt fast ganz (1298 noch 3 Belege, 1299 ein einziger). Auch das östliche Bayern wird von der Mode erreicht (12 Belege), zumal Passau mit 6 Belegen¹⁰⁵ nimmt sie auf¹⁰⁶

2. Das sprachlich farblose *was*, *waren* wird durch Zusätze präzisiert, in der Absicht vergleichbar mit dem Konstanzer *hin waren*. In Bayern/Österreich geschieht es durch Zufügung von *ergangen*, *vergangen waren*.¹⁰⁷ Es ist vor allem eine österreichische Neuerung; über 100 Belege gehören nach Österreich, nur 28 nach Bayern. In Österreich ist Salzburg wenig (Nr. 355; 983; N 692; 3378), Wien mit 35 Belegen – davon 30 aus den Jahren 1297 bis 99 – sehr lebhaft an der Neuerung interessiert. In Bayern ist sie erst spät spürbar, erstmals in Nr. 1010 von 1288; sonst stammen alle Belege aus dem letzten Jahrzehnt. Die Neuerung fand Aufnahme im südöstlichen Bayern. In Passau, dessen Bistum das österreichische Donautal umfaßte, finden sich 7 Belege, dazu kommen Urkunden aus Fürstenzell bei Passau (Nr. 1248; 2413), Ranshofen (2108), Berchtesgaden (2167; 2419), Tegernsee (2602). Sonst fand diese Form Eingang in Regensburg (10 Belege) und seinem Ausstrahlungsbereich: Prüfening (Nr. 2817); Stiftung an die Klöster Petendorf und Rohr (Nr. 1664); Aussöhnung des Marschalls von Hohenburg mit dem Bischof von Regensburg (Nr. 2363); auch die in Pöchlarn ausgestellten Regensburger Bischofsurkunden Nr. 2723/24. Wie bis ins Einzelne differenziert die Formulierungen sein können, zeigt sich hier sehr deutlich. In Österreich herrscht durchaus die Form *ergangen*; von über 100 Belegen haben nur 6 *vergangen*.¹⁰⁸ In Bayern dagegen ist *vergangen* die Form aller Regensburger und 6 der 7 Passauer Urkunden. *Ergangen* hat nur die in Passau ausgestellte Urkunde Nr. 2351, die aber der Sache nach salzburgisch ist, und die südostbayrischen Klosterurkunden.

¹⁰⁵ Passau: Nr. 1158; 1241; 1242; 2193; 2548; N 446. Sonst: 1133; 1348; 1474; 1484; 2088; 2275. Nr. 1133 und 2193 schreiben nur *sint* (ohne *gewesen*); Nr. 2275 *waren gewesen*.

¹⁰⁶ Die wenigen und frühen Schweizerischen Versuche Nr. 66; 245; 279; 298 (Basel); 710 sind davon schon in ihrer plusquamperfektisch umschreibenden Form unabhängig. Sie schreiben *was* bzw. *waren gewesen* bzw. *gesin*.

¹⁰⁷ Selten *zergangen* Nr. 1229; 2617; 2669; 2760; 3219 und als Besonderheit von Altenhohenau *vervorn* Nr. 2044; 2090; 2515; 2778; 2877; 2940.

¹⁰⁸ Nr. 615; 1664; 1722; 1876; 3353; 3418.

Außerhalb von Bayern/Österreich gibt es zwei begrenzte Bezirke, die offenbar bewußt bayrisch/österreichische Anregungen aufgenommen haben: Bamberg und Umwelt und Nürnberg/Engeltal. Bamberg bietet 9 Belege, durchweg mit *vergangen*¹⁰⁹, Nürnberg/Engeltal deren 7 im Wechsel von *vergangen* und *ergangen*.¹¹⁰ Das ist zusammen die Hälfte der Belege, die sonst außerhalb von Bayern/Österreich vorkommen. Und da ist man z. T. eigene Wege gegangen. Am Niederrhein führen 3 frühe Urkunden (Nr. 44; 73; 111) *liden* oder *verliden waren* ein, das dann aufgegeben wird. Im schweizerischen Johanniterhaus Hohenrain taucht 1281/82 ein Schreiber auf, der in 3 Urkunden mit seltsamer Orthographie schreibt *waren wrwarn* (= *verwarn* Nr. 441; 456; 555). Die restlichen 12 Stücke sind weit verstreute Einzelgänger.¹¹¹

Wenn ich jetzt den Befund dieses Kapitels überblicke, so ergibt sich eine ähnliche Situation wie bei der Form der Zehner und Einer in der Jahreszahl. Wir haben wie dort drei Grundvarianten, von denen sich zwei, Typ IIa und IIb, durch ihren syntaktischen Aufbau enger zusammenschließen.

Die Schwierigkeit liegt – wie bei Zehnern und Einern – darin, daß alle Grundvarianten von Anfang an vorhanden sind, und daß zwei von ihnen, Typ I und Typ IIa über das ganze Sprachgebiet hin, wenn auch mit verschiedener Häufigkeit, nachweisbar sind. Von den drei Typen steht Typ I, der die Angabe über den Ausgangspunkt der Zeitrechnung als präpositionale Bestimmung zu dem Hauptbegriff „Jahr“ in den Datumssatz hineinnimmt, dem lateinischen Vorbild am nächsten. Ein lateinisches *anno ab incarnatione domini* käme dem deutschen *in dem jare nach der geburt des hern* am nächsten. Nur ist, wie S. 59f. gezeigt, die lateinische Incarnationsrechnung eben damals im Aussterben, als die deutsche Urkunde beginnt. Wie es aussieht, wenn man um die Mitte des 13 Jh.s die lateinische Formel wirklich nachbilden wollte, zeigen die früh einsetzenden niederländischen Urkunden; sie über-

¹⁰⁹ Siehe oben S. 72 im Text.

¹¹⁰ Nr. 1153; 2299; 2603; 2777; 3368; 3532 und allenfalls 3425. Keine stammt von dem Schreiber Konrad oder von Rüdiger Schigo.

¹¹¹ Hier wären 2 Urkunden, Nr. 148 und 163, erwähnenswert. Walther von Klingen schreibt in Nr. 163 *defist sih das got geborn wart hingangen sqwelf hvntirt iar. vn sqwein vn sibinz iar*. Ähnlich formuliert Nr. 148. Beide zeigen in der Wiedergabe von *zw* durch *sqw* einen verschroben-eigenwilligen Schreiber.

tragen *anno domini* mit *int jaer ons heren*, was im deutschen Bereich völlig fehlt. Die deutsche Formel, wenn man sie als Übertragung einer lateinischen mit Incarnationsrechnung ansehen wollte, müßte in einer Zeit geschaffen und im ganzen Sprachraum fest geworden sein, ehe es deutsche Urkunden gab, d. h. aber, sie müßte dem vorschriftlichen Formular der mündlichen Rechtsrede angehören.

Eben diese „lateinische“ Formel des Typ I ist in dem halben Jahrhundert, das wir im Corpus überschauen können, im Rückzug vor dem Typ II. Und nicht nur das. Der Typ II steht von Anfang an gleichberechtigt und auf die Dauer siegreich neben dem Typ I. In wichtigen alemannischen Gebieten sind nur noch Relikte von Typ I aufspürbar, auf dem ganzen alemannischen Gebiet, einschließlich Schwaben, hat Typ I um die Jahrhundertwende jede Bedeutung verloren. Aber auch in Bayern/Österreich, wo Typ I bis zuletzt lebendig bleibt, überwiegt doch Typ II, und gerade wichtige Urkundenorte (Salzburg, Regensburg, München) neigen entschieden dem Typ II zu.

Diese auf dem ganzen Sprachgebiet von Anfang an bestehende Gültigkeit von Typ II zwingt zu der Feststellung, daß auch dieser Typus vor dem Beginn der schriftlichen deutschen Urkunde ausgebildet war, daß also auch er in das Formular mündlicher Rechtsverhandlung und Rechtskündung gehörte. Und das würde bedeuten, daß die Anfänge der Auseinandersetzung zwischen den beiden Grundtypen, die wir im Verlauf des ersten halben Jahrhunderts schriftlicher Verurkundung in deutscher Sprache beobachten können, in die vorschriftliche Zeit zurückreichen. Wie die Dinge da verlaufen sind, läßt sich nur vermuten. Es ist denkbar, daß am Anfang der Versuch steht, die lateinische Inkarnationsformel nachzubilden, wobei man sowohl die Eindeutigung des fremden Wortes, entsprechend dem holländischen *incarnacie*, als auch eine sprachungewohnte Übertragung des Typus „Fleischwerdung“ vermied und das sprachgeläufige *geburt* wählte, und daß, aus welchen Gründen auch immer, der neue Vorder-Nachsatz-Typ II geschaffen wurde, der sich durchzusetzen begann. Ebenso denkbar ist es aber auch, daß Typ II die ursprüngliche deutsche Formel war und daß Typ I den Versuch bildete, das Formular dem lateinischen Vorbild anzugleichen, daß dieser Versuch mindestens gebietsweise einen gewissen Erfolg hatte, sich aber nirgends ganz durchsetzen konnte.

Diese Auseinandersetzung zwischen zwei Grundvarianten war indessen nicht die einzige, die wir beobachten konnten. Der Typ II

spaltet sich in zwei Grundvarianten auf, die wir als Typ IIa und Typ IIb bezeichnet haben. Und diese Auseinandersetzung geht vor unsern Augen innerhalb der schriftlichen Urkunden vor sich. Wie bei den Jahrhundertzahlen steht hier eine ältere, allgemein verbreitete Variante einer jüngeren gegenüber, und wie dort bei *zwelfhundert* zeichnet sich ein Ursprungskern ab, von dem aus die neue Bildung sich ausbreitet. Kern der Neuschöpfung und Ausbreitung ist wieder Freiburg und der Breisgau. Dort ist, spätestens in den 60er Jahren, die Formel *do man zalte* erfunden worden und hat sich dort rasch durchgesetzt. Und von dort hat sie ihren recht mühsamen Weg durch die alemannischen Gebiete eingeschlagen. Sie fand im Norden Widerstand in der Ortenau und der Markgrafschaft Baden. Im Süden öffneten sich ihr Basel und Rheinfelden; aber die wichtigsten Klöster in Klein-Basel, Klingental und die Clarissen, verharreten bei Typ IIa. Auch über den Rhein drang die neue Grundvariante nur langsam vor; die großen Urkundenorte, Straßburg und lange auch Colmar, lehnten sie ab. So breitete sie sich im Elsaß nur zögernd und erst im letzten Jahrzehnt weiter aus und gewinnt sporadisch sogar in Straßburg Einlaß. Ähnlich sieht es im Schweiz-Bodensee-Gebiet aus, wo sich Zürich der neuen Form bis zuletzt widersetzt, Konstanz sich erst spät für diese Form entscheidet, die im übrigen Gebiet langsam am Boden gewinnt. Dasselbe gilt im Schwäbischen. In und mit Augsburg ist es mit der Ausbreitung der neuen Form um 1300 zu Ende; in Bayern/Österreich sind nur Spuren eines Einsickerns feststellbar. Füge ich hinzu, daß Bamberg und das östliche Mitteldeutschland den Typus IIb ebenso ablehnt wie der Niederrhein, daß er dagegen in Mainz festen Fuß faßt und sich im westlichen Mitteldeutschland sporadisch geltend macht, so haben wir über 50 Jahre hin die Möglichkeit, einen sprachlichen Prozeß in allen Einzelheiten seines Ablaufs genau zu verfolgen. Es ist gewiß kein Prozeß eines Sprachwandels in lautlichen und flexivischen Erscheinungen, und er ist im Verlauf und Ergebnis mit solchen nicht vergleichbar oder auf sie anwendbar. Es ist ein Prozeß bewußter Sprachgestaltung im Bereich einer fest bestimmbaren Sprachsituation, der Rechts- und Verhandlungssprache; aber auch dies hat sein Interesse in der Erforschung sprachlichen Geschehens.

Die Ausbreitung von Typ IIb hat seine genaue Parallele in der Ausbreitung der Bildung der Jahrhundertzahlen nach dem Typ *zwelfhundert*. Es ist derselbe Ursprungsherd, dieselbe West-Ost-Strömung,

dieselbe Barriere an der bayrisch-österreichischen Grenze. Dabei hat es *do man zalte* sichtlich schwerer gehabt als *zwelfhundert* und es ist auch einzusehen, warum. Wie oben dargelegt, war *tusent zweihundert* nur eine sprachmögliche Bildung, *zwelfhundert* aber die eigentlich sprachgeläufige Form. Dieser Unterschied besteht für *do ez waren* und *do man zalte* nicht; sie sind sprachlich gleichberechtigte Stilvarianten. Wenn sich der Breisgauer Typ IIb dennoch allmählich weiträumig durchsetzte, muß das mit den tieferen Ursachen der nicht nur hier feststellbaren West-Ost-Strömung zusammenhängen. Ein Kulturgefälle läßt sich dahinter ahnen. Jedenfalls bestätigen sich auch hier wieder die Weiträumigkeit der Vorgänge und die Verbindlichkeit einmal getroffener Entscheidungen weit über die Befugnisse des einzelnen Schreibers hinaus. Es handelt sich um höhere Ordnungen, an denen bedeutende Schreiber ratend und formend teilgenommen haben können, denen sie sich aber, wo sie bestanden oder geschaffen wurden, zu fügen hatten, wie auch hier an wichtigen Beispielen dargelegt werden konnte.

VI

domini

Wie bei der Bezeichnung für den Ausgangspunkt der Zeitrechnung drei Grundvarianten auftreten, so auch bei der Wiedergabe von *domini*. Während die holländischen Urkunden auch hier in der oben S. 60 besprochenen Formel *int jaer ons heren* dem lateinischen Vorbild *domini* genau folgen, stehen in den deutschen Urkunden drei Grundvarianten nebeneinander, neben *nach unseres herren geburt* auch *nach gotes geburt* und *nach christes geburt*.¹¹²

Nr. 920 *do man zalte von vnserf herrin gebvrte*

Nr. 924 *in dem jare do man von gottes gebürte zalte.*

Nr. 923 *da von Chriestef bÿrt waren*

Diesen drei Grundvarianten gehe ich nach; vereinzelt vorkommende

¹¹² Ich verwende im Text die normalisierten Formen, sofern es sich nicht um Zitate aus einer Urkunde handelt. Die Präpositionen *von*, *nach*, *sit* (*gotes geburt*) haben keine typenbildende Bedeutung. Im allgemeinen gehört *nach* zu Typ IIa, *von* zu Typ IIb, doch ist dies syntaktisch bedingt. Der gelegentliche Austausch der Präpositionen zwischen den Typen ist ohne Belang.

Kombinationen: *unseres herren gotes*; *unseres herren ihu xristi* führe ich, wo nötig, gesondert an, sonst lasse ich sie, wie immer vereinzelte Sonderformen, außer Betracht.

Um das Ergebnis vorweg zu nehmen, so bestätigt sich das bisher gewonnene Bild bei einer Dreiheit von Varianten. Eine von Anfang an vorhandene Variante: *unseres herren* ist im ganzen Sprachgebiet verbreitet, die beiden anderen, ebenso alten Varianten *gotes* und *christes* teilen sich regional auf; *gotes* ist alemannisch, *christes* bayrisch-österreichisch. Die Variante *unseres herren* steht dem lateinischen Vorbild am nächsten, aber gerade sie unterliegt mehr und mehr in der Konkurrenz mit den regionalen Varianten; sie verkümmert oder verschwindet ganz. Endlich ist wieder Freiburg und der Breisgau der früheste und konsequenteste Vertreter dieser Entwicklung; *unseres herren* ist hier am seltensten und wird bald ganz verdrängt. Dieser Entwicklung gehe ich im Einzelnen nach.

In Freiburg gilt *gotes* von Anfang an fast uneingeschränkt. Nur 4 Urkunden kennen *unseres herren*, 3 davon (Nr. N 110; N 112; 541- alle nach Hefele von gleicher Hand) betreffen wohl nicht zufällig das Deutschordenshaus. Die vierte, Nr. 1630, ausgestellt von den Freiburger Clarissen für das Schwesterkloster in Klein-Basel, war uns schon sonst (vgl. S. 15 u. 37) durch Abweichungen vom Freiburger Brauch aufgefallen. Auch im Breisgau, einschließlich Neuenburg, ist *gotes* mit rd. 100 Belegen die gültige Form; 7 verstreute Belege für *unseres herren* kommen dagegen nicht auf.¹¹³ Die Form *gotes* gilt auch weiter nördlich in der Ortenau und der Markgrafschaft Baden durchaus; den 26 Belegen für *gotes* stehen nur 2 für *unseres herren* gegenüber: Nr. 1790 in Kloster Schuttern für Offenburg ausgestellt, Nr. 2339 für das Kloster Allerheiligen bei Offenburg. Endlich erweist sich von Neuem die enge Verbindung von Freiburg mit Fürstenberg. Auch im Fürstenbergischen datiert man in 36 Belegen – darunter wieder die beiden Dornstetter Urkunden – mit *gotes*; dem stehen nur 2 Urkunden mit *unseres herren* gegenüber; Nr. 219, Kloster Waldhausen bei Donaueschingen, Nr. 1183, Kloster Neuhausen bei Villingen.¹¹⁴ Die Formel *christes*

¹¹³ Nr. 122; 211; 576 (*vnserf herren ihu xpi*); 789; 1600; 2361; 2764.

¹¹⁴ Nr. 3003 steht für sich; sie datiert *von vnserz herren gotez gebürte*. Sie war schon durch die Datierung tzw auffällig. Sie gehört dem durch Friedrich von Fürstenberg gegründeten Wolfacher Zweig an. Aussteller sind Friedrichs Witwe Udelhild, ihr Sohn Heinrich und der Konstanzer Domherr Konrad von Fürstenberg.

geburt endlich ist völlig vereinzelt in Nr. 159 (von 1272), einer Urkunde des Grafen Egen von Freiburg für das Kloster Adelhausen und in zwei Urkunden des Markgrafen Hermann von Baden (Nr. 1311; N 445).

Auch im Elsaß ist *nach gotes geburte* die allgemein gültige Formel, doch nicht ganz so entschieden wie rechtsrheinisch. Sehr interessant ist wieder das Verhalten von Straßburg. Bis zu der wichtigen Urkunde Nr. N 80 herrscht in 60 Belegen *unseres herren*; dem stehen nur 4 Belege für *gotes* gegenüber (Nr. N 6; N 7; N 8; N 27). Mit Nr. N 81 also genau an der Umbruchstelle von *zwh* zu *tzw*, geht Straßburg entschlossen zu *gotes* über; in ca. 130 Urkunden gibt es seitdem keine einzige mit *unseres herren* mehr. Auch Colmar hat sich für *gotes* entschieden; nur 4 Urkunden benutzen *unseres herren*, die beiden frühen zusammengehörigen Nr. N 52 und N 53, danach nur noch Nr. N 383 (von 1289) und die durch ihre pretiöse Orthographie ganz singuläre Nr. N 648 (von 1294). Entsprechend verhält sich das übrige Elsaß. Neben fast 160 Urkunden mit *gotes* stehen höchstens 9 mit *unseres herren*.¹¹⁵ Bemerkenswert ist es, daß es immerhin 15 elsässische Urkunden gibt, die nach *christes geburt* rechnen. Davon gehören 5 (Nr. N 170; N 175; N 190; N 197; N 385) den Dominikanerinnen in Schlettstadt, 3 nach Hagenau (Nr. N 113; N 235; N 517) und 3 dem bei Hagenau ansässigen ritterlichen Geschlecht von Wasichenstein (Nr. 1440; 3200; 3201); die restlichen 4 sind vereinzelt (Nr. 20; 334; N 483; 2281).

In der Gruppe Basel, Klein-Basel, Rheinfelden verläuft die Entwicklung einheitlich. Bis zum Ende der 80er Jahre stehen beide Möglichkeiten: *gotes* und *unseres herren* gleichberechtigt nebeneinander, wobei die zweite Form leicht überwiegt.

bis 1288	<i>gotes</i>	<i>unseres herren</i>
Basel	9	13 ¹¹⁶
Klein-Basel	20	19
Rheinfelden	4	9

¹¹⁵ Nr. N 76; 309; N 143; N 167; 1154; N 584; 3475. Die Ochsensteinische Urkunde Nr. 385 hat eine ganz individuelle Form: *do vnser herre was Dufent zweihundert sibinzich vnd nñ ierig*.

¹¹⁶ Mitgezählt sind die Bischofsurkunden Nr. 226 AB *von vnfers herren ihu xpi gebürte* und Nr. 233 von *vnserf herren gebürtlichem tage*.

Danach erfolgt unvermittelt eine fast völlige Ausschaltung von *unseres herren*. In Basel geschieht es 1289: *unseres herren* erscheint zuletzt in Nr. 1128 (vom Juni 1289); danach folgt von Nr. 1329 (Dezember 1290) an eine Reihe von 30 Urkunden mit *gotes*. Es gibt nur noch drei Rückfälle: Nr. 2552 (von 1296, Stift St. Leonhard), Nr. 2807 (von 1297, Bischofsurkunde *vnfers herren ihu xpi*); Nr. 2920 (von 1298, Peter der Schaler). In Klein-Basel liegt die Grenze zwischen Nr. 1004 (April 1288) und Nr. 1108 (April 1289); seitdem gibt es in über 30 Urkunden nur noch *gotes*. In Rheinfelden liegt der Umschwung ein Jahr früher, zwischen Nr. 889 (von April 1287) und Nr. 913 (von Juli 1287); danach gibt es nur noch *gotes* in 18 Urkunden. Für *nach christes geburt* finde ich nur die frühe Baseler Urkunde Nr. 143 (von 1270), ein Vertrag des Bischofs mit Graf Thiebald von Pfirt. Denn die in Basel ausgestellte Urkunde Nr. 553 hat nicht nur der Sache nach nichts mit Basel zu tun, sie ist, wie S. 37 gezeigt, eine alemannische Abschrift einer bayrischen Vorlage und ist in ihrer ganzen Datumszeile bayrisch.

Im Schweiz-Bodensee-Gebiet interessiert zunächst wieder das Verhalten von Zürich und Konstanz.

Zürich rechnet in der Reihe seiner 8 frühesten Urkunden *nach unseres herren geburte* (Nr. 19; 32; 35; 36; 88; 92; 167; 188). Mit Nr. 188 vom Dezember 1272 hört die Reihe auf; von Nr. 198 (April 1273) an setzt eine Reihe von 140 Urkunden ein, die mit *gotes* datieren. Seitdem ist *unseres herren* mit 8 Belegen nur noch Relikt. Erst 1279 erscheint es wieder in Nr. 395, danach in Nr. 572 (von 1283) und Nr. 634 (von 1284), alles Abtei-Urkunden, endlich in Nr. 1414 (von 1291) in einer Ratsurkunde. Die anderen 4 Fälle, ebenfalls Rats- oder Abteieurkunden (Nr. 925; 982; 1460; 2201) mögen mit der Formulierung *nach unseres herren geburt(t)ag* die Sonderheit eines Einzelschreibers sein. *Nach christes geburt* erscheint ganz früh in Nr. 27 (von 1252) und Nr. 31 von 1254; danach nicht wieder.

In Konstanz schreibt die älteste Urkunde Nr. 102 (von 1267) *vnferis herrin gottif*; danach hat sich Konstanz für *gotes* entschieden (58 Urkunden). Nur 4 Belege finden sich für *unseres herren*: Nr. 584 (von 1283); Nr. 730 (von 1285); Nr. 1659 (von 1293 aus Petershausen) und spät Nr. 2330 aus Kloster Weitengassen, die auch sonst aus dem Brauch von Konstanz herausfällt. Sie hat Ordinalzählung der Zehner (vgl. S. 41) und Typ I in der Zeitrechnungsformel (vgl. S. 66). Für *nach christes geburt* finde ich einen einzigen Beleg (Nr. 1339 von 1290); denn Nr.

1613, ausgestellt in Sirnach, eine Sühne zwischen Bischof Rudolf von Konstanz, Herzog Albrecht von Österreich und Graf Hartmann von Habsburg, ist bayrisch.

Das „Hinterland“ ist wieder langsamer und unentschiedener. Zwar ist auch hier ein deutliches Zurückweichen von *unseres herren* vor *gotes* zu beobachten. In Band I (bis 1282) überwiegt *unseres herren* mit etwa 70 Belegen wesentlich gegenüber *gotes* mit 45 Belegen. In Band IV dagegen (1297–99) hat *gotes* mit 55 Belegen *unseres herren* mit 17 Belegen weit überflügelt. Aber die Formel *nach unsers herren gebürte* bleibt, wie man sieht, bis zuletzt lebendig. Und selten ist in den kleineren Urkundenorten eine klare Entscheidung für die eine oder die andere Form zu finden. Ich gebe ein paar Beispiele. Winterthur geht, wie zu erwarten, mit Zürich. Die älteste Urkunde, Nr. 172 von 1272, hat wie Zürich noch *unseres herren*; danach geht Winterthur wie Zürich zu *gotes* über. Allein schon das nahe, mit Winterthur so vielfach verbundene Kloster Töss bleibt bis zuletzt unentschieden; noch die beiden jüngsten Urkunden differieren: Nr. 1886 von 1294 schreibt *unseres herren*, Nr. 2224 von 1295 *gotes*.

Schaffhausen geht früh und konsequent zu *gotes* über. Nr. N 115 (von 1273) zeigt noch *unseres herren*; danach schreibt die Stadt *gotes*. Aber Kloster Paradies, das schon 1276 (Nr. 287) *gotes* verwendet, kennt im Jahre 1279 (Nr. 388; 389) noch *unseres herren*. Das nahe Diessenhofen ist lange unentschieden. Aber gerade zuletzt entscheidet es sich für *unseres herren*; von den oben erwähnten 17 Belegen für diese Form aus Band IV gehören 9 diesem Kloster an.¹¹⁷

Überlingen – um auch an das Nordufer des Bodensees zu gehen – folgt im ganzen Konstanz. Bis 1272 schreibt es *unseres herren* (Nr. 164; N 96; N 108), danach in 7 Urkunden *gotes*, leistet sich aber in 3 nahe zusammenhängenden Urkunden von 1285 (N 287; N 288; N 294) die erweiterte Formel *unseres herren gotes*.

Die Form *nach christes geburt* ist auch im Schweiz-Bodensee-Raum kaum zu finden. Neben den beiden frühen Züricher Urkunden und der einen Konstanzer (Nr. 1339) ist es die frühe Nr. 108 (von 1267) aus Schaffhausen, Nr. 2151 und Nr. 2183 aus Lindau, Nr. 2841 (1297) aus Hohenrain *von der geburte ihū xpī*. Die aus Luzern datierte Urkunde

¹¹⁷ Neben Diessenhofen ist noch Beromünster so konservativ. In Band IV stammen 3 der Belege für *unseres herren* von dort (2582; 2749; 3250).

Nr. N 243 ist von dem Abt von Murbach ausgestellt, also kaum als Luzernisch zu betrachten, das ebenfalls aus Luzern datierte Stadtrecht von Aarau (Nr. 574 von 1283) ist als Königsurkunde Rudolfs von Habsburg auszuscheiden.

Für das gesamte alemannische Gebiet ergibt sich ein klares Bild. Nebeneinander stehen die Formeln *nach gotes geburt* und *nach unseres herren geburt*. Die zweite Formel wird früher oder später, mehr oder weniger radikal zurückgedrängt. Diese Bewegung setzt wiederum am frühesten und entschiedensten in Freiburg und im ganzen ostrheinischen Bereich ein. Die bedeutendsten Urkundenorte treffen klare Entscheidungen. Straßburg gibt *unseres herren* 1266 auf, Konstanz entscheidet sich sogleich für *gotes*, Zürich (mit Winterthur) geht 1272 einheitlich zu *gotes* über. Merkwürdig spät, zwischen 1287 und 1289, fällt die Entscheidung für *gotes* in der Basler Gruppe. Aber auch sonst ist in dem ganzen Gebiet ein erheblicher Rückgang von *unseres herren* spürbar. Die Formel *nach christes geburt* endlich spielt mit insgesamt zwei Dutzend verstreuten Belegen, abgesehen von Schlettstadt und Hagenau, keine Rolle.

Wenn wir dagegen – unter vorläufiger Umgehung von Schwaben – jetzt nach Bayern-Österreich gehen, tritt die Formel *nach christes geburt* entscheidend hervor. Hier ist es diese Formel, die mit *unseres herren* in Konkurrenz steht.

Die Gesamtlage ist die, daß *unseres herren* hier von Anfang an weit schwächer vertreten ist als im alemannischen Gebiet. Während im Schweiz-Bodensee-Raum in den Urkunden des Bandes I (bis 1282) *unseres herren* an Zahl überlegen war, ist dies in Bayern-Österreich nicht der Fall. Hier stellt sich das Verhältnis in Band I so: *christes* 147 Belege, *unseres herren* 41 Belege. Aber anderseits wird *unseres herren* bis zuletzt nicht so energisch zurückgedrängt wie dort; noch im IV. Band stellt sich das Verhältnis auf 380 : 36. Auch hier ist das Verhalten der großen Urkundenorte wegweisend. In Österreich kennt Salzburg, in Bayern Passau *unseres herren* überhaupt nicht. In Wien sind die 6 Belege für *unseres herren*¹¹⁸ minimal gegenüber den 135 für *christes*. Ebenso geringfügig ist der Anteil von *unseres herren* in München (36 : 3).¹¹⁹ Am stärksten hält bis zuletzt Regensburg an *unseres herren* fest.

¹¹⁸ Nr. 1073; N 386; 2014; N 557; 2641. Die sechste Urkunde, Nr. 372 (*vnfers herren ihus cristes*) ist das in Wien durch König Rudolf ausgefertigte Stadtrecht für Colmar.

¹¹⁹ Nr. 378; 1024; 2589.

Mit 12 Belegen, gegenüber *christes* mit 52 Belegen, liefert Regensburg über die Hälfte der insgesamt 22 Urkunden aus den fünf großen Urkundenorten.

Wieder reagiert das „Hinterland“ – in Österreich wie in Bayern – langsamer. Während in den fünf Städten den 22 Belegen für *unseres herren* rd. 350 mit *christes* gegenüberstehen, stellt sich das Verhältnis im übrigen Lande auf 130 : 735. Im ganzen läßt sich eine ständige, langsame Abnahme von *unseres herren* verfolgen. Aber noch in den Jahren 1297/98 bringt es diese Form auf 26 Belege, und ob das plötzliche Absinken 1299 auf nur noch 3 Belege nur ein Zufall oder der Anfang einer endgültigen Abkehr ist, läßt sich aus dem Material des Corpus nicht entscheiden.

Die Form *nach christes geburt* ist mit fast 1100 Belegen das eigentliche Signum bayrisch-österreichischer Urkunden. Dagegen sickert *nach gotes geburt* kaum ein. Die 26 Belege dafür bilden weder sachlich noch örtlich noch zeitlich eine Einheit oder lassen einzelne Kerne erkennen. Allenfalls ließe sich sagen, daß Erzbischof Rudolf von Hohenegg von Salzburg, Schwabe von Herkunft – er stammte aus Isny – und zuvor Kanzler König Rudolfs, in Staatsverträgen die Form *gotes* bevorzugte: Nr. 754; 847; 848 bei Verhandlungen mit Herzog Heinrich von Niederbayern; Nr. 1197 bei Verhandlungen mit Herzog Albrecht von Österreich. Doch zeigt auch Nr. 631, die noch in die Zeit von Rudolfs Vorgänger Friedrich fällt, diese ungewöhnliche Form. Nach Erzbischof Rudolfs Tode kehrt *nach gotes geburt* in Salzburg nicht wieder. Vielleicht läßt sich auch sagen, daß *gotes* in den letzten Jahren leicht zunimmt; wenn man von den 5 frühen Salzburger Bischofsurkunden absieht, so fallen von den restlichen 21 nur 6 (Nr. 758; N 434; N 447; 1355; 1521; N 513)¹²⁰ in die Zeit bis 1292, dagegen 15 in die Jahre 1293 bis 1299.

In Schwaben hat Augsburg seine eigene Position. Sie ist schon dadurch gekennzeichnet, daß keine einzige Augsburger Urkunde *unseres herren* bietet. Sie ist des weiteren dadurch singulär, daß in Augsburg lange ein gleichberechtigtes Nebeneinander des alemannischen *gotes* und des bayrischen *christes* besteht. Dieses Nebeneinander herrscht bis 1290 in dem Verhältnis: 21 *gotes* : 22 *christes*. Das ändert

¹²⁰ Darunter hat die Regensburger Urkunde Nr. 758 die alemannische Form *do man zalt von gotes geburt*; Nr. N 424 hat die alemannische Form ins Perfekt umgesetzt: *do man von gotef geburt gezelt hat*.

sich 1290 auf einen Schlag vollkommen. Seitdem gilt in 66 Urkunden mit 4 gleich zu nennenden Ausnahmen nur noch *nach christes geburt*; die bayrische Form hat sich durchgesetzt. Die Grenze läßt sich genau bestimmen. Nr. 1260 vom 26. Mai 1290 ist die letzte Urkunde in der Reihe der Belege für *gotes*. Mit Nr. 1270 vom 15. Juni 1290 beginnt eine geschlossene Reihe der Urkunden mit *christes*. Ich erinnere daran, daß in demselben Jahr 1290 in Augsburg der Übergang von *tzw* zu *zwh* vorgenommen wurde, und in der Tat: Nr. 1260 datiert mit *tzw*, Nr. 1270 mit *zwh*.¹²¹ Sehr deutlich ist hier eine grundsätzliche Neuregelung des Datumformulars zu fassen. Und wie bei *tzw* gibt es bei *gotes* einen kleinen Rückschlag im Jahre 1293; die drei Urkunden Nr. 1701; 1702; 1718¹²² schreiben *nach gotes geburt*, alle drei haben auch *tzw*. Danach erscheint *gotes* nur noch in der späten, aus Mindelheim datierten Urkunde Nr. 2492 (von 1296), die aber nur indirekt mit Augsburg zu tun hat und sicher nicht dort geschrieben worden ist.

Das ganze übrige Schwaben stellt sich zum Alemannischen, indem auch hier *nach gotes geburt* mit 220 Belegen führend ist, während *unseres herren* mit 58 Belegen von vorneherein zurücksteht, und mehr und mehr verschwindet. In Band I (bis 1282) stellt sich das Verhältnis von *gotes* zu *unseres herren* auf 16 : 14, im Jahr 1299 auf 37 : 3. Die besondere Lage Schwabens ist es auch hier wieder, daß sich der östliche Einfluß von Augsburg und Bayern her bemerkbar macht; er wird in den 50 Belegen für *nach christes geburt* sichtbar. Dieser Einfluß wird dadurch evident, daß die Formel *nach christes geburt* meistens mit anderen augsburgischen oder bayrischen Formelementen verbunden ist. So haben von den 50 Urkunden 17 die augsburgische Nebensatz-einleitung, 18 die bayrisch-augsburgische Ordinalform der Zehner und Einer, 14 die bayrische – aber nicht augsburgische – Perfektform der actum-datum-Angabe. Ohne andere Spuren östlichen Einflusses sind unter den 50 Urkunden mit *christes geburt* nur 12. Der Schwerpunkt der Formel mit *christes* liegt wieder in den östlichen und nördlichen Randgebieten. Sonst haben grade die wichtigeren Urkundenorte *nach christes geburt* abgelehnt, so etwa die Klöster Heiligkreuztal, Weingarten, Zwiefalten, Kirchheim/Teck u. a. Unter den Städten hat

¹²¹ Beide Urkunden haben denselben bedeutenden Aussteller, den Reichsvogt Walther Heinrich von Ramswag.

¹²² Nr. 1701 und 1712 haben auch nicht die Augsburger actum-Formel *do daz geschach, do waren*...

nur Reutlingen eine Neigung zu *christes* (Nr. 2333; 2356; 2658 und wohl auch Nr. 2057 und 2106, die das Reutlinger Stadtsiegel dorthin verweist). Sonst zeigen nur Ulm (Nr. 3308) und Esslingen (Nr. 1116) je einmal diese Form, beide Urkunden haben auch andere bayrisch-augsburgische Merkmale.

Nürnberg-Engeltal zeigt das gewohnte Bild der Uneinheitlichkeit. Alle drei Formen sind vorhanden. *unseres herren* ist am schwächsten vertreten und scheint früh – d. h. für Nürnberg früh – aufgegeben worden zu sein. Von den 6 Belegen gehört nicht nur der früheste (Nr. N 138 von 1276) zu dieser Gruppe, auch die nächsten 4 (Nr. 799; 1148; 1153; 1374) liegen zwischen 1286 und 1291. Und dann erscheint *unseres herren* nur noch einmal in Nr. 3166 von 1299, einer Stiftung des Burggrafen an das Deutschordenshaus Virnsberg, die dort ausgestellt sein könnte. Im Großen zeigt Nürnberg – wie Augsburg – dasselbe Nebeneinander von *gotes geburt* mit 16 Belegen und *christes geburt* mit 28 Belegen jedoch bis zuletzt, ohne es auszugleichen; eine einheitliche Regelung durch den Schreiber Konrad, der beide Formen aus Augsburg kannte, ist nicht erfolgt.

In Köln und dem ripuarischen Bereich ist *na godis geburde* (mit leichten Varianten) absolut vorherrschend; die Gräfin Mechthild von Seyn verwendet daneben die erweiterte Formel *unses herren godis* (Nr. 54; 111; 196; 337). Für sich steht die auch sonst ganz eigene Wege gehende Bonner Urkunde Nr. 44 (von 1258), die einzige dieses Bereiches, die *van kirstes gebürde* rechnet, für sich auch Nr. 3089 (von 1298), eine Güterabmachung im Hause Cleve, die einzige Urkunde, die die holländische Formel *jnt jar vnses heren* übernimmt.

Für Mitteldeutschland ist wieder Zurückhaltung geboten. Thüringen-Meißen bevorzugt ausgesprochen *nach gotes geburt*; nur die frühe Urkunde Nr. 222 (von 1274) des Vogtes Heinrich von Plauen hat in beiden Exemplaren noch *Christ geburt vnsers herren*, 1647 und N 407 haben *nach christes geburt*. Bamberg geht auch hier mit Bayern-Österreich; es verwendet die Formel *nach christes geburt*. Einzig Nr. 790 (von 1286), das Testament Eberhards von Thurnau, das Bambergische Klöster bedenkt, schreibt *unseres herren*. Die pfälzischen Urkunden der bayrischen Herzöge datieren natürlich mit der bayrischen Formel *nach christes geburt*. Im übrigen ist das Material zu knapp, das Bild zu uneinheitlich, um befugte Aussagen zu wagen. Schließlich kann man hinzufügen, daß die wenigen niederdeutschen Urkunden *nach christes*

geburt nicht kennen, vielmehr zwischen *gotes*, *unseres herren* und – recht häufig – *unseres herren gotes* schwanken.

VII Tag und Ort

Nur anhangsweise behandle ich zwei Glieder der Datumzeile: die Angabe des Verhandlungstages und des Verhandlungsortes. Beide sind sachlich wichtig, haben sich aber für meine Untersuchung als unergiebig erwiesen.

Der Tag der Verhandlung und der Ausfertigung der Urkunde ist wie heute das Wichtigste an der Datumsangabe. Ihn müssen die Zeugen vor allem im Gedächtnis haben, da von ihm an die Abmachungen, Absprachen und Entscheidungen gelten; zudem ist es der Tag, bis zu dem oder von dem an bestimmte Termine gerechnet werden. Die Angabe des Verhandlungstages fehlt daher nur selten.¹²³

Für diese Angabe finden sich drei Möglichkeiten. Die bei weitem häufigste und allgemein verbreitete ist die Rechnung nach Heiligentagen, Kirchenfesten und Kirchensonntagen.¹²⁴ Daneben gibt es weit seltner die Rechnung nach Monatstagen, und zwar in zwei Formen. Einerseits arbeitet man, wie im Neuhochdeutschen, mit der Tageszahl, andererseits zählt man nach dem römischen Kalender, mit Kalenden, Iden und Nonen. Diese letztere ist selten; sie ist gerade in deutschen Urkunden unzuweckmäßig. In deutschsprachigen Datumzeilen ist mir die römische Rechnung nur in 30 Stücken begegnet, es sind Einzelstücke gelehrt sein wollender Schreiber. Überwiegend handelt es sich um Kalenden, die als Monatserste auch dem Laien am leichtesten begreiflich waren. Lateinische und eingedeutschte Formen stehen, soweit die Abbreviaturen es erkennen lassen, nebeneinander.

Wesentlich häufiger mit ca. 160 Belegen ist die deutsche Monatsrechnung. Meist wird dabei von Anfang, Ende oder Mitte des Monats

¹²³ Urkunden ohne Tages- und Monatsangabe sind im Corpus dem betreffenden Jahr jeweils vorangestellt; Urkunden mit Monatsangabe ohne Tagesangabe sind bei dem betreffenden Monat eingeordnet.

¹²⁴ z.B. Nr. 1114 *des nehsten Samtz tages vor dem Sontag Quasi modo genitj*; Nr. 1211 *an dem Mēntage nach dem Sunnentag do man sanc Reminiscere*.

an vor oder zurück gerechnet, doch findet sich auch öfter die heutige Rechnungsform: *an dem ahtoden tage abrellen* (Nr. 2678). Dieser Datierungstyp kommt verstreut überall vor, hat aber seinen Schwerpunkt im Alemannischen.¹²⁵

Absolut vorherrschend ist indessen die Berechnung nach Heiligtagen und Kirchenfesten. Der betreffende Tag selbst wird als Verhandlungstag angegeben oder von ihm aus vor- oder zurückgerechnet. Der Vortag wird als *abent* bezeichnet: *an vnser vrowen abent der Liechtmesse* (Nr. 786); *an sant Veites abent* (Nr. 817). Das ist allgemeiner, überall gleich üblicher Brauch.

Einiges Interesse hat dagegen die Terminologie der Tagesbezeichnung. Der allgemein gültige und verbreitete Terminus ist *tac*, dem lat. *dies* entsprechend: *an sant Gerdruten tage* (Nr. 3271); *an dem donrstage nach sant Gerdrud tage* (Nr. 3272).

Doch in der Terminologie des Tages wird wieder ein Unterschied zwischen dem alemannischen und dem bayrisch-österreichischen Brauch sichtbar. In Bayern-Österreich ist *tac* der einzige, fast ausschließlich gültige Terminus, im Alemannischen treten zwei weitere daneben: *dult* und *messe*. Sie sind nirgends zu alleiniger oder vorwiegender Geltung gelangt, aber sie sind häufig genug, um beachtet zu werden.

dult mit 104 Belegen ist auf einen engen Kreis der Ostschweiz beschränkt; fast alle Belege stammen aus den Kantonen St. Gallen, Zürich, Turgau, Schaffhausen, sowie aus Konstanz. Zürich hat mit 38 Belegen den Hauptanteil. Sehr wenige Belege greifen über diesen Bereich hinaus, im Westen Nr. 249 aus Buchsee und Nr. 1620 betr. Büren und Diesbach, beide Kanton Bern, im Süden sind die äußersten Punkte Beromünster (Nr. 2749) und Hohenrain (Nr. 2841) im Kanton Luzern, Einsiedeln (Nr. 1468) und Muotatal (Nr. 373 AB) im Kanton Schwyz. In dieser letzten Urkunde schreibt A *dult*, B dagegen *mef*. Am Nordufer des Bodensees finden wir *dult* in zwei Überlinger Stücken (Nr. N 287 u. N 288) und in der Hegauer Urkunde Nr. 257, sichtlich Konstanzer Einfluß. Ganz isoliert sind die beiden schwäbischen Urkunden Nr. 3472 (Kloster Wald) und Nr. 3434 (Wurmlingen); bei dieser letzteren dürfte der Empfänger, der aus dem Turgau stammende Leutpriester Heinrich von Wurmlingen, die Urkunde abgefaßt haben.

¹²⁵ In Bayern-Österreich habe ich für diese Datierungsform 22 Belege notiert; sie tritt auch am Niederrhein auf (Nr. 55; 85; 111; 1758).

Auch *messe* ist im wesentlichen aufs Alemannische beschränkt. Aus Bayern-Österreich habe ich nur 4 Belege notiert: Nr. 747 (Marburg-Drau) und Nr. 3516 (Seitenstetten) aus Österreich, Nr. 1147 (Graf Hals) und Nr. 3075 (Regensburg) aus Bayern. Anders als *dult* ist indessen *messe* im gesamten alemannischen Bereich, außer in Schwaben, verbreitet; in der Schweiz nimmt auch das ostschweizerische *dult*-Gebiet daran teil; Zürich liefert 19 Belege. Interessant ist wieder das Verhalten in Straßburg. Durchgehends gebräuchlich ist auch hier *tac*. Aber im Gebrauch von *messe* tritt wieder mit Nr. N 81 eine Veränderung ein. Bis Nr. N 80 überwiegt *messe* mit 20 Belegen über *tac* mit 15 Belegen. Mit Nr. N 81 geht *messe* stark zurück; für die ganze Zeit bis 1300 finde ich in Straßburg unter 73 Belegen nur noch 10 für *messe*. Dafür tritt neben *tac* mit 42 Belegen nun ganz neu die Bezeichnung des betreffenden Heiligen im lat. Genitiv doch ohne *tac* mit 21 Belegen auf; eine in deutschen Urkunden sonst nur selten anzutreffende Form: *an deme ciztage nach Proceffi vñ Martinianj* (Nr. N 104). Im östlichen Alemannien läßt die Verwendung von *messe* schon im Bodenseegebiet nach; in Konstanz begegnet sie nur einmal in Nr. 559 (von 1282). Die einzige aus Schwaben datierte Urkunde, Nr. 2373, mit der Ortsangabe Rottenburg, betrifft Besitzverhältnisse des Stiftes Kreuzlingen (Turgau) in bzw. bei Rottenburg und dürfte durch den in der Urkunde genannten Bevollmächtigten des Stiftes erstellt worden sein. Sonst begegnen wenige Belege für *messe* am Niederrhein (Nr. 54; 223; 224), im Bamberghischen (Nr. 2520; 2665; 2798) und einmal (Nr. 1153) in Engeltal.

Diese Angaben über *messe* beziehen sich nur auf die Datumzeile. Sie unterscheiden sich wesentlich von der Verwendung von *messe* in den häufigen Terminangaben innerhalb der Urkunde selbst. Dort ist *messe* wesentlich geläufiger. Ich habe die Verwendung für die Jahre 1290 bis 1293 und 1297 anhand des Zettelmateriels des Wörterbuches zum Corpus nachgeprüft. Für die Jahre 1290 bis 1293 finden sich im Urkundentext 35 Belege für *messe* in der Bezeichnung von Heiligentagen. Von diesen Urkunden haben 19 im Datum *tac*, nur 3 (Nr. 1458; 1460; 1783) auch im Datum *messe*. Für 1297 haben 21 Urkunden im Text *messe*, dagegen 14 davon im Datum *tac*, eine einzige (Nr. 2750) ebenfalls *messe*, dazu Nr. 1841 *dult*. Auch die Verbreitung ist anders; während im ganzen Urkundencorpus nur 4 bayrisch-österreichische Urkunden mit *messe* im Datum feststellbar waren, sind es allein in den

fünf überprüften Jahren 16 mit *messe* im Urkundentext. Die feste Formeltradition verharnt – zumal im konservativen Bayern-Österreich – bei dem traditionellen *tac* und wehrt die im Sprachgebrauch offenbar weit geläufigere Fügung mit *messe* ab. Das alemannische Kerngebiet ist auch darin beweglicher und für Neuerungen aufgeschlossener.

Endlich ist zu notieren, daß *fest* noch gar nicht, *hoch(ge)zit* nur in 11 weit verstreuten Urkunden vorkommt: Nr. 72 und 75 aus Köln; 530 und 531 aus Konstanz; 2279 und 2746 aus Lindau; 3542 aus Aarberg; 2066 aus Leonberg; 3071 aus Fürstenzell; 1150 aus Lilienfeld; 1392 aus Merenberg. Dahinter steht lat. *festum*, *festivitas*, das in lateinischen bzw. lateinisch datierenden Urkunden des Corpus in 8 von 80 Belegen häufiger auftritt.¹²⁶

Noch weniger ergiebig ist die Ortsangabe. Auch sie ist sicherlich im mündlichen Verfahren ein unentbehrlicher Bestandteil; der Zeuge muß sich an den Ort der Verhandlung erinnern, und es muß nachprüfbar sein, ob er tatsächlich anwesend war. Die schriftliche Fixierung entwertet auch diese Angabe. Sehr viele Urkunden verzichten auf die Ortsangabe; im Jahre 1288 z.B. ist es fast die Hälfte. Aber das Vorhandensein oder Fehlen der Ortsangabe ist kein typenbildendes Merkmal; beides kommt im gesamten Sprachbereich vor, und es ließen sich höchstens lokale Unterschiede der großen Urkundenorte im Gebrauch der Ortsangabe feststellen. Auch bedeutet der bloße Ortsname, zumal bei großen Urkundenorten, wenig für den Zeugen; er hat allenfalls für die beteiligten Parteien Bedeutung. Von Interesse sind dagegen die nicht seltenen Ortsangaben, die die Stätte der Verhandlung genau beschreiben, wofür ich ein paar Beispiele gebe: Nr. 339 *Dif bischach zi Tvingen in Cönratif hvs von baldingen*; Nr. 422 *Diz geschach zwischent Schilta vñ Wolfa ze der halben mile*; Nr. 432 *Dif geschach ze fante Gallen in vñfirre kamere* (des Abtes Rumo); Nr. 874 *Difv ding fint geschehen in dem clein stübelin vñfers garten*; Nr. 1757 *dif bischach zeschlinkon vnder der linden*; Nr. 1848 *Diz geschach Zurich an der offennen straffe vor dem kloster dc da heisset Ottenbach*; Nr. 1858 *diz geschach ze zúrich an dem graben ze wolofhouer Túrlin*; Nr. 1928 *Diz geschach ... vor vñserme redepfenstre* (Kloster Klingental). So möchte man sich die Ortsangabe im mündlichen Verfahren vorstellen; in den Urkunden sind es nur noch Relikte.

¹²⁶ Nr. 62; 155; 295; 313; 1278; 1603; 1616; 2237.

VIII

Zusammenfassung

Meine Untersuchung ist auf die eingehende Analyse eines einzigen Satzes des Urkundenformulars beschränkt. Allgemeine Schlußfolgerungen können daraus nur mit aller Vorsicht gezogen werden. Ich fasse die mir gesichert erscheinenden Ergebnisse zusammen.

1. Die deutsche Datumzeile folgt der lateinischen im Grundriß, aber nicht in der sprachlichen Ausformung. Sie ist von Anfang an selbständig, sowohl in der Wortwahl wie in der Syntax. Sie entfernt sich sogar im Verlauf des hier überblickten halben Jahrhunderts noch weiter von dem lateinischen Formelbestand und drängt Formulierungen, die dem Lateinischen näherstehen, zugunsten eigenständiger Formelbestandteile zurück. Ich verweise auf die Zurückdrängung von *tusent zweihundert* durch *zwelfhundert*, von *unseres herren geburt* (*anno domini*) durch *gotes* oder *christes geburt*, sowie der einfachen adverbialen Fügung *nach der geburt* durch das Vorder-Nachsatzsystem *daz geschach, do ez waren* bzw. *do man zalte*.

2. Die Datumzeile ist formelhaft fest, aber im Wortlaut nicht starr. Sie ist in ihrer Variabilität jedoch nicht willkürlich. Für jedes Glied der Datumzeile gibt es entweder eine einzige sprachliche Wiedergabe, die von Anfang an in dem ganzen Sprachbereich gilt (Kardinalzählung der Jahrhundertzahlen, Rechnung von Christi Geburt an, Wiedergabe von *actum* durch *geschehen*). Oder es gibt zwei, höchstens drei Grundvarianten, die ebenfalls von Anfang an feststehen und jeweils für weite Gebiete verbindlich sind. Innerhalb dieses festen Grundgerüsts sind mancherlei individuelle oder lokale Variationsspiele möglich, die ich als Schreibervarianten bezeichnet und im allgemeinen aus der Untersuchung ausgeschieden habe.

3. Diese Grundvarianten, die in der überwältigenden Mehrheit aller Urkunden gelten, sind unter sich nicht beliebig auswechselbar. Sie haben jeweils ihre festen Geltungsbereiche, in denen sie verbindlich sind. Klare Ergebnisse sind nur dort zu erwarten, wo größere Urkundenmengen die Feststellung einer durchgehenden Einheitlichkeit sicher ermöglichen, und d.h. innerhalb des oberdeutschen Bereiches.

Für ganz Mitteldeutschland, von der Saar bis Meissen, ist das Urkundenmaterial vor 1300 nicht ausreichend, um gesicherte Aussagen machen zu können. Wo sich dort feste Gültigkeiten abzuzeichnen scheinen, kann man sie mit Zurückhaltung registrieren; sie müßten ins 14. Jh. weiter verfolgt werden. Niederdeutschland fällt für das 13. Jh. praktisch noch aus.

4. Aus meinen Ergebnissen folgt, daß die Verwendung der Grundvarianten nicht dem einzelnen Schreiber überlassen war. Das müssen künftige Schreiberuntersuchungen berücksichtigen; sie dürfen nicht als Schreibergewohnheit registrieren, was der Entscheidung des Schreibers entzogen war. Schreiberuntersuchungen sind erwünscht und nützlich, wo sie sich auf paläographische und – schon mit Vorsicht – auf orthographische Beobachtungen stützen. Sie können für Analysen wie die vorliegende besonders dort hilfreich sein, wo einzelne Urkunden oder Urkundengruppen vom verbindlichen Formularegebrauch abweichen. Aber über das Formular entscheiden andere Instanzen als der einzelne Schreiber. Wir stoßen auf Ansätze eines naturgemäß noch kleinräumigen fürstlichen oder städtischen Kanzleiwesens, das sich der deutschen Urkunde annimmt. Hier werden nicht nur in rasch wachsender Zahl deutsche Urkunden ausgestellt, es wird ein Stilbewußtsein entwickelt, das der Form der deutschen Urkunden Aufmerksamkeit widmet und feste Regelungen trifft. Das gilt nicht überall in gleicher Weise. Die einleuchtendsten Beispiele sind Freiburg und das Freiburger Grafengeschlecht mit den verwandten Fürstenbergern, sowie die Städte Straßburg und Augsburg, während anderwärts, etwa in Basel und namentlich in Nürnberg, Entscheidungen nur in Ansätzen oder gar nicht spürbar sind. Die Möglichkeit, daß bedeutende Schreiber bei der kanzleimäßigen Regelung mitgewirkt haben, ist natürlich gegeben; doch zwingt das Verhalten uns bekannter Schreiber zu solcher Vermutung nicht.

5. Es gibt wesentliche Formelbestandteile, die von Anfang an unverändert gültig bleiben. Es gibt innerhalb des beobachteten Zeitraums aber auch Bewegungen. Es kommt zu Expansionen und Verdrängungen einzelner Grundvarianten; es kommt auch zu Neubildungen, die von einem Entstehungskern aus ihren Geltungsbereich wandernd ausweiten. Daraus ergeben sich Überschichtungen. Für die beiden wichtigsten Neubildungen: *zwelfhundert* statt *tusent zweihundert* und *do man zalte* statt *do ez waren*, wohl auch für die Durchsetzung der

Zeitrechnungsform *von gotes geburt* erwies sich Freiburg und der Breisgau als Ausgangskern und eine allmähliche Wanderung von Westen nach Osten. Ein umgekehrter Vorstoß von Osten nach Westen ließ sich nur in beschränktem Maße und mit geringerer Intensität für das Vordringen bayrischer Formen in Schwaben feststellen. Die Ausbreitung und Verdrängung über weite Gebiete hin geschieht allmählich, doch mit wachsender Intensität. In Orten mit bewußter Pflege der deutschen Urkunde kann man jedoch beobachten, daß der Übergang zu einer neuen Form in einem klaren Entschluß von einem Jahr zum andern vollzogen wird; in glücklichen Fällen kann er auf wenige Monate genau festgelegt werden. Ich verweise nochmals auf Straßburg und Augsburg; aber auch anderwärts, z.B. in Rheinfelden und Rottweil, ließen sich ähnlich präzise Feststellungen machen.

6. Wo mehrere Grundvarianten desselben Formelelementes vorhanden sind, zeigt sich in den großen oberdeutschen Gebieten fast immer ein Gegensatz zwischen alemannischem und bayrisch-österreichischem Brauch. Dieser Gegensatz ist nicht mundartlich bedingt; es handelt sich um eine durchgehende Verschiedenheit des Urkundenstils. Man kann für das Ende des Jahrhunderts zwei Idealschemata aufstellen, ein alemannisches – unter Zugrundelegung des ausgeprägtesten Freiburgischen – und ein bayrisch-österreichisches.

alemannisch: *dis geschach, do man zalte von gotes gebürte zwelf hundert und niun und niunzig jar*

bayrisch-österreichisch: *ditz ist geschehen, do ez waren von christes geburt tausent zwaihundert und darnach in dem niun unde niunzigsten jare.*

Die beiden Formeln unterscheiden sich in jedem Glied, und jedes ist seit Beginn der deutschen Urkunde belegbar. Andererseits sind beide datum-Formeln in ihrer Struktur und im Wortlaut doch wieder so nahe verwandt, daß man auf ein gesamtdeutsches Schema verwiesen wird, das von der lateinischen Formel weitgehend unabhängig ist und das feststand, als man deutsche Urkunden zu schreiben begann. Und das bedeutet: wir können ein wichtiges Stück des deutschen Urkundenformulars als ein Stück vorschriftlicher Rechts-, Verhandlungs- und Verkehrssprache in Anspruch nehmen. Das gilt auch für die speziellen alemannischen und bayrisch-österreichischen Formulare; auch sie müssen in der mündlichen Rechts- und Verhandlungspraxis vorgebildet gewesen sein. Grundsätzlich führt hier eine rechtssprach-

liche Einzelheit in die alte Gliederung der Stammesherzogtümer Schwaben und Bayern zurück. Aber es wäre verwegen, von einer so schmalen Basis aus Vorstellungen über Alter, Art und Verbreitung einer sich hier andeutenden vorschriftlichen Rechts- und Verhandlungssprache entwickeln zu wollen. Nur eine umfassende Analyse der Formelsprache des deutschen Urkunde überhaupt in Verbindung mit genauer Kenntnis der Landesgeschichte könnte zu Ergebnissen führen. Für mich als Germanisten muß es genügen, einen ersten Einblick in das vorschriftliche Formelwesen gewonnen zu haben.

7. Schwieriger ist die Beurteilung dort, wo innerhalb großer Gebiete mehrere Formen von Anfang an in Konkurrenz stehen. Es handelt sich um die Zählungsweise der Zehner und Einer, die Bezeichnung des Ausgangspunktes der Zeitrechnung von Christi Geburt an und innerhalb dieser die Benennung Christi als *unser her*, *got* oder *christ*. Die drei Erscheinungen sind nicht einheitlich zu beurteilen.

Bei den Zehnern und Einern gilt die Kardinalzählung im ganzen Sprachbereich und bleibt im westlichen Alemannien allein gültig. Daneben macht sich zunehmend die Ordinalzählung geltend, und zwar für Zehner und Einer (Ord.Z.) in Bayern-Österreich, für die Einer allein (Ord.E.) im Ostalemannischen. Ich habe den Grund dafür (S. 50) nicht in einem Anschluß an die lateinische Ordinalzählung der ganzen Jahreszahl, sondern in der Absicht gesucht, die laufende Jahreszahl deutlich herauszuheben.

Die beiden anderen Formelteile bilden im Grunde eine Einheit, nämlich die Festlegung des Beginns der Zeitrechnung auf Christi Geburt. Beide Möglichkeiten, die einfache adverbiale Fügung *nach ... geburt* und die Nebensatzform *do ez waren von ... geburt*, sind von Anfang an nebeneinander gültig; die Variante *do man zalte* setzt sich im Lauf des Zeitraums von Westen nach Osten fortschreitend im alemannischen Bereich durch. Beide deutsche Formeln sind aus lat. *anno domini* nicht ableitbar. Die adverbiale Form in der Fassung *nach der geburt unseres herren* ließe sich als Nachbildung von lat. *ab incarnatione domini* allenfalls verstehen; auf die Schwierigkeiten, die sich dafür ergeben, habe ich S. 75f. hingewiesen. Wollte man sie aber annehmen, so müßte sie in vorschriftlicher Zeit erfolgt sein. Denn um die Zeit, als man deutsch zu urkunden begann, war die lateinische Incarnations-Rechnung durch die moderne Formel *anno domini* schon fast verdrängt. Wie der wirkliche Anschluß ans Lateinische aussieht,

zeigen die holländischen Urkunden; sie bilden *anno domini* mit *int jaer ons heren* unmittelbar nach. Wenn *nach unseres herren geburt* wirklich *ab incarnatione domini* nachbildet, müßte dies in vorschrittlicher Zeit geschehen sein; die Auseinandersetzung zwischen der lateinnäheren Formel *nach unseres herren geburt* und der genuinen Nebensatzformel, die wir in der schriftlichen Zeit beobachten konnten, müßte vorschrittlich begonnen haben. Und dasselbe müßte für eine Auseinandersetzung des der lateinischen Formel näheren *unseres herren* auf alemannischem Gebiet mit *gotes*, auf bayrisch-österreichischem mit *christes* gelten.

Die Frage nach dem Verhältnis der beiden Formeln zueinander bleibt offen. Am einfachsten wäre die Erklärung, daß die deutsche Formel zunächst im Anschluß an die lateinische gebildet worden wäre, und daß später die Nebensatz-Formel als deutsche Neubildung dagegen gestellt worden wäre. Erwägenswert bleibt aber auch der umgekehrte Vorgang, der Versuch, die alte einheimische Formel bei der schriftlichen Fixierung dem lateinischen Formular anzugleichen. Man kann auf entsprechende Versuche hinweisen, die während der schriftlichen Periode vorgenommen worden sind. Ich verweise auf die Ordinalbildung der Jahrhundertzahlen (vgl. S. 11), die ohne Erfolg blieb, und auf die Voranstellung von *in dem jare* bzw. *des jares* entsprechend dem vorangestellten *anno* der lateinischen Formel *anno domini* (Vgl. S. 61 ff.). Sie hat weitere Verbreitung gefunden, aber auch sie ist nicht durchgeschlagen. Eine Entscheidung läßt sich von dem Einzelfall der Datumzeile aus nicht treffen.

8. Das einzige Formelglied, das dem Lateinischen genau und durchgehend entspricht, ist die Wiedergabe von *datum* durch *wart* oder *ist gegeben* mit der selteneren Variante *scriptum* = *wart* bzw. *ist geschrieben*. Vom Lateinischen freie Wiedergaben, z.B. durch *gefertiget*, bleiben seltene Ausnahmen. Es ist zugleich das einzige Glied, das sich auf die Urkunde selbst und ihre Ausfertigung als geschriebenes Dokument bezieht; d.h. es kann eine vorschrittliche Existenz nicht gehabt haben. Wenn die Vermutung richtig ist, daß die Datumzeile auf mündlicher Formulierung beruht, kann dieses Glied erst nachträglich eingebaut worden sein. Es zeigt sich denn auch, daß eine Entsprechung der lateinischen datum-Formel erst allmählich Aufnahme findet und bis zum Ende des Jahrhunderts immer mehr zunimmt. In der folgenden Tabelle unterscheide ich die drei Möglichkeiten, daß von der Doppel-

formel nur *actum* oder nur *datum* wiedergegeben wird, oder daß die Doppelformel erscheint.¹²⁷

	nur <i>geschehen</i>	nur <i>geben</i>	Doppelformel
bis 1270	152	25	12
1283/84	87	39	17
1287–88	104	65	15
1290	98	80	10
1297	131	117	31
1299	164	160	45

Es zeigt sich, daß die Doppelformel keine wesentliche Bedeutung hat; gegen Ende der Periode scheint sie leicht zuzunehmen, aber das kann Zufall sein. Sehr deutlich ist dagegen die wachsende Bedeutung der Verwendung von *gegeben*. In der Frühzeit spielt sie nur eine geringe Rolle (etwa 1 : 6), erst allmählich nimmt sie zu und erreicht im letzten Jahrzehnt etwa den Gleichstand mit *geschehen*. Auch hier wird das neue Verhältnis zum Rechtsvorgang durch die Verschriftlichung deutlich. Der Vorgang selbst, nunmehr schriftlich fixiert, verliert an Gewicht gegenüber dem Dokument, das als entscheidendes Rechtsmittel durch die Siegelung bestätigt und dem Empfänger übergeben worden ist, denn eben dieses besagt *datum*. Die Corroboratio mit dem Sieglervermerk wird zur Gewähr der Rechtswirksamkeit. In ihr wird denn auch als persönliche Erklärung des Ausstellers der datum-Vermerk angebracht: *gib ich, geben wir* oder perfektisch *han ich* bzw. *wir gegeben*, selten impersonell: *man git*. Die Aufnahme des Gebervermerks in die Corroboratio entlastet die datum-Zeile von dieser Angabe. Auch das ist in der lateinischen Urkunde vorgebildet, wo häufiges *tradere* den eigentlichen Sinn deutlich bezeichnet. Doch scheint mir, ohne daß ich das hier weiter verfolgen kann, in den deutschen Urkunden dieser Brauch häufiger und die Formulierung einheitlicher zu sein als in den lateinischen.

Die hier mitgeteilten Ergebnisse sind an einem einzelnen Satz des Formulars der deutschen Urkunden gewonnen worden; sie müßten aus ihrer Vereinzelung gelöst und durch weitere Untersuchungen des Formelwesens ergänzt, bestätigt oder berichtigt werden. Sie werfen

¹²⁷ Dabei sind Varianten nicht berücksichtigt. Alle Formulierungen, die sich auf den Vorgang beziehen, sind unter *geschehen* einbegriffen, alle Formulierungen, die sich auf die Abfassung der Urkunde beziehen, unter *geben*.

weitergehende Fragen auf, die vom Einzelfall her gestellt aber nicht beantwortet werden können. Ich deute einige an.

Da ist zunächst das immer wieder deutliche Gefälle von Westen nach Osten, die vorbildgebende Bedeutung des alemannischen Ober-rheins. Bekanntlich nimmt schon die Einführung der deutschen Sprache als Urkundensprache von dort ihren Ausgang. Am Anfang stehen Rechtsdokumente, der Sachsenspiegel und die Codifizierung von Stadtrechten. Der Mainzer Landfriede von 1235 wird – wie auch spätere Landfriedensordnungen – in deutscher Sprache verbreitet. Politische Ereignisse, die großen Fehden zwischen Bischof und Stadt in Köln und Straßburg rufen eine Fülle von deutschen Rechtfertigungs-, Bündnis- und Ausgleichsurkunden hervor.¹²⁸ Während aber in Mittel- und Niederdeutschland die Codifizierung nicht in das Urkundenwesen weiterwirkt und auch in Köln die deutsche Urkunde nach dem Aufhören des politischen Anlasses wieder fast völlig versiegt,¹²⁹ geschieht in Straßburg der entscheidende Schritt, der die deutsche Urkunde wirklich lebendig macht, die Verwendung der deutschen Sprache in Urkunden des privaten Rechtslebens und Geschäftsverkehrs.

Straßburg steht damit nicht allein. Zur gleichen Zeit beginnen die deutschen Urkunden in Freiburg und im Breisgau sowie in Zürich. Bald folgen Basel und Klein-Basel, Konstanz, Schaffhausen und St. Gallen nach; in den 70er Jahren hat sich die deutsche Urkunde am Oberrhein und im Schweiz-Bodenseeraum durchgesetzt. Schwaben und Bayern/Österreich folgen – nach vereinzelt Vorläufern – in den 80er Jahren nach und entwickeln in den beiden letzten Jahrzehnten des 13. Jh.s mit erstaunlicher Intensität ein ausgebreitetes deutsches Urkundenwesen in allen Teilen des Landes.

Und jetzt zeigt meine Untersuchung, daß auch weiterhin der alemannische Südwesten, vor allem Freiburg und der Breisgau, eine führende Stellung behält, und daß von dort aus neue Anstöße zur Durchgestaltung des Formulars ausgehen, sich nach Osten durchsetzen oder dort wenigstens spürbar werden.

¹²⁸ Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Urkunde Nr. 93 (von 1265/68), die deutsche Übertragung eines Schreibens von Papst Clemens IV. an die Dominikaner und Franziskaner mit dem Auftrag zur Kreuzzugspredigt. Es wurde offenbar übersetzt, um als Grundlage für deutsche Predigten zu dienen.

¹²⁹ Nur die vielgeschäftigte Gräfin Mechthild von Seyn urkundet bis zu ihrem Tode (1284) weiter deutsch.

Damit stellt sich die Frage, ob es sich bei dieser West-Ost-Strömung nur um eine Einzelercheinung der Datumzeile handelt, ob es für das Urkundenformular überhaupt gültig ist, oder ob es sogar ein Symptom einer allgemeinen Kulturströmung ist, die von einer fortgeschrittenen Kulturlandschaft des Oberrheins ausgeht und in einem weiter zurückgebliebenen Osten aufgenommen wird. Im Anfang des 13. Jh.s wäre man geneigt, den Vorgang in die literarischen Gesamtsituation einzuordnen, den Weg der deutschen Urkunde mit dem Wege des hohen Minnesangs und des Artusromans zusammenzusehen. Für die zweite Hälfte des Jh.s ist eine entsprechende literarische Situation nicht mehr auszumachen; man kann von einer führenden literarischen Rolle des Oberrheins nicht mehr reden. Für einen Vorgang auf dem Gebiet des Rechts- und Geschäftsverkehrs ist überdies die politische Situation mit ins Auge zu fassen, und diese scheint für eine einheitliche und weiträumige Ausbreitung einer so wichtigen Neuerung wie der deutschen Urkunde oder so subtiler Formulierungen, wie sie hier untersucht wurden, besonders ungünstig. Sie geschehen in den unruhigen und zerrissenen Jahrzehnten des Interregnums, in denen die Ausbildung lokal bedingter Sonderformen eher begreiflich schiene als weit ausgreifende Bewegungen. Das ist ein wesentliches Problem, aber die noch so genaue und überzeugende Untersuchung einer Einzelercheinung kann das Problem nur zeigen, sie kann es nicht lösen.

Das führt zu der unmittelbar damit zusammenhängenden Frage, in welcher Weise die rasche Ausbreitung einer Neuerung sich vollzog, wie ihr oft fast gleichzeitiges Auftreten in weiten Gebieten erklärbar ist. Gewiß gibt es eine Eigenständigkeit einzelner Städte, Klöster oder Landesherren in ihren Urkunden, und ich habe auf solche hingewiesen. Aber sie betreffen meist doch nur die spezielle Auswahl aus weithin gültigen Möglichkeiten, und der entscheidende Eindruck ist doch die Weiträumigkeit der Geltungen und Umformungen. Ich erinnere an die fast gleichzeitige Aufnahme der Jahrhundertrechnung mit *zwelfhundert* statt *tusent zweihundert* in ganz Schwaben, einem Gebiet, das ohne politisches oder kulturelles Zentrum in zahlreiche territoriale Einzelgebiete aufgesplittert ist, oder an die rasche Ausbreitung von *christes geburt* statt *unseres herren geburt* in ganz Bayern-Österreich. Man sollte eher ein Festhalten an einer Tradition und die allmähliche Umformung innerhalb einer Generation erwarten, je nach Ablösung des Schreibers, des Abtes einer Klosters, des Rates einer Stadt.

Das gleichzeitige Umlernen an zahlreichen Orten zugleich ist das Unerwartete. An ein prägendes Vorbild großer landesfürstlicher Kanzleien ist im 13. Jh. nicht zu denken. Die ordnende Kraft der Freiburger Grafen, der einzige Ansatz einer landesherrlichen Ordnung, der sichtbar wird, endet an den Grenzen ihres Gebietes, des Breisgaus. Die Übernahme von *zwelfhundert* in der Kanzlei des Herzogs Rudolf von Bayern bleibt ohne Ausstrahlungskraft. Bemerkenswert ist es auch, daß es sich nicht um die Übernahme einer Gesamtformel handelt, sondern um einzelne Glieder des Formelsatzes, die als Neuerung wandern, nach Zeit und Intensität verschieden, immer aber mit der Kraft, weite Gebiete zu erobern. Auch diese Frage wird durch die Erfahrung an einem Einzelfall gestellt, sie ist von ihm aus nicht zu beantworten.

Eine letzte Frage muß endlich angedeutet werden, die freilich über das Schreiben deutscher Urkunden hinausgeht. Wo und wie lernte man überhaupt deutsch schreiben? Sicher nicht in Kloster- oder Stiftsschulen; dort lernte man schreiben am Lateinischen und für das Lateinische. Aber die Schreiber der großen literarischen Handschriften der 13. Jh.s müssen deutsch schreiben *gelernt* haben. Die Schreiber der St. Galler Nibelungenhandschrift B bzw. der Schreiber ihrer Vorlage – um nur ein mir naheliegendes Beispiel zu nennen – waren Könner, nicht nur im Schreiben überhaupt, sondern auch im Schreiben eines deutschen Textes. Sie haben ihre wohl durchdachte und im ganzen einheitliche Orthographie besessen, sie haben sie gelernt und geübt, ehe man ihnen einen so großen Auftrag anvertraute.

Dasselbe gilt für die deutsche Urkunde. Auch hier muß gelernt worden sein, eine Urkunde abzufassen, das Formular und die Terminologie zu beherrschen, und eine lesbare Orthographie zu verwenden. Gewiß sind die Urkunden durch sachliche und lokale Gegebenheiten stärker bestimmt als literarische Werke. Die graphische Wiedergabe deutscher Wörter und Laute in den Urkunden erscheint zunächst verwirrend bunt und nicht selten schlechthin absonderlich. Es gibt manche Urkunde, deren Schreiber mit der Wiedergabe der deutschen Sprache Mühe gehabt oder experimentiert hat. Aber je mehr ich mich mit der Sprache der deutschen Urkunden beschäftige, umso sicherer wird mein Eindruck, daß die Sprache der Urkunden auf einer Schreibnorm beruht, die von der gesprochenen Sprache der mündlichen Verhandlungen wesentlich abweicht. Diese gelernte Schreibnorm wird der

gesprochenen Sprache mehr oder weniger stark angepaßt; wir müssen von Schreibdialekten, nicht von gesprochener Mundart ausgehen, wenn wir Urkunden sprachlich analysieren. Diese Schreibkonvention der Urkunden beruht sicherlich auf der älteren Schreibregelung literarischer Handschriften, die den lokalen oder regionalen Bedürfnissen des Urkundenschreibens angepaßt wird. Aber sie mußte ebenso gelernt werden wie die sachgemäße Abfassung der Urkunde selbst, ihr Formular, ihr Stil, ihre Terminologie.

Und hier eben stößt man auf die Frage, wie und wo dieses Schreiben gelernt wurde. Am nächstliegenden wäre es, an eine Art handwerklichen Betriebes zu denken; der Meister einer Schreibstube hat Lehrlinge, die er ausbildet. So wird es sicher oft wirklich geschehen sein. Aber hier hat mir die große Einheitlichkeit des Datum-Formulars überhaupt und speziell die erstaunlich rasche Ausbreitung von neuen Formelelementen Zweifel geweckt, ob dazu die punktuelle Ausbildung durch einzelne örtliche Schreibmeister genügt. Es ist zu gewagt, zum mindesten verfrüht, sich eigentliche Ausbildungsstätten des deutschen Schreibens und speziell des Urkundenschreibens vorzustellen, die Schüler auch von weiterher angezogen hätten. Aber es muß doch zum mindesten Schreibstuben oder lokale Kanzleien gegeben haben, die als vorbildlich galten, deren Erzeugnisse überregional beachtet und als vorbildliche Muster verwendet wurden. Das bleibt sehr im Ungefähren, aber aus dem Befund für ein einzelnes Stück des Formulars ist es nicht zu präzisieren.

Das sind Fragen ohne Antwort. Mir muß es genug sein, ein Ziel vorgezeichnet und einen Wegweiser aufgestellt zu haben, der für künftige Untersuchungen nützlich sein kann.